

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS;
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JULI/AUGUST 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 7-8/2001

Die BGB-Gesellschaft in der Zwangsvollstreckung

Von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Philipps-Universität Marburg

I. Das Grundsatzurteil des BGH vom 29. 1. 2001 und der Zweck des § 736 ZPO

Mit dem Grundsatzurteil vom 29. Januar 2001 hat der BGH ausdrücklich anerkannt, dass die im Rechtsverkehr als solche in Erscheinung tretenden BGB-Gesellschaften – also die so genannten Außengesellschaften – rechts- und parteifähig sind, ohne juristische Personen zu sein. Zwar besteht nach wie vor ein Unterschied zwischen juristischer Person und der als Gesamthandsgesellschaft rechtsfähigen BGB-Gesellschaft: Die Gesellschafter einer Gesamthandsgesellschaft haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich persönlich¹⁾ und alle Gesellschafter können jederzeit gemeinschaftlich über das Gesellschaftsvermögen verfügen.²⁾ Die Gesellschafter einer juristischen Person haften dagegen grundsätzlich nicht persönlich und verfügungsbefugt sind nur die von den Gesellschaftern/Mitgliedern bestellten Organe. Für das formalisierte Vollstreckungsverfahren ist dieser fortbestehende Unterschied jedoch ohne Bedeutung, denn nach außen – also im Verhältnis zum Rechtsverkehr und insbesondere gegenüber den Gläubigern – ist die Gesamthandsgesellschaft nach dem Urteil des BGH ebenso rechts- und parteifähig wie die juristische Person. Die nach materiellem Recht bestehende persönliche Haftung der Gesellschafter ist bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ohne Belang. Die

Vollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter setzt einen gesonderten Vollstreckungstitel voraus.

Aus der Sicht der Vollstreckungsgläubiger stellt das neue Urteil des BGH eine wesentliche Erleichterung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen von BGB-Gesellschaften dar. Die vom BGH³⁾ jetzt ausdrücklich aufgegebene bisherige – und für die Vollstreckungspraxis maßgebende – Rechtsprechung beruhte auf einem Missverständnis des § 736 ZPO.⁴⁾ Nach dieser Vorschrift ist für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer BGB-Gesellschaft ein Titel gegen „alle Gesellschafter“ erforderlich. Dieses Erfordernis ist dahin gehend missverstanden worden, dass ein Titel gegen jeden einzelnen Gesellschafter notwendig sei. Diese Sichtweise erleichterte den BGB-Gesellschaften die Vereitelung der Zwangsvollstreckung. Sie konnten nämlich durch die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters nach Titelerlass den Beginn der Zwangsvollstreckung zumindest hinauszögern.⁵⁾ Denn ein Titel gegen die A, B und C GbR erlaubte nicht die Vollstreckung in das Vermögen der nunmehr durch Gesellschaftereintritt aus A, B, C und D bestehenden BGB-Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat diese aus Sicht der Vollstreckungsgläubiger nicht akzeptablen Konsequenzen der bisher ganz herrschenden Meinung nicht ge-

¹⁾ BGHZ 142, 315 = NJW 1999, 3483.

²⁾ Vgl. dazu Wertenbruch, Die Haftung von Gesellschaften und Gesellschaftsanteilen in der Zwangsvollstreckung, 2000, S. 145 ff.

³⁾ NJW 2001, 1056 = DGvZ 2001, 59 mit Anm. Seip = ZIP 2001, 333.

⁴⁾ BGH NJW 2001, 1056 (1059); Wertenbruch (Fn. 2), S. 122 ff.

⁵⁾ Vgl. dazu Paulus, DGvZ 192, 65 (68 f.); Wertenbruch (Fn. 2), S. 246.

wollt.⁶⁾ Der vom Gesetzgeber zunächst als „§ 719 Abs. 3 BGB“ vorgesehene § 736 ZPO ist lediglich eine Folge der gesamthänderischen Vermögensbindung. Nach § 719 Abs. 1 BGB kann bei der Gesamthandsgesellschaft ein einzelner Gesellschafter – anders als der Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft – nicht über Anteile an einzelnen Gegenständen des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen. Konsequenterweise soll deshalb auch ein Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters nicht in einzelne Gegenstände des Gesellschaftsvermögens vollstrecken, sondern nur den Gesellschaftsanteil (also praktisch das Abfindungsguthaben) eines Gesellschafterschuldners pfänden können (§§ 725 BGB, 859 ZPO). Dies und nichts anderes ist der Regelungszweck des § 736 ZPO; die Parteifähigkeit wird von dieser Vorschrift überhaupt nicht berührt.⁷⁾

Da die rechts- und parteifähige BGB-Gesellschaft keine juristische Person, sondern nichts anderes ist als „alle Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit“ – also eine selbständige Gruppe mit *ungeteilten* Rechten und Pflichten –, ist ein Titel gegen die BGB-Gesellschaft als solche ein Titel gegen „alle Gesellschafter in ihrer Verbundenheit“ und damit selbstverständlich ein Titel gegen alle Gesellschafter im Sinne des § 736 ZPO.⁸⁾ Direkt in das Gesellschaftsvermögen vollstreckbar ist aber auch ein Gesamtschuldtitle gegen alle einzelnen Gesellschafter.⁹⁾

II. Die einzelnen Änderungen für die Gerichtsvollzieherpraxis

1. Zustellung

Die Anerkennung der Parteifähigkeit führt zu einer grundlegenden Änderung der Zustellungspraxis. Bisher war bei der GbR jeder Gesellschafter Partei, so dass an jeden Gesellschafter zugestellt werden musste, sofern nicht ein Geschäftsführer von den anderen Gesellschaftern eine Vollmacht erhalten hatte. Nunmehr ist die GbR als solche Partei. Es gilt deshalb, wie bei den Handelsgesellschaften OHG, KG, GmbH, AG und Genossenschaft, die Regelung des § 171 ZPO. Die Zustellungen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter der GbR. Das sind die geschäftsführenden Gesellschafter. Bei mehreren Geschäftsführern gilt die Regelung des § 171 Abs. 3 ZPO, nach der die Zustellung an einen von ihnen genügt. Hat die GbR keinen Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt, so wird sie gemäß § 709 BGB durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten. Es genügt dann auch hier gemäß § 171 Abs. 3 ZPO die Zustellung an einen Gesellschafter.

Entsprechendes gilt, wenn die GbR zwar einen einzelnen Gesellschafter als Geschäftsführer einsetzt, diese Maßnahme aber in keiner Weise für den Rechtsverkehr erkennbar ist. Für den Rechtsverkehr ist dann das gesetzliche Regelungsmodell des § 709 BGB (Vertretung durch alle Gesellschafter) maßgebend.

Die Anwendung des § 171 Abs. 3 ZPO auf die GbR ist aus der Sicht der Vollstreckungsgläubiger eine wesentliche Verbesserung. Das zeigt sich nicht nur, wenn die GbR Vollstreckungsschuldnerin ist, sondern auch bei der Stellung als Drittschuldnerin. Das Verbot, an den Schuldner zu zahlen (Arrestatorium, § 829 Abs. 1 ZPO), tritt jetzt schon dann ein, wenn der Pfändungsbeschluss gemäß § 171 Abs. 3 ZPO einem vertretungsberechtigten Gesellschafter zugestellt wird. Die bisherige anderslautende Rechtsprechung¹⁰⁾ ist durch

das Urteil des BGH vom 29. 1. 2001 gegenstandslos geworden.

2. Namentliche Bezeichnung der GbR als Vollstreckungsschuldnerin

Da die GbR als solche auch im Vollstreckungsverfahren Partei ist, muss der Titel gegen sie nicht mehr die Namen aller Gesellschafter enthalten. Die GbR muss ebenso wie alle anderen Parteien als Titelschuldnerin so bezeichnet sein, dass sie identifizierbar ist. Falschbezeichnungen schaden nicht, solange die Identifizierung gewährleistet ist.

Die GbR kann unter einem eigenen Namen im Rechtsverkehr auftreten.¹¹⁾ Unter diesem Namen kann sie auch verklagt werden.¹²⁾ In dem der Grundsatzentscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall wäre ein Titel gegen die „ARGE Weißes Ross GbR“ nach altem Recht wegen fehlender namentlicher Bezeichnung jedes einzelnen Gesellschafters nicht vollstreckbar gewesen. Nunmehr ist die GbR mit einem solchen Namen als Partei ausreichend bezeichnet. Die Vollstreckungsorgane müssten im Fall des BGH nun prüfen, welches Vermögen der „ARGE Weißes Ross GbR“ zuzuordnen ist. Das ist aber kein spezifisches Problem der Vollstreckung gegen BGB-Gesellschaften, sondern eine allgemeine Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung. Tritt eine GbR unter dem Namen ihrer Gesellschafter – also beispielsweise als A, B und C GbR – im Rechtsverkehr auf, so hängt die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nicht davon ab, dass alle Gesellschafter namentlich im Titel aufgeführt sind. Auch hier ist die Feststellung der Identität durch die Vollstreckungsorgane entscheidend.

Auch der Fall der in unzulässiger Weise als OHG/KG im Rechtsverkehr auftretenden GbR ist nach Anerkennung ihrer Parteifähigkeit unproblematisch. Die GbR ist durch die OHG/KG-Firma lediglich falsch bezeichnet. Der Titel gegen die „Schein-OHG/KG“ ist also sofort in das Vermögen der in Wirklichkeit bestehenden GbR vollstreckbar, sofern die Vollstreckungsorgane die Identität von Titelschuldner und Vermögensträger feststellen können. Die gesamte bisherige Rechtsprechung zur namentlichen Bezeichnung von BGB-Gesellschaften ist als überholt anzusehen; die Fälle sind nunmehr anders zu entscheiden:

Im Fall des LG Saarbrücken¹³⁾ ist aus heutiger Sicht zu Unrecht die Vollstreckung gegen die „G. und R. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Herrn P. R.“ abgelehnt worden. Auch in den Fällen des LG Berlin¹⁴⁾ („Firma A. Mo. Allroundmontage Reimann & Eckert“), des LG Mainz¹⁵⁾ („Firma D. und G. K.“) und des LG Kaiserslautern¹⁶⁾ („Firma Dieter M. & Sohn“) müsste jetzt die Vollstreckung in das Vermögen der in Wirklichkeit bestehenden GbR ohne jede Veränderung des Titels möglich sein. Die Vollstreckungsorgane können selbstverständlich auch auf dem Titel vermerken, dass die als OHG/KG auftretende Gesellschaft in Wirklichkeit eine GbR ist. Selbst wenn gar nicht klar ist, ob eine OHG oder GbR vorliegt, kann sofort vollstreckt werden. Titelschuldnerin und Vermögensträgerin ist in jedem Fall ein und dieselbe Gesamthandsgesellschaft. Ob diese als „OHG/KG“ oder als „GbR“ bezeichnet ist, spielt bei der Zwangsvollstreckung keine Rolle, solange die

¹¹⁾ So schon RG JW 1906, 452.

¹²⁾ BGH NJW 2001, 1059; *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 288 ff.

¹³⁾ DGVZ 1997, 58.

¹⁴⁾ Rpfleger 1973, 104 mit zustimmender Anmerkung von *Petermann*.

¹⁵⁾ DGVZ 1973, 157.

¹⁶⁾ DGVZ 1990, 91.

⁶⁾ BGH NJW 2001, 1056 (1059); *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 122 ff.

⁷⁾ BGH NJW 2001, 1059 (1059); *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 122 ff.

⁸⁾ BGH NJW 2001, 1059 (1059); *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 122 ff.

⁹⁾ Vgl. dazu unter 3.

¹⁰⁾ BGH NJW 1998, 2904 = Rpfleger 1998, 435.

Identitätsfeststellung einwandfrei möglich ist. Das Verhältnis zwischen den kaufmännischen Personengesellschaften OHG und KG einerseits und der GbR andererseits ist nunmehr auch im Prozess nicht anders zu sehen als das Verhältnis zwischen einem Einzelkaufmann und einer „Privatperson“. Ob eine natürliche Person Kaufmann im Sinne des HGB ist, muss in der Zwangsvollstreckung nicht geprüft werden. Dies ist allenfalls für die Feststellung des Anspruchs im Erkenntnisverfahren von Bedeutung. Entsprechendes gilt jetzt für die GbR. Der Fall des Gesellschafterwechsels nach Titelerlass ist jetzt ebenfalls für die Zwangsvollstreckung ohne Bedeutung, weil er die Identität der Gesellschaft nicht berührt.

3. Vollstreckbarkeit von Gesamtschuldtiteln in das Gesellschaftsvermögen

Durch die Anerkennung der Parteifähigkeit der GbR ist die Regelung des § 736 ZPO in keiner Weise obsolet geworden. Ein Titel „gegen alle Gesellschafter“ im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Gesamtschuldtitel gegen alle einzelnen Gesellschafter.¹⁷⁾ Der Zweck des § 736 ZPO besteht eben, wie oben bereits dargelegt, nur darin, die Vollstreckung von Gläubigern einzelner Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen auszuschließen. Für die Vollstreckung von Gesamtschuldtiteln kommt es nicht darauf an, ob die persönliche Schuld der Gesellschafter mit der Schuld der Gesellschaft in einem Zusammenhang steht.¹⁸⁾ Der Gesetzgeber hat eine solche Einschränkung der Vollstreckung von Gesamtschuldtiteln ausdrücklich abgelehnt, weil alle Gesellschafter gemeinsam auch beliebig gemeinschaftliche Privatgläubiger durch einen Griff in die Gesellschaftskasse befriedigen können.¹⁹⁾ Die Unterscheidung zwischen gesellschaftsbezogenen persönlichen Schulden der Gesellschafter und sonstigen Gesamtschulden wäre im formalisierten Vollstreckungsverfahren auch gar nicht möglich. So ist beispielsweise bei einem Vollstreckungsbescheid gegen A, B und C als Gesamtschuldner im formalisierten Vollstreckungsverfahren nicht erkennbar, ob der Titel auf einer persönlichen Haftung für Schulden der A, B und C GbR oder auf einer privaten Gesamtschuld beruht, die mit der

¹⁷⁾ BGH NJW 2001, 1059 (1059), *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 135 ff.

¹⁸⁾ *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 135 ff.; a. A. *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, 1813 ff. und *MünchKommBGB/Ulmer*, 3. Aufl. 1997, § 718 Rdnr. 54: die Vollstreckung eines solchen Gesamtschuldtitels sei nach § 736 ZPO formal zulässig, der Gesellschaft stehe aber eine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu.

¹⁹⁾ Protokolle, Mugdan Band 2, S. 993; vgl. dazu *Wertenbruch* (Fn. 2), S. 141 ff.

von diesen Gesellschaftern betriebenen Gesellschaft in keinem Zusammenhang steht.

4. Keine Vollstreckung der Titel gegen die Gesellschaft in das Privatvermögen der Gesellschafter

Ein Titel gegen die GbR kann nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden. Die Regelung des § 129 Abs. 4 HGB gilt jetzt entsprechend,²⁰⁾ weil dem einzelnen Gesellschafter persönliche Einwendungen gegenüber der Forderung des Gläubigers zustehen können, über die im Erkenntnisverfahren gesondert entschieden werden muss. Ein Titel gegen die Gesellschaft kann daher auch nicht gegen die Gesellschafter umgeschrieben werden. Auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse gegen die GbR können nur in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden. Die materiellrechtliche Haftung der einzelnen Gesellschafter für die der Gesellschaft auferlegten Kosten muss gesondert titulierte sein. Ein einheitlicher Titel gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter persönlich („die Schlossallee 10 GbR sowie ihre Gesellschafter A, B und C persönlich“) ist selbstverständlich sowohl in das Gesellschaftsvermögen als auch in das Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters vollstreckbar. Ein Titel gegen eine A, B und C GbR ist dagegen kein Titel gegen A, B und C persönlich.

III. Änderung der GVGA

§ 101 der GVGA, nach dem zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer BGB-Gesellschaft ein Schuldtitel gegen „alle Gesellschafter erforderlich ist, die der Gesellschaft zur Zeit der Zwangsvollstreckung angehören“, muss aufgrund der Anerkennung der Parteifähigkeit als überholt angesehen werden. Die GVGA muss neu gefasst werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass sowohl ein Titel gegen die Gesellschaft als auch ein Gesamtschuldtitel gegen die Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen vollstreckbar ist. Die Neufassung des § 101 GVGA könnte wie folgt lauten:

„Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach den §§ 705 ff. BGB begründeten Gesellschaft ist entweder ein Titel gegen die Gesellschaft als solche oder ein Titel gegen jeden einzelnen Gesellschafter erforderlich. Die Verurteilung aller einzelnen Gesellschafter muss nicht in einem einzigen Urteil erfolgen. Der Titel gegen die Gesellschaft als solche muss nicht die namentliche Bezeichnung aller Gesellschafter enthalten. Die Gesellschaft kann unter einem eigenen Namen verurteilt werden.“

²⁰⁾ So auch *Habersack*, BB 2001, 477, 480.

Der Euro als Zahlungsmittel

Von Richter am Amtsgericht Rainer Harnacke, Leiter des gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs an der JAFS Monschau

Ab dem 1. 1. 2002 wird das Euro-Bargeld eingeführt. Zeitgleich verliert die Deutsche Mark ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel. Einen parallelen Umlauf beider Zahlungsmittel gibt es nicht. Ab 1. 1. 2002 werden auch die Giro-Kontos automatisch auf Euro umgestellt, wenn nicht der Kunde bereits zuvor sein Konto auf Euro umgestellt hat.

Der Euro ist eine multinationale Währung; er gilt in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Dies sind:

Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland¹⁾, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Die Umstellung der nationalen Währungen auf den Euro ist keine Währungsreform, sondern nur eine Währungsumstellung.

¹⁾ Am 1. Januar 2001 trat Griechenland dem Euroraum bei und war damit der 12. Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Gemeinschaftswährung einführt.

I. Der Prozess der Europäischen Einigung

- 1951** Die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich und Italien schließen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
- 1957** Die Montanunion-Länder schließen sich zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zusammen (Unterzeichnung der römischen Verträge)
- 1973** Großbritannien, Irland und Dänemark werden Mitglied der Europäischen Gemeinschaft
- 1978** Ein Europäisches Währungssystem (EWS) und eine europäische Währungseinheit (ECU) werden geschaffen
- 1981** Griechenland tritt der EG bei
- 1986** Spanien und Portugal werden 11. und 12. Mitglieder der EG
- 1992** Der 3-Stufen-Plan zur Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion wird verabschiedet (Vertrag von Maastricht)
- 1995** Österreich, Schweden und Finnland treten der Europäischen Union bei
- 1998** Entscheidung für den Beginn der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. 1. 1999 mit Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien
- 2000** Griechenland tritt dem Euroraum bei

II. Der Weg von der Europäischen Wirtschaftsunion zur Europäischen Währungsunion

Der Vertrag von Maastricht, der im Dezember 1991 von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft vereinbart und 1992 ratifiziert wurde, ist Ausgangspunkt und Fundament für die Währungsunion²⁾. In dem Vertrag von Maastricht wird der Europäischen Gemeinschaft die Befugnis zuerkannt, durch Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen) die allgemeinen Vorgaben der EG-Vertrages zu konkretisieren und die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen zu vollenden.

Durch zwei Euro-Verordnungen ist die Europäische Gemeinschaft dem nachgekommen. Gemäß Art. 189 EGV entfalten die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer Umsetzung in das nationale Recht bedarf es daher nicht. Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und damit auch die Euro-Verordnungen gehen nationalen Gesetzen im Range vor. Nationale Gesetzesbestimmungen, die dem EG-Recht entgegenstehen, sind unbeachtlich. Durch drei Gesetze zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetze) sollen die Hindernisse für die Verwendung des Euro in Deutschland beseitigt werden.

III. Die Ablösung der DM durch den Euro

Durch die Euro-Verordnung II⁸⁾ ist seit 1. 1. 1999 die Währung in Deutschland ebenso wie in den anderen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. In der Übergangszeit vom 1. 1. 1999 bis zum 31. 12. 2001 (sog. Stufe III a) ist der Euro jedoch nicht nur in Cent (1 Euro = 100 Cent) unterteilt, sondern auch in die nationalen Währungseinheiten

Rechtsgrundlagen des Euro	
Euro-Verordnung I vom 17. 6. 1997 ³⁾	Festschreibung der Fortgeltung bisheriger gesetzlicher und vertraglicher Regelungen (Kontinuität von Verträgen) sowie Umrechnungsregeln
Euro-Verordnung II vom 3. 5. 1998 ⁴⁾	Regelungen zur Währungsumstellung in einzelnen Phasen
Erstes Euro-Einführungsgesetz vom 9. 6. 1998 ⁵⁾	Änderung gesetzlicher Vorschriften, damit in Zukunft Euro und Cent Anwendung finden (Änderungen im gerichtlichen Mahnverfahren, Gesellschaftsrecht, Bilanzrecht und Wertpapierrecht; Festsetzung der Leitzinsen durch die EZB)
Zweites Euro-Einführungsgesetz vom 24. 3. 1999 ⁶⁾	Sozialversicherungs-, arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Regelungen hinsichtlich der Währungsumstellung
Drittes Euro-Einführungsgesetz vom 16. 12. 1999 ⁷⁾	Einführung des Euro-Bargeldes (DM-Beendigungsgesetz, Münzprägung, Strafrechtsschutz)

²⁾ Das Bundesverfassungsgericht hat den Vertrag von Maastricht als verfassungskonform erklärt und mehrere Verfassungsbeschwerden gegen den Euro als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. 6. 1997.

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. 5. 1998.

⁵⁾ BGBl. 1998 I, 1241.

⁶⁾ BGBl. 1999 I, 385.

⁷⁾ BGBl. 1999 I, 2402.

der beteiligten Länder, mithin auch in Deutsche Mark unterteilt. Der Umrechnungskurs der nationalen Währungseinheiten und ihre Untereinheiten ist durch die Ratsverordnung vom 31. 12. 1998⁹⁾ unveränderlich festgesetzt worden.¹⁰⁾

⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. 5. 1998.

⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. 12. 1998.

¹⁰⁾ Siehe dazu unten V 2.

Somit ist alleinige Währung seit dem 1. 1. 1999 der Euro; die nationalen Währungseinheiten sind lediglich nicht dezimale Bezeichnungen für den Euro.

In der Stufe III a (mithin von 1999 bis Ende 2001) existiert der Euro jedoch nur als Buchgeld. Erst ab Beginn der Stufe III b (mithin ab 1. 1. 2002) wird auch Euro-Bargeld in Umlauf gesetzt. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken geben die Euro-Banknoten, die Mitgliedstaaten Euro- und Cent-Münzen in Umlauf.¹¹⁾ Am 31. 12. 2001 endet die Unterteilung des Euro in die nationalen Währungseinheiten. Am 1. 1. 2002 ist die Währungseinheit Euro nur noch in Cent unterteilt.

Die Euro-Verordnung II eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen rechtlichen Rahmen für einen parallelen Umlauf der nationalen Zahlungsmittel und des Euro-Bargeldes bis maximal 30. 6. 2002 zu schaffen. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch das Dritte Euro-Einführungsgesetz¹²⁾ auf einen parallelen Umlauf der DM und des Euro verzichtet.

Zum Jahreswechsel 2001/2002 verliert somit die Deutsche Mark ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel.

Als gesetzliches Zahlungsmittel bezeichnet man diejenigen Zahlungsmittel, die in einem Währungsraum kraft Gesetzes von jedermann zur Begleichung einer Geldschuld akzeptiert werden müssen. Hinsichtlich des DM-Bargeldes entfällt mithin ab 1. 1. 2002 die Annahmepflicht für jedermann. Das Euro-Bargeld tritt von einem Augenblick zum anderen an seine Stelle.¹³⁾ Man spricht hierbei von einem „**juristischen Big Bang**“.

Faktisch wird es aber doch einen gewissen Parallelumlauf von DM und Euro jedenfalls bis 28. 2. 2002 geben. Dies ergibt sich zwar weder aus den Euro-Einführungsgesetzen noch aus den Euro-Verordnungen, aber aus der „Gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und des Handels gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen vom 22. 10. 1998.¹⁴⁾ Man spricht deshalb von einer „**modifizierten Stichtagsregelung**“. Die gemeinsame Erklärung der Verbände vom 22. 10. 1998 sieht folgende Regelung vor:

- Gebietsansässige Kreditinstitute nehmen bis zum 28. 2. 2002 auf DM lautende Banknoten und Münzen an und geben auf DM lautende Münzen aus ihrem verfügbaren Kassenbestand ab.¹⁵⁾
- Der Einzelhandel wird bis zum 28. 2. 2002 auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen, davon Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20,- DM je Einzelgeschäft, an der Kasse annehmen und auf Deutsche Mark lautende Münzen aus dem verfügbaren Kassenbestand abgeben.

- Automaten, die noch nicht auf Euro umgestellt sind, nehmen weiterhin auf DM lautende Banknoten und Münzen an und geben das Rückgeld ebenfalls in DM heraus.

Wenn auch die Verpflichtungserklärung eine Frist (nur) bis zum 28. 2. 2002 aufweist, ist nicht davon auszugehen, dass die ortsansässigen Kreditinstitute bzw. der Einzelhandel ab 1. 3. 2002 keine DM mehr umtauschen bzw. annehmen werden. Dies erfolgt dann jedoch freiwillig.

Die **Bundesbank** tauscht ab 1. 1. 2002 und über das Datum des 28. 2. 2002 hinweg betraglich unbegrenzt und kostenfrei DM in Euro. Vertreten wird die Bundesbank durch die Landeszentralbanken.

Der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. 12. 1998 unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs beträgt:

1 Euro = 1,95583 DM.

Der zeitliche Ablauf

1990	Stufe I: Engere Wirtschafts- und Finanzpolitik; freier Kapitalverkehr
1992	Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht
1993	Europäischer Binnenmarkt: freier Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr
1994	Stufe II: Errichtung des Europäischen Währungsinstituts
1. 1. 1999 bis Ende 2001	Stufe III a: Einführung des Euro (nationale Währungseinheiten sind nur noch Unterteilungen des Euro)
1. 1. 2002	Stufe III b: Euro-Bargeld wird in Umlauf gegeben ¹⁶⁾
spätestens ab 1. 7. 2002	In allen Mitgliedstaaten ist der Euro das alleine gültige gesetzliche Zahlungsmittel. (Die einzelnen Mitgliedstaaten können diese Parallelgültigkeit verkürzen. Deutschland hat diese Frist auf 0 reduziert.)

¹¹⁾ Die Euro-Banknoten sind einheitlich. Euro- und Cent-Münzen weisen auf der Rückseite nationale Symbole auf.

¹²⁾ Gesetz vom 16. 12. 1999 – BGBl. I, 2402.

¹³⁾ *Dittrich*, NJW 2000, 487.

¹⁴⁾ Abgedruckt in BT-Drs. 14/1673, S. 8 f.

¹⁵⁾ Die Ausgabe von DM-Münzen soll sicherstellen, dass die von der Automatenindustrie betriebenen Waren-, Spiel- oder Dienstleistungsautomaten, deren Prüfeinrichtungen auf die Gewichte und Formen der DM-Münzen justiert sind, bis zur Umstellung auf Euro weiterhin genutzt werden können.

¹⁶⁾ Unabhängig hiervon findet im Dezember 2001 eine Vorabausstattung des Handels und eine Vorabverteilung von Euro-Bargeld an Haushalte statt.

Wichtig! In Deutschland:

Mit Ablauf des 31. 12. 2001 verliert die DM den Status als gesetzliches Zahlungsmittel.

Durch die gemeinsame Erklärung der Verbände kann bis zum 28. 2. 2002 bei den Kreditinstituten DM in Euro getauscht werden und bis ebenfalls zum 28. 2. 2002 im Einzelhandel mit DM bis zu einem Höchstbetrag bis 20,00 DM bezahlt werden.

Die Deutsche Bundesbank tauscht zeitlich unbegrenzt, betraglich unbegrenzt und kostenfrei DM-Banknoten und -Münzen in Euro um.

Bereits in der Euro-Verordnung I ist in Art. 3 die **Kontinuität von Verträgen** normiert worden. Dies bedeutet, dass sich niemand darauf berufen kann, dass ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument, welches auf eine andere Währung als Euro lautet, alleine deshalb unwirksam ist.¹⁷⁾ Nach Art. 14 der Euro-Verordnung II werden alte Verträge nicht neu formuliert oder müssen gar neu verhandelt werden. Vielmehr können die Worte „Deutsche Mark“ dort stehenbleiben und werden – quasi durch eine Euro-Brille (so Kilb¹⁸⁾) – als „Euro zum Umrechnungskurs“ gelesen. Dies gilt für alle Rechtsinstrumente, also auch für Gesetze, Verwaltungsakte, Gerichtsurteile usw.¹⁹⁾

IV. Die Bedeutung des Euro-Währungsgebietes

Betrachtet man das Euro-Währungsgebiet, so fällt auf, dass es aus ehemals kleinen und mittleren Volkswirtschaften besteht, die sich zusammengeschlossen haben, um einen Wirtschaftsraum mit einem großen Binnenmarkt zu bilden.²⁰⁾ Mit einem Anteil von ca. 15 % (= 6 245 Milliarden Euro) am weltweiten Bruttoinlandsprodukt ist das Euro-Währungsgebiet tatsächlich einer der größten Wirtschaftsräume der Welt, der über eine bedeutende Kaufkraft verfügt, die nur von den Vereinigten Staaten erreicht wird (8 666 Milliarden Euro).²¹⁾ Der Anteil der Warenausfuhr am Bruttoinlandsprodukt des Euro-Währungsgebietes beträgt ca. 13 % und ist somit vergleichbar mit dem der Vereinigten Staaten oder Japans. Der Anteil des Euro-Währungsgebietes an der gesamten weltweiten Warenausfuhr und am weltweiten Dienstleistungsverkehr liegt bei ca. 17 % und damit deutlich über den jeweiligen Anteilen der Vereinigten Staaten und Japans.²²⁾

Im Euro-Währungsgebiet leben ca. 302 Mio. Einwohner, in den Vereinigten Staaten 272 Mio. und in Japan 127 Mio.

Die einheitliche Währung im Euro-Währungsgebiet führt zum Wegfall der Devisenumtausch- und Kurssicherungskosten. Darüber hinaus wird eine höhere Preistransparenz für Güter und Dienstleistungen erzielt, so dass ein direkter Preisvergleich in den Staaten des Euro-Währungsgebietes möglich ist.

Den Chancen der Währungsunion stehen allerdings auch Kosten, die durch die Währungsumstellung anfallen, und wirtschaftliche Risiken gegenüber.

V. Zwangsvollstreckungsrechtliche Probleme bei der Einführung des Euro-Bargeldes

1. Auf DM lautende Titel

Aus Zahlungstiteln, die auf DM lauten, kann weiterhin die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Eine „Umschreibung“ analog §§ 727 ff. ZPO auf Euro kommt nicht in Betracht. Es würde sowohl am Rechtsschutzinteresse fehlen als auch an einer Anspruchsgrundlage.²³⁾ Gemäß Art. 14 der Euro-Verordnung II gelten nämlich Geldtitel auf DM als auf Euro umgestellt. Die Umrechnung obliegt dem Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan²⁴⁾ (siehe auch § 130 Nr. 4 GVGA). Der Gerichtsvollzieher wird mithin unter Anwendung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungsfaktors – 1 Euro = 1,95583 DM – die titulierte Forderung umrechnen. Er betrachtet die in DM titulierte Geldforderung durch seine Euro-Brille.²⁵⁾

Bei der Umrechnung muss der Gerichtsvollzieher die Grundsätze der Euro-Verordnung I beachten. Dies heißt:

Es besteht eine Pflicht zur Verwendung des offiziellen Umrechnungskurses. Insbesondere dürfen um mehrere Stellen gekürzte Kurse (z. B. 1 Euro = 1,96 DM) nicht verwandt werden. Auch umgekehrte Kurse – sogenannte inverse Umrechnungskurse – (z. B. 1 DM = 0,51129 Euro) sind unstatthaft. Die Verwendung derartiger Umrechnungskurse beinhaltet zwangsläufig eine Rundung und führt so zu Ungenauigkeiten.²⁶⁾ Die Umrechnung von DM in Euro erfolgt mithin dadurch, dass der Ausgangsbetrag durch den offiziellen Umrechnungskurs zu teilen ist.

Eine DM-Forderung wird in Euro umgerechnet, indem der DM-Betrag durch 1,95583 geteilt wird.

Beispiel: $1\,234,56\text{ DM} : 1,95583 = 631,2205\text{ Euro}$.

Eine Euro-Forderung wird in DM umgerechnet, indem der Euro-Betrag mit 1,95583 multipliziert wird.

Gemäß Art. 5 Satz 1 der Euro-Verordnung II erfolgt nach der Umrechnung sodann die Rundung auf den nächstliegenden Cent, wobei die sogenannte kaufmännische Rundung anzuwenden ist. Bis 4 wird abgerundet; ab 5 wird aufgerundet.

Der errechnete Betrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden; bis 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet.

Maßgebend dabei ist ausschließlich die dritte Nachkommastelle.

Beispiel: $23,89\text{ DM} : 1,95583 = 12,214763\text{ Euro} = \mathbf{12,21\text{ Euro}}$.

Legt der Gläubiger mehrere Titel gegen einen Schuldner vor, stellt sich die Frage, ob die Umrechnung und Rundung erst bei dem summierten Geldbetrag oder aber bei den Einzel-

¹⁷⁾ Vgl. Kilb, JuS 1999, 10, 12.

¹⁸⁾ JuS 1999, 10, 12.

¹⁹⁾ Vgl. Uwe Schneider, DB 1996, 2477, 2478.

²⁰⁾ Vgl. Monatsbericht der Europäischen Zentralbank, Januar 1999.

²¹⁾ Monatsbericht der Europäischen Zentralbank, Januar 1999 bzw. Januar 2001.

²²⁾ Monatsbericht der Europäischen Zentralbank, Januar 2001.

²³⁾ Vgl. Wax, NJW 2000, 488, 489.

²⁴⁾ Vgl. Stein/Jonas-Münzberg, ZPO, 21. Aufl., vor § 704 Rdnr. 162; Schuschke/Walker, 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, vor §§ 803 bis 882; Musielak-Becker, ZPO, 2. Aufl., vor § 803 Rdnr. 2.

²⁵⁾ Siehe Fn. 17.

²⁶⁾ Vgl. Dierdorf, NJW 1998, 3145, 3148.

posten (den einzelnen Titeln) erfolgt. Je nachdem, ob der einzelne Betrag oder der summierte Geldbetrag umgerechnet und gerundet wird, ergeben sich Abweichungen.²⁷⁾ Da der jeweils einzelne Geldtitel ab 1. 1. 2002 durch unmittelbar geltendes EG-Recht auf Euro umgestellt gilt, ist bereits die Forderung aus dem einzelnen Titel umzurechnen und zu runden. Erst sodann erfolgt eine Addition der einzelnen Euro-Beträge aus den einzelnen Titeln.²⁸⁾ Es erscheint jedoch vertretbar, hinsichtlich des einzelnen Titels erst dessen Gesamtbetrag und nicht dessen Einzelposten (Hauptforderung, Nebenforderung, Vollstreckungskosten) umzurechnen.

Der bezogen auf die DM-Forderung titulierte Zinssatz bleibt auch bei der Umrechnung der Hauptforderung in Euro unverändert.

Der titulierte Zinssatz bleibt bei der Umrechnung unverändert.

Beispiel:

Zu vollstreckende Forderung 4 321,43 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. 7. 2000.

Es können die Hauptforderung und die bis zum 30. 6. 2002 angelaufenen Zinsen vollstreckt werden.

Der Gerichtsvollzieher rechnet wie folgt um:

$4\,321,43\text{ DM} : 1,95583 = 2\,209,512\text{ Euro} = \mathbf{2\,209,51\text{ Euro}}$

$4\% \text{ Zinsen aus } 2\,209,51\text{ Euro} = 88,38\text{ Euro} \times 2\text{ Jahre} = 176,76\text{ Euro}$

Insgesamt zu vollstreckende Forderung:

$2\,209,51\text{ Euro} + 176,76\text{ Euro} = 2\,386,27\text{ Euro}.$

Hat der Gerichtsvollzieher den auf DM lautenden Titel in Euro umgerechnet, vollstreckt er ab dem 1. 1. 2002 sodann in Euro.

2. Titel, die auf die nationale Währung der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten lauten

Für ausländische Titel muss zunächst die Vollstreckbarkeit im Inland geschaffen werden. Die inländische Vollstreckbarkeit kann durch Vollstreckungsurteil nach § 722 ZPO geschaffen werden. Durch multilaterale und bilaterale Abkommen²⁹⁾ ist jedoch mit vielen Ländern die Übereinkunft getroffen worden, lediglich durch eine so genannte internationale Vollstreckungsklausel die Vollstreckbarkeit im Inland zu schaffen. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) regelt die Ausführung dieser Abkommen.

Ist die Vollstreckbarkeit im Inland geschaffen worden, muss der Gerichtsvollzieher den ausländischen Titel in inländische Währung umrechnen, und zwar zum Kurswert im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung.³⁰⁾ Liegt dem Gerichtsvollzieher jedoch ein Titel des an der Währungsunion

teilnehmenden Mitgliedstaats vor – dies sind neben Deutschland Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien –, ist nach dem unwiderruflichen Euro-Umrechnungskurs in Euro umzurechnen.

Die unwiderruflichen Euro-Umrechnungskurse lauten wie folgt:

Unwiderrufliche Euro-Umrechnungskurse	
Land	1 Euro =
Belgien	BEF 40,3399
Deutschland	DEM 1,95583
Spanien	ESP 166,386
Frankreich	FRF 6,55957
Irland	IEP 0,787564
Italien	ITL 1936,27
Luxemburg	LUF 40,3399
Niederlande	NLG 2,20371
Österreich	ATS 13,7603
Portugal	PTE 200,482
Finnland	FIN 5,94573
Griechenland	GRD 340,750

3. Der Vollstreckungsauftrag

Der Gerichtsvollzieher wird nur aufgrund eines Vollstreckungsantrages tätig (§§ 753, 754 ZPO). Der Antrag muss erkennen lassen, in welcher Höhe der Gläubiger die titulierte Forderung vollstrecken lassen will.³¹⁾ Im Vollstreckungsantrag gibt daher der Gläubiger die zu vollstreckende Forderung üblicherweise betragsmäßig an. In den Anträgen auf Zwangsvollstreckung wird ab 1. 1. 2002 der zu vollstreckende Betrag in Euro aufgeführt werden. Der Gerichtsvollzieher darf die vom Gläubiger vorgenommene Umrechnung nicht ungeprüft übernehmen, sondern muss diese kontrollieren.

Die Umrechnung des Gläubigers wird vom Gerichtsvollzieher kontrolliert.

Führt der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter auch noch nach dem 1. 1. 2002 im Vollstreckungsantrag die titulierte DM-Forderung auf, kann der Gerichtsvollzieher dies nicht beanstanden. Denn selbst dann, wenn der Gläubiger die zu vollstreckende Forderung gar nicht angeben würde, wäre der Antrag ordnungsgemäß gestellt. Im Vollstreckungsantrag muss nämlich die Vollstreckungsforderung nicht konkret bezeichnet werden. Ohne nähere Angaben zu Art und Betrag der Ansprüche ist vielmehr konkludent die vollständige Beitreibung nebst Zinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung für diese Beträge beantragt.³²⁾ Da die zu vollstreckende Forderung vom Gläubiger nicht einmal ausdrücklich bezeichnet werden muss, kann von ihm auch nicht verlangt werden, dass er die Forderung in Euro umrechnet. Dennoch würden insbesondere

²⁷⁾ Vgl. *Hartenfels*, WM Sonderbeilage Nr. 1 zu Heft 1/1999 S. 23.

²⁸⁾ Nach *Hartenfels* – vgl. vorstehende Fn. – besteht für Banken und den Einzelhandel insoweit ein Gestaltungsspielraum, wann umgerechnet und gerundet wird. Auf titulierte Forderungen geht er jedoch konkret nicht ein.

²⁹⁾ Abgedruckt z. B. in *Zöller-Geimer*, ZPO, 22. Aufl. Anh I oder *MüKo-Gottwald*, ZPO, 3. Aufl., Schlussanhang.

³⁰⁾ Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., § 12 II 7, S. 145.

³¹⁾ *Schuschke/Walker*, ZPO, 2. Aufl., § 753 Rdnr. 4.

³²⁾ *Stein/Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 754 Rdnr. 1; *Stöber*, Forderungspfändung, 11. Aufl., Rdnr. 462; LG Kassel DGVZ 1989, 157.

professionelle Gläubigervertreter – z. B. Rechtsanwälte oder Inkassobüros – ein merkwürdiges Bild hinterlassen, wenn sie die zu vollstreckende Forderung in DM angeben, obwohl die DM seit dem 1. 1. 2002 kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist.

Stellt jedoch der Gläubiger nur einen Teilvollstreckungsantrag, kann der Gerichtsvollzieher die Ausweisung der Teilforderung in Euro verlangen. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, die Vollstreckung auf einen Teilbetrag der vollstreckbaren Forderung zu beschränken³³). Dieser Wille muss jedoch im Antrag deutlich gemacht werden. Ist somit eine Angabe der zu vollstreckenden Forderung notwendig, muss der Gläubiger diese Teilforderung in dem gesetzlichen Zahlungsmittel – also in Euro – angeben. Zwar wäre eine DM-Angabe auslegungsfähig, doch kann der Gläubiger/Gläubigervertreter nicht dem Gerichtsvollzieher die erste und alleinige Euro-Umrechnung aufzwingen.³⁴) Die Kosten für die Umrechnung kann mithin der Gläubiger/Gläubigervertreter bei der Vollstreckung einer Teilforderung nicht auf den Gerichtsvollzieher abwälzen.

4. Nicht erledigte Protokolle

Nicht erledigte Protokolle aus dem Jahr 2001 können von dem Gerichtsvollzieher weiter verwendet werden. Die Endsumme der zu vollstreckenden Forderung ist in Euro umzurechnen und im Protokoll zu vermerken. Der vom Gerichtsvollzieher im Protokoll bereits vermerkte Schätzwert (in DM) muss nicht vor dem Versteigerungstermin in Euro umgerechnet und den Parteien mitgeteilt werden. Es genügt vielmehr, wenn der Gerichtsvollzieher bei der Versteigerung den Schätzwert in Euro umrechnet und bei dem Mindestgebot, welches auf Euro lautet, bekannt gibt.

5. Kassenbuch

Ab dem 1. 1. 2002 müssen die Kassenbücher I und II in Euro geführt werden. Soweit der Gerichtsvollzieher noch DM-Bargeld erhält oder annimmt, ist dieses in Euro umzurechnen und sodann mit dem Euro-Wert zu verbuchen.

Das Dienstkonto wird zwingend ab 1. 1. 2002 durch die Bank auf Euro umgestellt.

6. Der Gerichtsvollzieher findet bei der Vollstreckung DM-Bargeld vor

Zwar hat die DM nach dem Dritten Euro-Einführungsgesetz mit Ablauf des 31. 12. 2001 seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel verloren, doch stellt DM-Bargeld auch ab 1. 1. 2002 einen Wert dar. Vom 1. 1. 2002 bis 28. 2. 2002 kann nämlich DM-Bargeld bei jedem ortsansässigen Kreditinstitut und danach weiterhin – zeitlich unbegrenzt – bei der Bundeszentralbank in Euro getauscht werden. Eine Pfändung von vorgefundenem DM-Bargeld ist also unproblematisch möglich. Es wird dann behandelt wie ausländisches Geld; also wie Inhaberpapiere. Mithin pfändet der GV durch Mitnahme und tauscht das Geld um.

Wenn auch die ortsansässigen Kreditinstitute nach der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 22. 11. 1998³⁵) ab dem

28. 2. 2002 nicht mehr zum Umtausch verpflichtet sind, streben sie im Rahmen von Kundenbeziehungen eine flexible Handhabung auch über Ende Februar 2002 hinaus an. Der Gerichtsvollzieher kann daher auch bei einer Pfändung von DM-Bargeld nach dem 28. 2. 2002 zunächst versuchen, bei seiner Hausbank das Geld umzutauschen. Nur wenn dies nicht gelingt, wird er sich an die Niederlassungen der Landeszentralbank, die die Bundesbank vertreten, wenden müssen.

7. Der Schuldner will mit DM zahlen

a) Freiwillige Zahlungen mit DM zwischen dem 1. 1. und 28. 2. 2002

Bietet der Schuldner zwischen dem 1. 1. 2002 und 28. 2. 2002 dem Gerichtsvollzieher freiwillige Zahlung mit DM-Bargeld an, nimmt der Gerichtsvollzieher dieses als freiwillige Zahlung entgegen. Da die DM mit Ablauf des 31. 12. 2001 kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist, kann der Schuldner ab dem 1. 1. 2002 eigentlich keine freiwilligen Zahlungen mehr mit DM-Bargeld erbringen. Bis zum 28. 2. 2002 kann jedoch wegen der bestehenden Selbstverpflichtung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft³⁶) das DM-Bargeld unproblematisch bei jedem ortsansässigen Kreditinstitut in Euro gewechselt werden. Der Gerichtsvollzieher pfändet daher die freiwillig angebotenen DM nicht, sondern nimmt sie als freiwillige Leistung entgegen. Er tauscht das Geld bei seiner Bank um bzw. zahlt es dort ein und führt das Geld an den Gläubiger ab.

Für eine derartige Annahme des DM-Bargeldes durch den Gerichtsvollzieher spricht auch, dass es dem Bürger kaum verständlich zu machen wäre, dass eine freiwillige Zahlung mit DM nicht mehr in Betracht kommt, obwohl er im Einzelhandel bis 28. 2. 2002 noch mit DM zahlen kann. Zwar beruht die Möglichkeit, im Einzelhandel noch bis zum 28. 2. 2002 mit DM zahlen zu können, nur auf der genannten Selbstverpflichtung der Spitzenverbände des Handels³⁷). Eine gewisse Serviceleistung ist jedoch dem Gerichtsvollzieher nicht fremd. Vollstreckt zum Beispiel der Gerichtsvollzieher einen Arrest, kann der Schuldner die Lösungssumme (§ 923 ZPO) an den Gerichtsvollzieher leisten; der Gerichtsvollzieher hinterlegt für den Schuldner dieses Geld (§§ 196 Nr. 1 e, 193 Nr. 9 GVGA). Im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung kann der Gerichtsvollzieher sich bereit erklären, die Raten bei dem Schuldner abzuholen (§ 114 a Nr. 6 Satz 3 GVGA)³⁸). Bei einer Ratenzahlung nach Pfändung belehrt der Gerichtsvollzieher den Schuldner über die Möglichkeit, einen Antrag nach § 813 b ZPO zu stellen, und dessen Frist, wenn der Gläubiger zu einer Ratenzahlungsvereinbarung geschwiegen hat (§ 141 Nr. 8 GVGA)³⁹). Erscheint dem Gerichtsvollzieher eine von der öffentlichen Versteigerung abweichende Verwertung sinnvoll, regt er bei den Parteien den nach § 825 ZPO notwendigen Antrag auf anderweitige Verwertung an (§ 141 Nr. 1 Abs. 2 GVGA). Erhebt der Schuldner materielle Einwände, belehrt der Gerichtsvollzieher ihn, dass diese von ihm nicht berücksichtigt werden könnten; vielmehr müsse der Schuldner Vollstreckungsgegenklage erheben.⁴⁰)

Ob und wann die Banken für den Umtausch von DM in Euro Kosten erheben werden, ist noch nicht überall geklärt

³³) Vgl. zum Meinungsstreit, ob vom Gläubiger eine umfassende Forderungsaufstellung verlangt werden kann, *Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 464; *Zöller-Stöber* § 753 Rdnr. 7.

³⁴) Auch eine auf eine DM-Forderung gerichtete Klage ist ab 1. 1. 2002 unschlüssig – vgl. dazu *Wax* NJW 2000, 488, 489.

³⁵) Vgl. oben III Fn. 14.

³⁶) Siehe oben III und dort Fn. 14.

³⁷) Siehe oben III und dort Fn. 14.

³⁸) Vgl. *Harnacke* DGVZ 1999, 81, 83.

³⁹) Vgl. *Harnacke* DGVZ 1999, 81, 85.

⁴⁰) Die Beispiele ließen sich noch weiter fortsetzen.

und wird wohl auch nicht einheitlich geregelt werden. Grundsätzlich wird der Umtausch bis zum 28. 2. 2002 durch die ortsansässigen Kreditinstitute kostenlos erfolgen. Dies wird bei den meisten Kreditinstituten voraussichtlich jedoch nur für ihre Kunden und nur für den Umtausch einer haushaltsüblichen Menge gelten. Was wiederum haushaltsüblich ist, entscheiden die Banken individuell. Die Landeszentralbanken als Vertreter der Bundeszentralbank werden kostenlos und in unbegrenzter Menge umtauschen. Fallen Gebühren für den Umtausch an, können diese Kosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung in Abzug gebracht werden.

Eventuell anfallende Gebühren für den Umtausch stellen notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung dar.

b) *Freiwillige Zahlungen des Schuldners mit DM ab 1. 3. 2002*

Nach Ablauf der Frist aus der „Gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und des Handels⁴¹⁾ nimmt auch der Gerichtsvollzieher freiwillige Zahlungen des Schuldners in DM nicht mehr an. Vielmehr pfändet er DM-Bargeld, wenn er Euro nicht vorfindet. Da die DM ab 1. 1. 2002 kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und der durch die „Gemeinsame Erklärung“ geschaffene faktische Parallelumlauf ab 1. 3. 2002 ausgelaufen ist, kann der Schuldner ab 1. 3. 2002 nicht mehr darauf vertrauen, dass er auch mit

DM-Bargeld seine titulierten Schulden im Rahmen der Vollstreckung zahlen kann. Eine Erfüllung einer Geldschuld kann gemäß § 362 Abs. 1 BGB nur durch Erbringung der geschuldeten Leistung in der geschuldeten Geldsorte erfolgen. Der Gläubiger – mithin auch der Gerichtsvollzieher – kann daher eine Leistung in anderer Sorte als der geschuldeten ablehnen, ohne in Annahmeverzug zu geraten⁴²⁾. Die DM hat ihre Umlauffähigkeit verloren, was fortdauernde Umtauschrechte nicht ausschließt⁴³⁾.

Zudem werden die Kreditinstitute – anderes als die Bundesbank bzw. die Landeszentralbanken – für den Umtausch ab 1. 3. 2002 eher Gebühren erheben als für den Zeitraum 1. 1. bis 28. 2. 2002.

Hat der Gläubiger ausdrücklich dem Gerichtsvollzieher erklärt, dass er auch nach dem 1. 3. 2002 eine Leistung des Schuldners in DM akzeptiere, nimmt der Gerichtsvollzieher auch eine freiwillige Zahlung des Schuldners mit DM als Ersatzleistung gemäß § 106 Nr. 2 GVGA entgegen. Da aber in diesem Fall eine Ersatzleistung vorliegt, muss der Gerichtsvollzieher hier das Geld nicht in Euro umtauschen. Vielmehr kann er das DM-Bargeld dem Gläubiger übersenden (als Wertbrief) und dieser muss selber umwechseln. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass nach dem 28. 2. 2002 die ortsansässigen Kreditinstitute nicht mehr umtauschen müssen und deshalb für ein Wechseln u. U. eine (nicht ortsansässige) Niederlassung der Landeszentralbank aufgesucht werden muss.

⁴¹⁾ Siehe oben III Fn. 14.

⁴²⁾ *Staudinger-Karsten Schmidt*, BGB, 13. Aufl., § 245 Rdnr. 11.

⁴³⁾ *Staudinger-Karsten Schmidt*, vor §§ 244 ff. Rdnr. F 93.

Die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO

Von Richter am Amtsgericht Ralph Hascher (Berlin-Schöneberg)

Mit Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle im Jahre 1999¹⁾ wurde das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher übertragen. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen, unter denen der Schuldner verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben (Offenbarungspflicht), erweitert. Als für die Praxis sehr bedeutsame Regelung hat sich erwartungsgemäß der neu eingefügte § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erwiesen. Hiernach ist der Gläubiger nicht mehr darauf beschränkt, einen Durchsuchungsbeschluss gem. § 758 a ZPO zu beantragen, sondern kann gleich das eidesstattliche Versicherungsverfahren betreiben, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner trotz vorheriger Ankündigung wiederholt nicht in seiner Wohnung angetroffen hat. Von dieser Möglichkeit wird verständlicherweise reger Gebrauch gemacht, so dass in einer Vielzahl von Fällen dem Vollstreckungsgericht unter Bezugnahme auf § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Haftanträge zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert hat oder zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erschienen ist. Diesem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 901 ZPO kann das Vollstreckungsgericht ohne weiteres jedoch nur dann stattge-

ben, wenn (I.) der in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgegebene Ankündigungszeitraum von 2 Wochen eingehalten wurde, (II.) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO protokollarisch niedergelegt wurde und (III.) alle sonstigen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung – insbesondere die rechtzeitige Zustellung des Titels – erfüllt sind. Sind diese Erfordernisse nicht gegeben, so hat das Vollstreckungsgericht die Akte – wenn diese unmittelbar von dem Gerichtsvollzieher vorgelegt wurde – an diesen mit der Auflage zurückzusenden, ergänzende Ausführungen zu tätigen oder aber weitere (Vollstreckungs-)Handlungen vorzunehmen.

I. Berechnung des zweiwöchigen Ankündigungszeitraums

Das Vollstreckungsgericht ist zunächst dann gehindert, den beantragten Haftbefehl gegen den Schuldner zu erlassen, wenn nicht einer von mindestens zwei Vollstreckungsversuchen (mindestens) zwei Wochen vor dem Vollstreckungsversuch angekündigt wurde.

Die Berechnung des in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgesehenen Ankündigungszeitraums von mindestens zwei Wochen (14 Tage oder mehr) wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Zentrale Frage ist, ob der Tag der Ankündigung bzw. der Tag des Vollstreckungsversuchs bei der Berechnung des 2-Wochen-Zeitraums mitgezählt werden darf.

¹⁾ BGBl. 1997 Bd. I, S. 3039.

Mit dem Schrifttum²⁾ ist die Frage dahin gehend zu beantworten, dass diese Tage bei der Berechnung des 2-Wochen-Zeitraums außer Betracht zu bleiben haben. Zwischen der Ankündigung und dem Tag des Vollstreckungsversuchs müssen – mindestens – zwei Wochen (14 Tage) liegen.

Bsp.: Der Gerichtsvollzieher beabsichtigt, einen Vollstreckungsversuch (unabhängig ob erster oder wiederholter Vollstreckungsversuch) am 18. Mai durchzuführen. Die Ankündigung muss den Schuldner spätestens am 3. Mai erreichen.

Eine Praxis, den zweiten – angekündigten – Vollstreckungsversuch genau zwei Wochen nach dem ersten Vollstreckungsversuch durchzuführen, ist unzulässig.

Bsp.: Der Gerichtsvollzieher unternimmt einen ersten erfolglosen Vollstreckungsversuch am 3. April. Einen weiteren Vollstreckungsversuch kündigt er durch Hinterlassen einer Nachricht bei dem ersten Versuch für den 17. April an.

Dass weder der Tag der Ankündigung noch der Tag des Vollstreckungsversuchs bei der Berechnung des 2-Wochen-Zeitraums berücksichtigt werden kann, folgt sowohl aus der Gesetzesbegründung³⁾ als auch aus den Auslegungsregeln gem. § 222 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1 und 2 BGB.

Die Gesetzesbegründung, die da lautet:

„Dabei muss zwischen der Ankündigung und dem Tag des beabsichtigten Vollstreckungsversuchs eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen“

stellt klar, dass bei der Berechnung des 2-Wochen-Zeitraums nicht auf den Zeitraum abzustellen ist, der zwischen den Ereignissen als solchen liegt (Ankündigung und Vollstreckungsversuch), sondern auf den Zeitraum, der zwischen den Tagen liegt, in die diese Ereignisse fallen (Tag der Ankündigung und Tag des Vollstreckungsversuchs).

Bsp.: Der Gerichtsvollzieher unternimmt einen ersten Vollstreckungsversuch am 3. Mai um 10.00 Uhr. Der Schuldner wird nicht angetroffen, so dass für den 17. Mai um 12.00 Uhr ein weiterer Vollstreckungsversuch durch Hinterlassen einer Nachricht angekündigt wird.

In rein zeitlicher Hinsicht würden auch in dem Beispielfall zwei Wochen (und zwei Stunden) zwischen Ankündigung und Vollstreckungsversuch liegen. Dass der 2-Wochen-Zeitraum eben nicht in dieser Weise berechnet werden darf, ergibt sich jedoch aus dem dargelegten eindeutigen Wortlaut der Gesetzesbegründung. Diese Berechnungsweise würde übersehen, dass die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tag des beabsichtigten Vollstreckungsversuchs, der um 0.00 Uhr beginnt, zu erfolgen hat und nicht zwei Wochen vor der beabsichtigten – eigentlichen – Vollstreckungsmaßnahme (uhrzeitlich bestimmt).

Neben der vorgenannten Gesetzesbegründung lässt sich auch § 222 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB, § 188 Abs. 1,

Abs. 2 BGB entnehmen, dass weder der Tag der Ankündigung des Vollstreckungsversuchs noch der Tag des beabsichtigten Vollstreckungsversuchs bei der Berechnung des 2-Wochen-Zeitraums zu berücksichtigen ist.

Bei dem 2-Wochen-Zeitraum in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO handelt es sich um eine „Schutzfrist“, die als uneigentliche Frist⁴⁾ zu qualifizieren und nicht disponibel ist. Auch wenn der Terminus „Frist“ nicht explizit in der Norm verwendet wird, handelt es sich – wie auch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich – gleichwohl um eine Frist im Sinne des § 222 ZPO. Denn wie bei einer Frist geht es um einen zeitlich festgelegten Rahmen, innerhalb dessen eine Handlung vorzunehmen ist bzw. nicht vorgenommen werden darf. Für die Berechnung aller prozessualen Fristen verweist § 222 ZPO auf die Vorschriften der §§ 187 ff. BGB.

Maßgebend für die Ermittlung des Fristbeginns ist hier § 187 Abs. 1 BGB:

„Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“

Die Ankündigung des Vollstreckungsversuchs ist als Ereignis im Sinne dieser Vorschrift zu werten. Insoweit ist die Sach- und Interessenlage ähnlich wie bei einer Zustellung von Ladungen und Schriftstücken, bei denen bei der Fristberechnung der Tag der Zustellung gleichfalls nicht mitgerechnet wird⁵⁾.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die zweiwöchige Ankündigungsfrist an dem auf die Ankündigung folgenden Tag beginnt und einen Tag vor dem beabsichtigten Vollstreckungsversuch endet.

Um die 2-Wochen-Frist verlässlich ermitteln zu können, ist daher die Kenntnis des Zeitpunkts der Ankündigung des Vollstreckungsversuchs erforderlich. Dabei ist als maßgeblicher Ankündigungszeitpunkt nicht der Zeitpunkt zu verstehen, an dem der Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung über den Vollstreckungsversuch an den Schuldner abgesandt hat, sondern der Zeitpunkt, an dem der Schuldner die Benachrichtigung erhalten hat. Da die Ankündigung dazu dient, den Schuldner von einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung zu unterrichten, hat die Bestimmung des maßgeblichen Ankündigungszeitpunkts aus seiner Sicht zu erfolgen.

Dies bereitet allerdings dann Schwierigkeiten, wenn die Ankündigung des Vollstreckungsversuchs – für die eine bestimmte Form nicht vorgesehen ist⁶⁾ – lediglich per einfacher Post erfolgt.

In Ermangelung einer Urkunde, die das Datum des Eingangs der Ankündigung bei dem Schuldner festhält, ist dann auf den „vermuteten“ Zeitpunkt des Eingangs der Ankündigung bei dem Schuldner abzustellen. Dabei können die gewöhnlichen Postlaufzeiten unter Berücksichtigung sonstiger besonderer Umstände Beurteilungsmaßstäbe bilden. So kann nicht beanstandet werden, eine Postlaufzeit von nur einem Tag

⁴⁾ vgl. zur eigentlichen und uneigentlichen Frist insgesamt, Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., Vor § 214 Rdnr. 2 ff.

⁵⁾ Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 222 Rdnr. 4, 5; § 217 Rdnr. 2; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, ZPO, 59. Aufl., § 222 Rdnr. 3.

⁶⁾ H. Gilleßen/Dr. J. Polzius, DGVZ 1998, S. 97 (101).

²⁾ A. Hornung, Rpfleger 1998, S. 381 (392); H. Gilleßen/Dr. J. Polzius, DGVZ 1998, S. 97 (101); Musielak, ZPO, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 6.

³⁾ BT-Drs. 13/341, S. 23.

anzunehmen (Wochenende ausgenommen), wenn die Ankündigung während der Schalterstunden aufgegeben wird und aus den Wohn- und Zustellverhältnissen des ortsansässigen Schuldners sowie aus den sonstigen Umständen keine Besonderheiten ersichtlich werden.

Bsp.: Der Gerichtsvollzieher will einen angekündigten Vollstreckungsversuch am 19. Mai durchführen. Die Ankündigung ist spätestens am 2. Mai zur Post aufzugeben. (Vermuteter Erhalt der Ankündigung: 3. Mai; Fristbeginn: 4. Mai)

Der Umstand, dass der Tag der Ankündigung des Vollstreckungsversuchs bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist außer Betracht zu bleiben hat, führt dazu, dass die 2-Wochen-Frist des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auch an einem Sonnabend oder Sonntag beginnen kann. Da § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auf Wochen und nicht auf Werktage abstellt, sind diese Tage bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist mit einzubeziehen.

Gleiches gilt für die Ermittlung des Fristendes der 2-Wochen-Frist, die nach § 188 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 222 ZPO erfolgt. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend oder Sonntag, so wird für eine beabsichtigte Vollstreckung ohnehin ein Beschluss nach § 758a Abs. 4 ZPO erforderlich. Die Offenbarungspflicht wird sich in diesem Fall nach § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und nicht nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO richten.

Bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist sind der Tag der Ankündigung und der Tag des angekündigten Vollstreckungsversuchs nicht mitzurechnen.

II. Protokollarische Anforderungen

Sind die Voraussetzungen einer Offenbarungspflicht nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO geschaffen worden, müssen diese auch in einer für das Vollstreckungsgericht prüfaren Weise in den (Sonder-)Akten bzw. Protokollen niedergelegt werden.

Den gesetzlichen und vollstreckungsgerichtlichen Anforderungen nicht gerecht werden pauschale Mitteilungen, wonach die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erfüllt seien, ohne dass konkrete Vollstreckungs- bzw. Ankündigungsdaten dargelegt werden.

- Bsp.: – Feststellung in Eingangsverfügung
„D. Schuldner(in) wurde wiederholt nicht angetroffen, nachdem einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde“
- Nachricht an Gläubiger
„Ein Termin war zuvor (unter Beachtung der 2-Wochen-Frist) rechtzeitig mitgeteilt worden“.

Eine umfassende Dokumentationspflicht über die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers ergibt sich zunächst aus § 762 ZPO. Aus dieser Vorschrift folgt, dass der Gerichtsvollzieher die Termine des Nichtantreffens sowie den Zeitpunkt und die Form der Benachrichtigung zum vor-

angekündigten Termin aktenkundig zu machen hat⁷⁾. Dabei sind die Aktenvermerke oder Protokolle eindeutig, klar und allgemein verständlich zu halten. Denn das Vollstreckungsgericht wird anhand dieser Protokolle und Vermerke zu überprüfen haben, ob eine Offenbarungspflicht des Schuldners nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO besteht und ein beantragter Haftbefehl erlassen werden kann⁸⁾. Allein der Hinweis des Gerichtsvollziehers, ein Vollstreckungstermin sei rechtzeitig – unter Einhaltung der 2-Wochen-Frist – angekündigt worden, ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen der Offenbarungspflicht nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO darzulegen und einen Haftbefehl nach § 901 ZPO erlassen zu können. Das Vollstreckungsgericht hat die Vollstreckungsvoraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen, die zum Erlass des Haftbefehls führen, eigenverantwortlich zu prüfen⁹⁾. Zum Prüfungsumfang des Vollstreckungsgerichts gehört damit auch die Prüfung der Einhaltung der 2-Wochen-Frist in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Eine entsprechende Feststellung des Gerichtsvollziehers kann nicht übernommen werden, da es sich insoweit um eine (überprüfbare) Wertung handelt, die dem Vollstreckungsgericht obliegt.

Der Gerichtsvollzieher hat daher insbesondere aktenkundig zu vermerken, wann (Datum) und in welcher Form (per Post, Hinterlassen einer Nachricht, fernmündliche Anmeldung o. Ä.) eine Ankündigung vorgenommen wurde.

Im Protokoll oder im Aktenvermerk hat der Gerichtsvollzieher

- die einzelnen Vollstreckungsversuche
- den Tag und die Form der Ankündigung eines Vollstreckungsversuchs

allgemein verständlich festzuhalten.

III. Titeltzstellung und Vollstreckungsversuch

Der Erlass eines beantragten Haftbefehls nach § 901 ZPO setzt voraus, dass der Vollstreckungstitel rechtzeitig zugestellt wurde. Grundsätzlich nicht zu beanstanden ist dabei die gleichzeitige Zustellung des Vollstreckungstitels (§ 750 Abs. 1 ZPO) und die Vornahme einer Vollstreckungshandlung. Diese Vorgehensweise ist nicht nur arbeitsökonomisch, sondern trägt auch dem Bestreben der 2. Zwangsvollstreckungsreform, das Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, in besonderem Maße Rechnung. Problematisch ist indes, wenn der Schuldner bei einem Vollstreckungsversuch nicht angetroffen wird und der Titel dann durch Niederlegung zugestellt wird (§ 182 ZPO). In diesem Fall kann der erfolglose Vollstreckungsversuch nicht als verwertbares Nichtantreffen des Schuldners im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gewertet werden.

Bsp.: Der Gerichtsvollzieher unternimmt einen (wiederholten) Vollstreckungsversuch am 12. Mai und beabsichtigt, den Vollstreckungstitel gleichzeitig zuzustellen. Der Schuldner wird nicht angetroffen. Der Titel wird am 12. Mai niedergelegt.

Zum Zeitpunkt der Vollstreckung müssen grundsätzlich alle Vollstreckungsvoraussetzungen und damit auch die Zustellung des Titels vorliegen (§ 750 Abs. 1 ZPO). Dass dabei

⁷⁾ H. Gilleßen/Dr. J. Polzius, DGVZ 1998, S. 97 (101), A. Horning, Rpfleger 1998, S. 381 (392); J. Behr, JurBüro 1998, S. 231 (232); BT-Drs 13/341 S. 23.

⁸⁾ Musielak, ZPO, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 6, BT-Drs 13/341 S. 23.

⁹⁾ BT-Drs 13/341 S. 23, BVerfG NJW 1981, S. 2111 (für Durchsuchungsbeschluss).

eine Vollstreckungsmaßnahme mit der Zustellung des Titels gleichzeitig erfolgen kann, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 750 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz ZPO). Eine solche Zeitgleichheit zwischen Zustellung des Titels und Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme liegt jedoch nicht vor, wenn der Titel bei dem Vollstreckungsversuch niedergelegt wird. Bei einer Zustellung durch Niederlegung ist die Zustellung erst dann beendet und wirksam vollzogen, wenn die Sendung bei der in der Mitteilung bezeichneten Stelle (Amtsgericht, Postfiliale) tatsächlich niedergelegt und abgegeben wird¹⁰⁾. Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner im Rahmen eines Vollstreckungsversuchs nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und einer beabsichtigten Zustellung des Titels nicht an, so hinterlässt er bei dem Vollstreckungsversuch ein Benachrichtigungsschreiben. Die eigentliche Niederlegung erfolgt erst zeitlich später, so dass zum Zeitpunkt des Vollstreckungsversuchs noch nicht beide Akte (Mitteilung und Niederlegung) vorliegen. Eine Zustellung durch Niederlegung ist zum Zeitpunkt des Vollstreckungsversuchs damit noch nicht gegeben.

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen für den Schuldner, die die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle für ihn im Falle des Nichtantreffens bei Vollstreckungsversuchen normiert hat (Offenbarungspflicht und ggf. Erlass eines Haftbefehls mit Eintrag in das Schuldnerverzeichnis), ist es geboten, das Zustellungserfordernis restriktiv zu handhaben. Wie von einem Teil der Rechtsprechung¹¹⁾ bereits für den Durchsuchungsbeschluss entschieden, ist es auch bei § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erforderlich, dass die vergeblichen Vollstreckungsversuche (Nichtantreffen) nach der Zustellung (Niederlegung) des Vollstreckungstitels stattgefunden haben müssen. In dem Beispielfall kann daher der Vollstreckungsversuch am 12. Mai nicht als Nichtantreffen des Schuldners im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gewertet werden.

Um das Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. das eidesstattliche Versicherungsverfahren zu fördern und unnötige Wege zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen Titel, der bei Auftragserteilung noch nicht zugestellt ist, stets bei dem ersten Vollstreckungsversuch ggf. durch Niederlegung zuzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle weiteren Vollstreckungsversuche bei dem Schuldner im Rahmen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Berücksichtigung finden können.

Bsp.: Der Gerichtsvollzieher unternimmt einen Vollstreckungsversuch am 12. Mai. Der Schuldner wird nicht angetroffen. Der bislang nicht zugestellte Titel wird am 12. Mai niedergelegt. Weitere Vollstreckungsversuche werden am 19. Mai und mit Ankündigung vom 12. Mai am 28. Mai unternommen.

Ist die Zustellung gem. § 182 ZPO ordnungsgemäß durchgeführt, eine Zustellungsurkunde gem. § 191 ZPO gefertigt¹²⁾ und sind nach der Zustellung die weiter erforderlich werden-

¹⁰⁾ Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 182 Rdnr. 5 m. w. N.; Stein/Jonas-Roth, ZPO, 21. Aufl., § 182 III Rdnr. 7 m. w. N.

¹¹⁾ LG Düsseldorf DGVZ 1998, S. 157 ff.; LG Itzehoe DGVZ 1988, S. 63; a. A. LG Berlin DGVZ 1988, 74 ff.

¹²⁾ Wesentliche Mängel der Zustellungsurkunde führen zur Unwirksamkeit der Zustellung, vgl. VGH Kassel NJW 1996, S. 1075 m. w. N.

den Vollstreckungsversuche u. a. mit rechtzeitiger Ankündigung unternommen (siehe Beispielfall), steht dem Erlass eines Haftbefehls gem. § 901 ZPO nichts mehr entgegen.

Ein wirksames und die Offenbarungspflicht nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO begründendes Nichtantreffen des Schuldners setzt voraus, dass der Vollstreckungstitel vorher zugestellt wurde.

Anmerkung der Schriftleitung:

Nach dem Ergebnis vorstehender Abhandlung würde der Tag der Vollstreckungsankündigung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und der Tag des Vollstreckungstermins bei Berechnung des Zeitraums, der dazwischen liegen muss, nicht mitgerechnet, weil zwischen beiden Tagen zwei volle Wochen liegen müssten. Dies ist für einen zügig arbeitenden Gerichtsvollzieher störend und führt in der Regel zu einer Verlängerung der Erledigungszeit von einer Woche. Bezüglich der Berechnung dieses Zeitraums sind deshalb Überlegungen dahin angebracht, ob hier letztendlich eine Berechnung gem. § 222 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1 und 2 BGB zwingend ist. Aus der Gesetzesbegründung (Drucksache 13/341, S. 23) ergibt sich, dass der Zeitraum von zwei Wochen eingefügt wurde, damit die Ankündigung auch den Schuldner erreicht, der sich nur am Wochenende in seiner Wohnung aufhält. Das wird in jedem Fall erreicht. In der ersten Fassung des Gesetzentwurfs (Drucksache 134/94) war sogar nur ein Zeitraum von einer Woche vorgesehen. Hierbei ging es dem Gesetzgeber demnach nicht darum, dem Schuldner einen Aufschub oder eine Überlegungsfrist von 2 Wochen zu gewähren, sondern sicherzustellen, dass er von dem angekündigten Vollstreckungsversuch Kenntnis erhält. Im Gesetzestext ist deshalb auch nicht von einer Frist die Rede, sondern davon, dass der Gerichtsvollzieher

„... einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte“.

Dies kommt dem Arbeitsrhythmus der Gerichtsvollzieher entgegen, da sie meist an bestimmten Wochentagen bestimmte Teile ihres Bezirks aufsuchen, was insbesondere bei Gerichtsvollziehern in ausgedehnten Landbezirken der Fall ist. Wenn der Gerichtsvollzieher am 2. August 2001 den Schuldner nicht antrifft und ihm die Nachricht hinterlässt, dass er die Vollstreckung am 16. August 2001 erneut versuchen wird mit dem Hinweis, dass die erneute Abwesenheit des Schuldners diesen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, dann ist im Wortsinne die Ankündigung zwei Wochen vorher erfolgt und außerdem sichergestellt, dass ein Schuldner, der nur am Wochenende seine Wohnung aufsucht, von der Ankündigung Kenntnis erhält, womit der beabsichtigte Zweck der zwei Wochen vorher zu erfolgenden Ankündigung erreicht ist. Dieses Verfahren entspricht auch dem Grundgedanken der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, die zum Ziel hat, das Vollstreckungsverfahren insgesamt zu beschleunigen.

Urteilstvollstrecker im Mittelalter – Der Fronbote aus Sicht der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel

Von Dr. Bernd Kannowski, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bemerkungen zu der Quelle

Schon einige Zeit ist es her, dass diese Zeitschrift einen Beitrag über die Vollstreckungsordnung nach dem Sachsenspiegel abdruckte.¹⁾ Dieser Aufsatz, welcher sich unter anderem zum Ziel setzte, die historischen Grundlagen des Gerichtsvollzieherberufes aufzuzeigen, beschränkt sich auf den Text des besagten, zwischen 1220 und 1235 entstandenen Rechtsbuches.²⁾ Genaueres darüber, wie die mittelalterliche Rechtspraxis die Bestimmungen des Sachsenspiegels verstand, ergibt sich aus einem „Kommentar“ zum Landrechtsteil desselben, welcher die in der Reichslandschaft Sachsen geltenden Rechtsgewohnheiten umfassend und in all ihren Facetten wiedergibt.³⁾ Die „Landrechtsglosse“ (sog. „Buch’sche Glosse“) entstand im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, also etwa 100 Jahre nach dem Sachsenspiegel. Das besagte Kommentarwerk nimmt sich die im Mittelalter sehr verbreiteten „Glossen“ (von lateinisch *glossa*, „schwieriges, auslegungsbedürftiges Wort“) zu Werken des römischen und kirchlichen Rechts zum Vorbild. Eine moderne kritische Edition der Landrechtsglosse existiert noch nicht, unter anderem deshalb, weil die Überlieferungslage des Textes sehr schwierig ist. Eine solche Ausgabe ist jedoch an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften in Leipzig seit einigen Jahren in Arbeit und wird in nächster Zeit erscheinen.⁴⁾ Solange sie allerdings noch nicht vorliegt, können nur Handschriften und alte Drucke herangezogen werden. Am leichtesten zugänglich ist der Reprint einer Ausgabe von 1516.⁵⁾ Die Glosse ist – wie der Sachsenspiegel selbst – ursprünglich in Mittelniederdeutsch, einer mittelalterlichen Form des Plattdeutschen, verfasst.⁶⁾

Wahl, Amtseid und soziale Stellung des Fronboten

Wir wollen uns hier mit dem durch die Landrechtsglosse gezeichneten Bild des „Fronboten“⁷⁾ beschäftigen, welcher unter anderem Aufgaben wahrnimmt, die man heute dem Be-

reich „Zwangsvollstreckung“ zuordnen würde.⁸⁾ Er ist befugt, alles Gut zu beschlagnahmen und zu pfänden sowie jedwede Person festzunehmen, wenn ein Urteil entsprechend lautet. Er trägt keinerlei Waffen, um seinen Anweisungen gegebenenfalls Nachdruck zu verleihen; stößt er auf Widerstand, so ruft er die Landgemeinde herbei oder nimmt richterliche Hilfe in Anspruch.⁹⁾ Bestimmungen über diese Gerichtsperson finden sich über den gesamten Sachsenspiegel verteilt.¹⁰⁾ Die Glosse allerdings bringt an einer Stelle eine gebündelte Darstellung des Fronbotenrechts, auf welche sie an anderem Ort verweist. Sedes materiae ist die „Kommentierung“ zu III.56, wo zu lesen steht, das Recht des Fronboten lasse sich in acht Punkte untergliedert beschreiben. Die ersten drei davon betreffen seine Wahl: *Erstens, man soll ihn wählen aus dem Kreis der freien abgabenpflichtigen Bauern mit eigenem Land.*¹¹⁾ *Zweitens, der Fronbote dürfe nicht allzu achtbar sein.* Einziger Indikator für „Achtbarkeit“ ist nach der Glosse Landbesitz. Wer nicht mehr als drei Hufen¹²⁾ Landes hat, muss danach zwangsläufig in seiner gesellschaftlichen Bedeutung beschränkt sein. *Drittens, der Schultheiß und die Schöffen sollen ihm wählen.*¹³⁾ Im Sachsenspiegel steht dagegen, die Wahl sei von Richter und Schöffen vorzunehmen. Der Richter aber ist nicht der Schultheiß, sondern der höherrangige Graf. Die Deutung der Glosse hängt möglicherweise damit zusammen, dass der Fronbote im 14. Jahrhundert gegenüber der Entstehungszeit des Sachsenspiegels in der gesellschaftlichen Achtung gesunken war. So hielt die Glosse es nicht mehr für möglich, dass ein so wichtiger Mann wie der Graf sich mit der Wahl des Vollstreckers beschäftigen könnte.¹⁴⁾

Stets gab es nur einen Fronboten im Gerichtsbezirk, welchen – wie aus den zitierten Bestimmungen hervorgeht – Richter und Schöffen aus dem Kreis der freien Bauern mit eigenem Land auf Lebenszeit wählten. Der Inhaber dieses Amtes bekam für seine Bemühungen eine Entlohnung. Die Glosse drückt das so aus: Er erhält ein Almosen dafür, dass er den Sünder wegen seiner Sünden peinigt, denn hiermit wird Gottes Zorn versöhnt.¹⁵⁾ Mit diesem „Almosen“ verhielt es sich folgendermaßen:

Es stand in der Macht des Fronboten, jeden zehnten Mann, der zum Tode verurteilt war, gegen Geld zu begnadigen. Genauer gesagt, man sollte – so die Glosse – den Angeklagten bereits vor Verhängung der Todesstrafe dem Fronboten überantworten, weil dann ein höherer Profit zu erzielen sei. Wer vor der Verurteilung zahlt, rette nicht nur sein Leben, sondern zusätzlich noch seine Ehre. Ein zum Tode Verurteilter bleibe

¹⁾ *Theo Seip*, Die Vollstreckungsordnung des Sachsenspiegels, DGVZ 83, 51 ff.; auch in „Der Gerichtsvollzieher“ August 1971, S. 7 ff.; den Fronboten spricht auch *Baensch*, Der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Rechtspflege, DGVZ 59, 146, 148, kurz an.

²⁾ So auch *Planck, J(u)lius W(ilhelm) v.*, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bde. in 1 Bd., 1879, ND 1973, S. 94 ff.

³⁾ Nach der Glosse zeichnet sich das „Landrecht“ dadurch aus, dass es einem „Land“, nicht bestimmten Personen gegeben ist; damit gelte es ohne zeitliche Beschränkung (Glosse zu I.30).

⁴⁾ Das Projekt findet unter Federführung der Monumenta Germaniae Historica unter der Leitung von Prof. Dr. Rolf Lieberwirth statt. Bearbeiter ist Dr. Frank-Michael Kaufmann. *Rolf Lieberwirth*, Die geplanten Editionen von Sachsenspiegel-Glossen, in: Historische Forschung in Sachsen-Anhalt. Ein Kolloquium anlässlich des 65. Geburtstages von *Walter Zöllner*, hg. v. *Heiner Lück* und *Werner Freitag*, 1999, S. 105–124.

⁵⁾ *Sassenspiegel ... Sachsenspiegel Landrecht und Lehnrecht mit doppelter Glosse*, hg. v. *Karl August Eckhardt*, 1978 (zuerst Augsburg 1516, ed. *Rymann von Öhringen*); für die hochdeutschen Übersetzungen ziehe ich im Folgenden die Ausgabe: *Eike von Repgow*, Der Sachsenspiegel, hg. v. *Clausdieter Schott*, 3. Aufl., 1996, heran.

⁶⁾ Die (zum Teil recht freien) Übersetzungen der Glossenstellen stammen vom Verfasser.

⁷⁾ An einer einzigen Stelle bezeichnet der Sachsenspiegel den Fronboten als „Büttel“ (*bodel*), III.61 § 3.

⁸⁾ Ausführlich dazu *Christian Eckert*, Der Fronbote im Mittelalter, 1897.

⁹⁾ Sachsenspiegel Landrecht III.56 § 2.

¹⁰⁾ Zusammengestellt bei *Seip* (wie Anm. 1): Sachsenspiegel Landrecht I.2, I.8, I.70 § 3, II.16 § 4, II.22, II.41 § 1, III.18, III.45 § 5, III.55 § 2, III.56, III.61 § 3; hinzuzufügen ist noch I.28, I.54 § 4 und I.68 § 2.

¹¹⁾ Sachsenspiegel Landrecht I.2.

¹²⁾ III.45 § 5; das entspricht etwa 90 Morgen, Sachsenspiegel (wie Anm. 5) S. 397.

¹³⁾ Sachsenspiegel Landrecht III.45 § 5.

¹⁴⁾ *Eckert* (wie Anm. 8), S. 24 f.

¹⁵⁾ Glosse zu III.56.

nämlich, auch wenn es nie zur Vollstreckung kommt, rechtlos. Darüber hinaus bekommt der Fronbote einen Anteil am Vermögen eines ohne Erben Verstorbenen sowie am Kaufpreis für veräußertes Land.¹⁶⁾ Eine weitere Einnahmequelle könnte darin gelegen haben, dass der Fronbote für die Befreiung von der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, einen Obolus kassierte.¹⁷⁾

Ob es sich bei diesem Verdienst für einen freien Bauern, welcher der Fronbote ja – wie oben bereits gesagt – stets war, als lukrativ darstellte, von der Scholle fernzubleiben, ist bezweifelt worden.¹⁸⁾ Hinrichtungen kamen wohl nicht so häufig vor, dass das Lösungsrecht eine wesentliche Rolle in der Praxis gespielt haben könnte.¹⁹⁾ Jedenfalls aber war die Aufgabe des Fronboten prestigeträchtig. Darauf deutet zunächst sein „Wergeld“ hin. Über dieses heißt es in dem erwähnten Traktat über den Fronboten in der Glosse zu III.56: „*Buße und Wergeld des Fronboten verdoppeln sich.*“²⁰⁾ Bei dem „Wergeld“ („Manngeld“, von germ. *wer, wirq*: Mann, Mensch) handelt es sich um einen standardisierten Betrag, der bei Tötung oder verschiedenen Verletzungen einer Person zu zahlen war. Daneben gibt es nach dem Sachsenspiegel den Geldbetrag der „Buße“, welcher bei diversen Ehrverletzungen und anderen Verfehlungen zu entrichten stand. So sah man es etwa als eine persönliche Beleidigung des Urteilsfinders an, wenn jemand sein Urteil mit einem Rechtsmittel („Urteilsschelte“) ohne Erfolg angegriffen hatte.²¹⁾ Damit nämlich hatte man ihn nach mittelalterlichem Verständnis zu Unrecht geziehen, entweder aus Bosheit oder aus Dummheit ein falsches Urteil gefunden zu haben.²²⁾ Ebenso hatte man die Buße zu entrichten, wenn eine in einer Vermögensangelegenheit erhobene Klage sich als unbegründet erwies.²³⁾

Je nach gesellschaftlicher Position fielen Wergeld und Buße verschieden hoch aus. So lassen ihre Summen Rückschlüsse auf die soziale Wertschätzung des damit Belegten zu. Wenn sich diese Beträge für den Fronboten verdoppeln,²⁴⁾ deutet das folglich darauf hin, dass man ihm Hochachtung entgegenbrachte.²⁵⁾ Dafür spricht noch ein weiterer Anhaltspunkt: Die Glosse bezeichnet ihn als den „heiligen Boten“,²⁶⁾ und das aus zwei Gründen: Erstens leistet der Fronbote seinen Amtseid „auf die Heiligen“. Hierzu soll nochmals unsere Quelle – die Abhandlung über das Fronbotenrecht – sprechen: „*Der Richter muss den Fronboten vereidigen, und dieser schwören, dass er Recht stärken und Unrecht schwächen werde. Dabei muss er den Reliquienschrein im Schoß tragen zum Zeichen dafür, dass er gänzlich rechtliche Gleichbehandlung walten lassen wolle. Den Guten möge er Frieden bringen, an dem Bösen aber Gottes Zorn rächen, so wie es (im Alten Testament) Pinhas an Simri getan hat.*“²⁷⁾

¹⁶⁾ Sachsenspiegel Landrecht III.56 § 3.

¹⁷⁾ Planck (wie Anm. 2), S. 95.

¹⁸⁾ Eckert (wie Anm. 8), S. 69 f. mit weiteren Hinweisen.

¹⁹⁾ Peter Schuster, *Der gelobte Frieden* (1995), S. 9, 117.

²⁰⁾ Sachsenspiegel Landrecht I.8 § 2.

²¹⁾ Sachsenspiegel Landrecht II.12 § 5.

²²⁾ Glosse zu II.12 (in manchen alten Drucken zu II.11 am Ende); vgl. Glosse zu I.34.

²³⁾ Sachsenspiegel Landrecht III.43 § 1.

²⁴⁾ Nach der Glosse ist ein Wergeld für die Person selbst, das andere für ihr Amt zu zahlen, Glosse zu I.8 nach der Ausgabe Leipzig 1539 (ed. Benno v. Heynitz); so auch Carl Wilhelm Gärtner (Hg.), *Eykens von Reggow, Sachsen=Spiegel Oder das sächsische Land=Recht ...*, Leipzig 1732, S. 33; die Stelle fehlt in dem hier verwendeten Augsburger Druck von 1516.

²⁵⁾ Buchda, Artikel „Fronbote“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG) I (1971), Sp. 1304 (1305).

²⁶⁾ Glosse zu I.53 und zu III.56.

²⁷⁾ 4. Mose, 25, 7–14.

„Auf die Heiligen schwören“ bedeutet im Mittelalter – wie die Quellenstelle andeutet – den Eid mit der Hand auf dem Reliquienschrein zu leisten, in welchem sich ja die sterblichen Überreste eines Heiligen befinden (daher „Stein und Bein schwören“)²⁸⁾. Der zweite Grund für die Bezeichnung als „heiliger Bote“ liege in der Rolle, die nach der Glosse dem Fronboten zukam: Er sei „Gottes Rächer“.²⁹⁾ Tiefe Religiosität findet in dieser Beschreibung Ausdruck. Nach Anschauung des Sachsenspiegels leitet sich alles Recht von Gott her, und was gegen Gott ist, kann nicht rechtens sein. Diese Auffassung *Eykens von Reggow*, des Verfassers des Rechtsbuches,³⁰⁾ macht sich auch das Kommentarwerk zu Eigen. Es führt die Heilige Schrift immer wieder zur Untermauerung seiner Rechtspositionen an.³¹⁾ Was allerdings Recht sei, das sei unbedingt einzuhalten. Das gelte für den Richter: Er dürfe nicht etwa milder, als das Recht bestimmt, über einen Missetäter urteilen, denn damit setzte er sich an die Position des Allmächtigen.³²⁾ Es gelte genauso für den Fronboten: Er habe zu vollziehen, was Gott anordnet. Denn Fronbote – so lautet die Glosse³³⁾ – bedeute eben so viel wie „heiliger Bote“ oder Knecht des Gerichts Gottes. Und in seiner Funktion als Diener des göttlichen Gerichts dürfe er ohne Sünde Leute peinigen oder sogar töten.

Die Pflichten des Fronboten

Die Glosse ermahnt den Fronboten – wie mehrfach an anderer Stelle den Richter³⁴⁾ – zu höchster Gewissenhaftigkeit. Er solle gerecht sein in Worten und Werken, denn er sei heilig. Um den damit verbundenen Anforderungen zu genügen, müsse der Gottesrächer drei Eigenschaften besitzen. Erstens dürfe er den Gesetzesbrecher nicht aus Hass oder Wut, sondern allein um der Liebe zum Recht willen töten. Zweitens solle er es seinem nächsten Christen zum Dienst tun, an dem der Rechtsbruch begangen wurde. Drittens schließlich habe er wegen Gott so zu handeln, damit durch die Rache des Fronboten des Höchsten Zorn erlösche, so dass auf diese Weise „*nicht das ganze Volk für die Sünde bezahlen müsse*“, und damit seine Rache an dem Missetäter selbigem die Rache Gottes erspare.³⁵⁾ Nach diesen Ausführungen hat Strafvollstreckung sowohl für die Gemeinschaft als auch für den Täter einen Nutzen. Will man dies in modernen, dem Mittelalter noch fremden Begrifflichkeiten ausdrücken, lässt sich sagen, es finden sich sowohl general- als auch spezialpräventive Erwägungen.³⁶⁾

²⁸⁾ Lutz Röhrich, *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten III* (1992), S. 1543 (s. v. „Stein und Bein schwören“).

²⁹⁾ Glosse zu I.53.

³⁰⁾ „Die Kraft des heiligen Geistes stärke meinen Verstand, auf dass ich Recht und Unrecht der Sachsen der Gnade Gottes und zum Nutzen der ganzen Welt darstelle“, spricht Eike im Prolog des Sachsenspiegels (Sachsenspiegel (wie Anm. 5) S. 29). Weiter heißt es: *Got is selven recht dar umme is em recht lieff* (prologus, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 5) S. 8; diese Stelle ist an Psalm 99, 4 („Im Reich dieses Königs hat man das Recht lieb“) angelehnt). – Zu Eike grundlegend *Alexander Maria Ignor*, *Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Reggow* (1984).

³¹⁾ Insgesamt finden sich etwa 100 Bezugnahmen auf die Bibel; *Frank-Michael Kaufmann*, *Einige Bemerkungen zur geplanten Edition der Glosse des Johann von Buch zum Sachsenspiegel-Landrecht*, in: *Recht-Idee-Geschichte*, hg. v. *Heiner Lück* u. *Bernd Schildt*, (2000), S. 159 (176).

³²⁾ Glosse zu I.69 und zu I.62. Dazu *Karl Schilling*, *Das objektive Recht in der Sachsenspiegelglosse* (1931), S. 57 f.

³³⁾ Glosse zu III.56.

³⁴⁾ Glosse zu I.53, I.62, I.69, I.71, III.30.

³⁵⁾ So auch Glosse zu II.13: *Wen die Menschen richten, den richtet Gott nicht mehr.*

³⁶⁾ Dazu auch Glosse zu II.41.

Das allerdings ist ein anderes Thema. Diese strafrechtshistorisch sehr interessanten Aspekte sollen hier nicht weiter verfolgt werden.

Die hohe Verantwortung, die dem „heiligen Boten“ zukam, spiegelt sich in der für Amtsverfehlungen festgesetzten Strafe. Kein Amt und keine Würde nämlich erlaubten es, so die Glosse, Schlechtes zu tun.³⁷⁾ In einem solchen Fall erlitt der Fronbote eine Prügelstrafe, welche der Sachsenspiegel als „des Königs Malter“³⁸⁾ bezeichnet. Es handelt sich um 32 Schläge mit einer Rute von einer bestimmten Länge.³⁹⁾ Das ist nach der Glosse deshalb so, weil der Fronbote nicht vermögend genug sei, um eine Geldstrafe zu bezahlen; wer aber nicht mit Geld büßen könne, der müsse es mit seinem Körper tun.⁴⁰⁾ Über die Prügelstrafe hinaus unterliegt der Fronbote dem gleichen Recht wie jeder andere, wenn durch ihn jemand zu Schaden oder gar zu Tode kommt. Diese Sachsenspiegelstelle ist die einzige, in welcher von „des Königs Malter“ die Rede ist. Der Fronbote wird in engster Verbindung mit dem obersten Gerichtsherrn, dem König gedacht, von welchem nach dem Sachsenspiegel alle Gerichtsgewalt ausgeht.⁴¹⁾ Den Eid leistet der Fronbote direkt dem König und gilt mithin nicht als Gehilfe des Richters, sondern ist allein dem Monarchen verpflichtet.⁴²⁾

Über die Aufgaben und Befugnisse des Fronboten sagt die Darstellung in der Glosse noch Folgendes: „Man kann dem Fronboten Gewalttaten klagen, wenn der Richter nicht im Gerichtsbezirk anwesend ist.“⁴³⁾ – Die Aussage des Fronboten zählt für zwei, wenn der Richter selbsiebend (das heißt er selbst mit sechs anderen) etwas bezeugen muss.“⁴⁴⁾ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Anwesenheit des Fronboten bei den regelmäßig stattfindenden Gerichtssitzungen, zu welchen er offenbar auch zu laden hatte,⁴⁵⁾ obligatorisch war.⁴⁶⁾ – Der Fronbote kann (in bestimmten Fällen) anstelle des Richters als Zeuge aussagen.⁴⁷⁾ Daraus ist zu ersehen, dass der Fronbote nicht nur bei der Ausführung des Urteils, sondern auch bei dem Verfahren, das hierzu führte, Aufgaben übernahm.

Hinzuzufügen ist noch eine Stelle, die sich mit der Immobiliarpfändung beschäftigt. Die christlich geprägte Auffassung von der Tätigkeit des Vollstreckers setzt sich hier fort: Die

Vollstreckung in Liegenschaften findet nach II.41 § 1 statt, indem der Fronbote ein Kreuz auf das Tor zu dem Besitztum steckt und somit die Beschlagnahme anzeigt. Dieses Kreuz deutet die Glosse als ein Zeichen des göttlichen Gerichts. Bei der Kommentierung von II.41 § 1 findet sich auch eine Rangfolge der Vermögenswerte, in die zu vollstrecken ist: zuerst in das bewegliche Vermögen, dann in die Erträge aus dem unbeweglichen, zuletzt in dieses selbst.

Resümee

Jeder Vergleich des heutigen Gerichtsvollziehers mit seinem „mittelalterlichen Vorgänger“ muss schon deshalb hinken, weil es in seiner Zeit keine (klare) Scheidung zwischen Strafsachen und bürgerlichen Klagen im heutigen Sinne gab, schon gar nicht im Bereich der Vollstreckung. Ein entscheidender Unterschied zwischen Fronboten und heutigem Gerichtsvollzieher liegt deshalb unter anderem darin, dass der Fronbote neben prozessualen Funktionen (bis hin zu einer Stellvertretung des Richters in weniger gewichtigen Angelegenheiten) und Aufgaben der Sachpfändung auch solche im Bereich der „Strafvollstreckung“ wahrzunehmen hatte. In welchem Umfang genau er an der Durchführung von Hinrichtungen beteiligt war, erhellt aus dem Text des Sachsenspiegels nicht. Aber das oben angesprochene Recht des Fronboten, mutmaßliche Delinquenten gegen Geld auf freien Fuß zu setzen, legte den Schluss nahe, dass er zumindest bei der Überwachung von Exekutionen eine Rolle gespielt haben muss. Eine denkbare Deutung der diesbezüglich etwas rätselhaften Bestimmungen⁴⁸⁾ ist diejenige, dass der Fronbote zumindest hinsichtlich angesehenerer Mitglieder der Gemeinschaft bei der Hinrichtung selbst Hand anlegte, während er sich im Fall sozial Niederrangiger seiner Knechte bedient haben mag.⁴⁹⁾ Viele der angeführten Passagen aus der Glosse stützen die Vermutung, dass die Funktion des Fronboten zumindest auch mit dem in Verbindung steht, was man in späteren Zeiten einen Henker nannte.⁵⁰⁾ Der Fronbote erscheint als ein alttestamentlicher Rächer Gottes, in dessen Auftrag der Urteilsvollstrecker ohne jede Schuld seinem zuweilen blutigen Handwerk nachgeht. Ferner sei auf die oben erwähnte Ermahnung hingewiesen, die sich wie eine solche an den Scharfrichter ließt. So heißt es dann auch in einer Glossenausgabe des 16. Jahrhunderts: „Scharfrichter oder Fronbote“⁵¹⁾ wobei die verschiedenen Drucke diesbezüglich voneinander abweichen.⁵²⁾

³⁷⁾ Glosse zu III.56.

³⁸⁾ Sachsenspiegel Landrecht II.16 § 4; Ein „Malter“ ist ursprünglich ein Getreidemaß, kann aber auch für die Anzahl 30 oder 32 stehen (*Lübben*, Mittelniederdt. Handwörterb., sowie *Lexen*, Mittelhochdt. Handwörterb., jeweils s. v. „malter“; Sachsenspiegel, hg. v. *F. Ebel* (1993), Anm. 53 auf S. 84), ähnlich wie heute noch „ein Dutzend“.

³⁹⁾ *Eckert* (wie Anm. 8) glaubt nicht daran, dass die Prügelstrafe je zur Anwendung kam. Erstens treffe es nicht zu, dass der Fronbote gänzlich unvermögend war. Zweitens sei der auf diese Weise entehrte Hoheitsträger kaum noch in der Lage gewesen, seine Aufgaben mit der ihm gebührenden Autorität auszuführen (S. 69 ff.).

⁴⁰⁾ Glosse zu II.16.

⁴¹⁾ Sachsenspiegel Landrecht I.1, I.58 § 2; III.52 § 2, III.63 § 1, Lehnrecht cap. 69 § 8.

⁴²⁾ Nicht angängig hingegen ist es, „unser modernes Beamtenverhältnis mit seiner öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung“ mit der Amtseinsetzung des Fronboten in Verbindung zu bringen, wie es – wenn auch mit einiger Vorsicht – eine ältere Arbeit tut (*Eckert* (wie Anm. 8), S. 29).

⁴³⁾ Sachsenspiegel Landrecht, I.70 § 3.

⁴⁴⁾ Sachsenspiegel Landrecht, I.8 § 2.

⁴⁵⁾ *Planck* (wie Anm. 2), S. 95, dort. Anm. 3; zur Ladungspflicht des Fronboten in bestimmten Fällen Sachsenspiegel Landrecht I.62 § 9; I.63 § 5.

⁴⁶⁾ Sachsenspiegel Landrecht, III.61 § 1.

⁴⁷⁾ Sachsenspiegel Landrecht, II.22.

⁴⁸⁾ Sachsenspiegel Landrecht III.55 § 2, III.56 § 3.

⁴⁹⁾ *Eckert* (wie Anm. 8), S. 56 ff.

⁵⁰⁾ *Manfred Neidert*, Das Recht des Fronboten auf den Henkerszehnt. Eine Untersuchung des Lösungsrechts nach Sachsenspiegel Landrecht 3.56.3 und den verwandten Rechtsquellen, Diss. masch., Frankfurt am Main 1982, S. 14 ff. *Werner Peters*, Der Fronbote als Nachrichten. Überlegungen zu seiner Darstellung in den Codices picturati des Sachsenspiegels, in: Der Sachsenspiegel als Buch, hg. v. *Ruth Schmidt-Wiegand* u. *Dagmar Hüpper* (1991), S. 295 ff. – In diesem Sinne („Nachrichter“) bezeichnet die Glosse auch den Fronboten als einen „Richter“, Glosse zu III.55.

⁵¹⁾ Ausgabe von *Christoph Zobel*, Leipzig 1569 („Dritte Zobel'sche Ausgabe“), Glosse zu III.56.

⁵²⁾ Die Gleichsetzung von Scharfrichter und Fronbote an dieser Stelle fehlt noch in der „Ersten Zobel'schen Ausgabe“, Leipzig 1535 und in der Ausgabe des *Benno v. Heynitz* (wie Anm. 23); vorhanden dagegen bei *Gärtner* (Hg.), *Eykens von Reggow*, Sachsen=Spiegel (wie Anm. 23), S. 446; bereits ein Wiegendruck der Glosse (ed. *Hans Schönpfänger*, Augsburg 1496) nennt „Fronboten und Henker, welche die Leute von Gerichts wegen töten“ in einem Atemzug, jedoch nicht in der Glosse selbst, sondern als spätere Hinzufügung, die im Druck angehängt ist (sogenannte „Bocksdorf'sche Addition“) zu der Glosse zu I.3; die Stelle findet sich auch in der „Ersten Zobel'schen Ausgabe“ von 1535 sowie in dem Augsburger Druck von 1517; nicht dagegen in dem von 1501 (ed. *Hans Schönpfänger*) und demjenigen von 1516 (wie Anm. 5).

was auf Unsicherheit in dieser Frage schließen lässt. Die Glosse jedenfalls legt Zeugnis davon ab, dass es zu ihrer Entstehungszeit noch nicht als Makel galt, die Vollstreckung einer Todesstrafe durchzuführen. Es gehört der Entwicklung einer späteren Zeit an, dass diese Tätigkeit in Verruf geriet.⁵³⁾ In der Glosse dagegen erscheint der Fronbote (bzw. Scharfrichter) noch als „Ritter des Rechts“: „*Es gibt zwei Arten von Rittern in den Gerichten. Die ersten beschützen von Rechts wegen die*

⁵³⁾ Eckert (wie Anm. 8), S. 62.

⁵⁴⁾ „Vorsprecher“ (auch „Fürsprecher“) sind Vertreter vor Gericht in Vermögensangelegenheiten wie auch in Strafsachen, Hans Winterberg, Art. „Fürsprecher“, HRG II (1978) Sp. 1333 ff.; Adolf Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905 (Neudruck Frankfurt am Main 1967), S. 34, 53 ff.; Albrecht Cordes, Art. „Vorsprecher“, HRG IV (1990) Sp.1065 ff.; ders., Die Helfer vor

*Ehre, nämlich die Vorsprecher.*⁵⁴⁾ Die zweiten, die Fronboten, töten im Dienste des Rechts all diejenigen, welche dagegen handeln. Alle Fronboten heißen ebenfalls „Ritter“. Wie Johannes im Evangelium spricht: „Die Ritter teilten die Kleider Jesu unter sich.“⁵⁵⁾ Das waren Fronboten ...“⁵⁶⁾

Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte, in: L'assistance dans la résolution des conflits (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions 65, (1998)), S. 177–195; Bernd Kanowski, Der König und der Kohlenräger – Szenen eines spätmittelalterlichen Strafprozesses von der koninkliken walt wegen in Wismar, ZRG GA 116 (1999), S. 498 (500 ff.).

⁵⁵⁾ Johannes 19, 23. – Die Glosse übersetzt die Bezeichnung der lateinischen Bibel für die römischen Soldaten, die sich unter dem Kreuz die Kleider Jesu teilen (*militēs*) mit „Ritter“ (was dem mittelalterlichen Latein entsprach).

⁵⁶⁾ Glosse zu I.3.

Noch immer: Das neue Kostenrecht

Ein Einzelproblem

Von Obergerichtsvollzieher Koni Ort, Dipl. Rechtspfl., Schleiden

Mit Verwunderung habe ich in der DGVZ 5/01 den Aufsatz von OGV a. D. Seip gelesen. Er behandelt in Ziff. 6 die kostenrechtliche Würdigung des Auftrages zur Anfertigung einer Vorphandlung nach § 845 ZPO und deren Zustellung. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass es sich um einen *bedingten* Auftrag handelt, der keine Gebühren auslösen dürfe, wenn er nicht erledigt wird. Wörtlich erklärt er, dass der Auftrag erst als erteilt gilt, wenn ein entsprechender Anspruch vom Gerichtsvollzieher ermittelt wird.

Im gesamten Kostengesetz gibt es keine Bestimmung, die anordnet, bestimmte Aufträge als voneinander abhängig zu werten. Mit der einzigen Ausnahme des § 3 Abs. 3 Satz 2 GVKostG. Folgerichtig vergleicht Seip die Fallkonstellation auch mit dem Kombiauftrag zur Pfändung und eidesstattlichen Versicherung. Solche Vergleiche mit ähnlich gelagerten Fällen sind jedoch nur zulässig, wenn sich für das konkrete Problem im Gesetz selbst keine Regelung findet.

Das ist jedoch hier der Fall. Der Auftrag liegt gem. § 3 Abs. 3 GVKostG vor, wenn er bei der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher eingeht. Der Auftrag ist das schriftliche Verlangen des Gläubigers, bestimmte Amtshandlungen für ihn gegen den Schuldner durchzuführen. Die in dem entsprechenden Auftragschreiben erteilten Aufträge liegen alle gleichberechtigt vor. Die Tatsache, dass für die verschiedenen Aufträge unter Umständen eine bestimmte Reihenfolge in der Bearbeitung einzuhalten ist, macht sie nicht zu *bedingten* Aufträgen. Wenn man diesem Gedanken folgen würde, hieße das ja, dass ein Pfändungsauftrag erst vorliegt, wenn wirksam zugestellt wurde usw. Mithin liegt ein Auftrag, eine Vorphandlungsbekanntmachung gem. § 845 ZPO anzufertigen, vor, wenn dieser im Auftragschreiben erwähnt ist. Und damit löst er auch die entsprechenden Gebühren nach KV 200 bzw. KV 604 sowie die Auslagenpauschale gem. KV 713 aus, da es sich bei dem Auftrag nach § 845 ZPO um einen weiteren Auftrag handelt, der nicht von § 3 Abs. 2 GVKostG erfasst wird.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst nur eine einzige Auftragskonstellation als bedingten

Auftrag zugelassen bzw. definiert hat. Dabei handelt es sich um den kombinierten Auftrag zur Pfändung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GVKostG). Alle anderen Auftragskonstellationen sind deshalb nicht bedingt. Wäre für jeden Auftrag eine solche Überlegung gewollt, wäre dieses durch eine allgemeine Klausel in dem § 3 GVKostG zu erreichen gewesen.

Die von Seip befürchtete Kollision mit § 10 GVKostG tritt in keinem Fall ein. Die mehreren Zustellungen, die erforderlich sind, das Zahlungsverbot und eventuelle Titel zuzustellen, sind jeweils gesondert beauftragt. In § 10 Abs. 2 des Kostengesetzes wird bestimmt, dass die Gebühren für eine mehrfach beauftragte Vollstreckungshandlung auch mehrfach angesetzt werden müssen. Damit entstehen die Zustellungsgebühren auch mehrfach. Fraglich ist lediglich, ob auch die Gebühren KV 600 entstehen, wenn eine Vorphandlung nicht angefertigt wurde, weil – z. B. – keine entsprechenden Forderungen ermittelt wurden.

Aufträge, die aus einem anderen Auftrag – sozusagen – geboren werden, lösen natürlich nur bei der Erledigung des „Mutterauftrages“ Gebühren aus. Kommt dieser Auftrag nicht zur Erledigung, werden wohl auch die Gebühren nach KV 600 nicht entstehen.

Fazit:

Enthält das Auftragschreiben des Gläubigers das Verlangen, eine Vorphandlungsbekanntmachung gem. § 845 ZPO anzufertigen, liegt der Auftrag mit Eingang bei der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher vor.

Wird er erledigt, entstehen die Gebühren KV 200 und die Gebühren KV 100 bzw. KV 101 sowie die Auslagenpauschalen nach KV 713.

Wird er nicht erledigt, entsteht die Gebühr KV 604 sowie die Auslagenpauschale nach KV 713.

Einen Grund, von einem bedingten Auftrag auszugehen, gibt es nicht.

Die Kosten der nicht erledigten Vorpfändung

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Um die Verwunderung des Verfassers vorstehender Abhandlung und ähnlich denkender Kollegen etwas abzumildern, erscheinen zu dem Beitrag in DGVZ 2001, S. 70 ff., noch einige zusätzliche Ausführungen angebracht, zumal aus den heftigen Diskussionen in diversen Gerichtsvollzieher-Foren im Internet bekannt ist, dass *Ort* keine Einzelmeinung vertritt. Soweit ersichtlich, hat allerdings bisher niemand ein Wort zu den Konsequenzen der insoweit propagierten Gesetzesauslegung verloren.

1. Die Auswirkungen des § 3 GVKostG

Der Auftrag zur Vorpfändung gem. § 845 ZPO ist in der Regel mit dem Pfändungsauftrag verbunden. Wer ihn mit dem Eingang desselben als erteilt ansieht, muss ihn gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG folgerichtig mit dem Pfändungsauftrag¹⁾ als *einen Auftrag* behandeln. In diesem Falle fällt dann keine zusätzliche Auslagen-Mindestpauschale an; auch kein zusätzliches Wegegeld, wenn an den Drittschuldner persönlich zugestellt wird. Beides ist jedoch möglich, wenn der Auftrag erst bei Feststellung pfändbarer Ansprüche als erteilt gilt, weil hierbei eine *gleichzeitige* Auftragserteilung nicht gegeben ist.

2. Die Konsequenzen einer Gebührenerhebung nach KV 200/604 GVKostG

Den Gerichtsvollziehern der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 1999 insgesamt rd. 9,5 Mio. Vollstreckungsaufträge erteilt, in deren Erledigung rd. 53 Tsd. Vorpfändungen gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO von Gerichtsvollziehern ausgebracht wurden. Wenn künftig bei allen Vollstreckungsaufträgen, die den Auftrag zur Vorpfändung enthalten, für die Nichterledigung der Aufträge nach § 845 ZPO jeweils zusätzlich eine Gebühr von 24,45 DM erhoben würde und das sogar bei einer Einstellung der Vollstreckung gem. § 63 GVGA, ergäbe sich schon hieraus eine Gebührenmehreinnahme, die für sich allein alle bisherigen Schätzungen der mit dem neuen Gesetz beabsichtigten Mehreinnahmen für die Landeskassen überträfe. Die Gerichtsvollzieher hätten hieraus keinen Vorteil. Da nicht erledigte Vorpfändungsaufträge²⁾ in der Statistik nicht gezählt und im Pensenschlüssel nicht berücksichtigt werden, haben sie keinerlei Auswirkungen auf die Geschäftsbelastung und damit auch nicht auf die Festsetzung des als Entschädigung gewährten Gebührenanteils. Eine weitere Mindest-Auslagenpauschale fällt, wie oben dargelegt, nicht an, so dass lediglich höhere Gebühreneinnahmen herbeigeführt werden, mit der Folge, dass der als Entschädigung gewährte Gebührenanteil erheblich gesenkt wird. Zu bedenken ist auch, dass die Nichterledigung einer Vorpfändung keine zusätzliche Arbeit und Kosten verursacht, da die Befragung des Schuldners nach pfändbaren Ansprüchen gem. § 806a ZPO zur Erle-

digung des Pfändungsauftrages gehört und mit der Gebühr für die erfolglose Pfändung abgegolten wird.

Im Übrigen ist die Gebühr nach KV Nr. 604 für die nicht erledigte Vorpfändung (KV Nr. 200) mit Sicherheit nicht vorgesehen worden, damit sie in den Fällen erhoben wird, in denen die Vorpfändung mangels pfändbarer Ansprüche überhaupt nicht möglich ist. Das ergibt sich bereits aus den Schätzungen der Mehreinnahmen, die dann viel höher hätte ausfallen müssen. Die Gebühr für die Nichterledigung soll vielmehr den Fall abgelten, in dem sich die bereits geplante Vorpfändung nach Bekanntwerden pfändbarer Ansprüche erledigt, etwa durch Rücknahme oder Zahlung, wofür nach altem Recht keine Gebühr angefallen ist.

3. Das Verhalten der Gläubiger bei Gebührenerhebung für nicht erledigte Vorpfändungen

Die Ausführungen zu Ziffer 2) gehen davon aus, dass die Vollstreckungsaufträge weiterhin Aufträge zur Vorpfändung gem. § 845 ZPO enthalten, wenn für deren Nichterledigung jeweils Gebühren berechnet werden. Das wird jedoch nicht der Fall sein, da die Gläubiger auf derartige Kostenerhebungen sehr schnell reagieren und Aufträge zur Vorpfändung nicht mehr erteilen werden. Es könnten dann keine Gebühren für die nicht erledigte Vorpfändung erhoben, aber bei Feststellung pfändbarer Ansprüche auch keine Vorpfändungen ausgebracht werden. Damit ginge ein sehr wirksames Instrument der Zwangsvollstreckung verloren, das erst nach langen Bemühungen³⁾ in die heutige Fassung der ZPO⁴⁾ und in die Zwangsvollstreckungsaufträge Eingang gefunden hat. Schon die Begründung⁵⁾ der ZPO-Änderung vom 1. 4. 1978 macht deutlich, dass die Vorpfändung in den Fällen ermöglicht werden sollte, in denen der Gerichtsvollzieher aus Anlass der Vollstreckung in die bewegliche Habe des Schuldners Kenntnis von dem Schuldner zustehenden pfändbaren Forderungen erlangt. Die Vorpfändung ist insbesondere in Zeiten der Vollbeschäftigung, die wir bei dem für die fernere Zukunft bereits prognostizierten Arbeitskräftemangel wohl auch wieder einmal erleben werden, von besonderer Bedeutung, weil sie Schuldner-Arbeitnehmer davon abhält, wegen einer kurzen pfändungsfreien Zeit den Arbeitsplatz zu wechseln, wie dies in der Vergangenheit schon der Fall war.

4. Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Die Gerichtsvollzieherkosten werden für die Landeskasse erhoben⁶⁾. Die für diesen Bereich verantwortlichen Landesjustizverwaltungen haben deshalb darauf zu achten, dass die Vollstreckungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt und Kostenerhebungen vermieden werden, die von den Betroffenen, wie bei der generellen Berechnung einer Gebühr nach KV 200/604, als völlig ungerechtfertigt empfunden werden müssten. Dem haben sie mit Nr. 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen

¹⁾ Der Gesetzgeber hat die Gebühr für die Vorpfändung nach § 845 ZPO (KV Nr. 200) im Abschnitt 2 des Kostenverzeichnisses unter „Vollstreckung“ eingeordnet und sie damit als Vollstreckungshandlung deklariert.

²⁾ Nicht einmal die erledigte Vorpfändung wird bisher im Pensenschlüssel berücksichtigt, da er mit der Messzahl 6000 lediglich die notwendigen Zustellungen (2 Zustellungen je Vorpfändung) erfasst und alle Bemühungen, hier zu einer Verbesserung zu kommen, bisher nicht zum Erfolg geführt haben.

³⁾ Vgl. z. B. *Seip*, DGVZ 1963, S. 132 ff., *ders.* DGVZ 1971, S. 102; *ders.* DGVZ 1972, S. 104 ff.

⁴⁾ Durch Gesetz vom 1. 4. 1978 (BGBl. I S. 333); vgl. *Seip*, DGVZ 1979, S. 33 ff.

⁵⁾ Zitiert in DGVZ 1979, S. 35.

⁶⁾ Nr. 1 DB-GvKostG.

zum GVKostG Rechnung getragen. Danach gilt bei bedingt erteilten Aufträgen der Auftrag erst mit Eintritt der Bedingung als erteilt. Diese Bestimmung erfasst eindeutig den Auftrag nach § 845 ZPO und soll die Gebührenerhebung für die nicht erledigte Vorpfändung unterbinden, wie aus den Niederschriften über die vorausgegangene Besprechung eindeutig hervorgeht. Sie entspricht damit auch der Intention des Gesetzes.

Nicht gesetzeskonform erscheint dagegen die Regelung in Nr. 2 Abs. 5 DB-GVKostG, in der die Anfertigung der Vorpfändungsbenachrichtigung nebst Zustellung an Drittschuldner und Schuldner als nur *ein Auftrag* bezeichnet wird. Der Vorgang wird damit gleichgesetzt mit dem Fall, in dem der Gläubiger die Benachrichtigungen selbst anfertigt und sie vom Gerichtsvollzieher nur zustellen lässt. Die Anfertigung der Benachrichtigung ist sowohl nach der ZPO wie auch nach dem GVKostG ein eigener Vorgang, der eines be-

sonderen Auftrages bedarf und deshalb auch als gesonderter Auftrag zu behandeln ist. Das muss nicht nur für die Kosten-erhebung, sondern auch für die Berücksichtigung im Pensen-schlüssel gelten.

Die Regelung Nr. 2 Abs. 5 der Durchführungsbestimmungen zum GVKostG ist außerdem mit § 10 Abs. 1 GVKostG nicht zu vereinbaren, da die Gebühr nach KV Nr.101 bei der Zustellung der Vorpfändung an Drittschuldner und Schuldner zumindest zweimal anfällt. Über § 10 Abs. 2 GVKostG lässt sich dies, wie *Ort* meint, nicht lösen, da es sich bei der Zustellung der Vorpfändung nicht um die *wiederholte* Vornahme der *gleichen* Vollstreckungshandlung (etwa Kassenpfändung) handelt. Da nach § 845 ZPO der Gläubiger ausdrücklich beantragt, an Drittschuldner und an Schuldner Benachrichtigungen unterschiedlichen Inhalts zuzustellen, löst sich dieser Widerspruch, wenn man insoweit von zwei Aufträgen ausgeht.

RECHTSPRECHUNG

Art. 13 Abs. 2 GG; § 33 Abs. 2 FGG; §§ 107, 213 a, 113 VGVA

Die gem. § 33 Abs. 2 FGG erteilte richterliche Ermächtigung, bei der Vollstreckung einer Anordnung zur Herausgabe eines Kindes auch Gewalt anzuwenden, berechtigt nicht zur Durchsuchung der Schuldnerwohnung, sofern keine Gefahr im Verzuge ist. Offen bleibt, ob § 33 Abs. 2 FGG für die richterliche Anordnung zur Wohnungsdurchsuchung eine ausreichende gesetzliche Grundlage ist.

**BVerfG, Beschl. v. 19. 11. 1999
– 1 BvR 2017/97 –**

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den ein Polizeibeamter durch ihn bei der Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung zur Herausgabe eines Kindes erlitten hat.

I.

1. Der Beschwerdeführer ist Großvater des Kindes Tamara P. Sein Sohn und seine Schwiegertochter stritten um die elterliche Sorge für das damals etwa dreijährige Kind. Das Familiengericht entschied zugunsten der Mutter. Es übertrug ihr im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge und gab durch eine weitere einstweilige Anordnung dem Vater auf, Tamara an die Mutter herauszugeben. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs dürfe die Hilfe des Vollziehungsbeamten gemäß § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in Anspruch genommen werden. Aufgrund dieser einstweiligen Anordnung beauftragte die Mutter einen Gerichtsvollzieher. Dieser hielt sich aufgrund der einstweiligen Anordnung des Familiengerichts für berechtigt, die Wohnung des Vaters zu betreten und auch Gewalt anzuwenden. Zusammen mit der Mutter und zwei Polizeibeamten begab er sich zur väterlichen Wohnung, in der sich das Kind aufhielt. Im Treppenhaus vor der Wohnungstür trafen sie den Beschwerdeführer an, der in demselben Haus wohnt. Er versperrte ihnen den Zugang. Der Gerichtsvollzieher forderte ihn erfolglos auf, den Weg freizumachen. Bei dem Versuch, ihn mit Gewalt von der Tür zu entfernen, zog sich ein Polizeibeamter, der spätere Kläger, Verletzungen zu. Nach

Eintreffen polizeilicher Verstärkung gab der Vater das Kind heraus.

2. Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer zur Zahlung von rund 2 700 DM Schadensersatz. Seine Handlung sei nicht durch Notwehr geboten gewesen. Der klagende Polizeibeamte habe – auch mit Blick auf Art. 13 Abs. 2 GG – rechtmäßig gehandelt. Eine Durchsuchung der Wohnung habe im maßgeblichen Zeitpunkt der Wohnung nicht stattgefunden. Auch habe Gefahr im Verzuge bestanden. Das Landgericht folgte den Gründen dieses Urteils und wies die Berufung des Beschwerdeführers zurück. Das Familiengericht habe den Gerichtsvollzieher ermächtigt, nach § 33 Abs. 2 FGG umfassend Gewalt anzuwenden. Gewalt gegen Sachen beinhalte den Zutritt von Räumen gegen den Willen des Berechtigten. Die persönlichen Interessen des Kindes, es seiner erziehungsberechtigten Mutter zuzuführen, seien auch höher zu bewerten als die Interessen des Vaters, seine Wohnung nicht gegen seinen Willen durch Dritte betreten zu lassen.

II.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG. Die Durchsuchung der Wohnung, die er habe abwenden wollen, sei rechtswidrig gewesen. Sie habe nach Art. 13 Abs. 2 GG nur durch den Richter angeordnet werden dürfen. Eine solche Anordnung liege in der einstweiligen Anordnung des Familiengerichts nicht. Der Gerichtsvollzieher und die Polizeibeamten hätten zudem unverhältnismäßig gehandelt. Gefahr im Verzuge habe nicht vorgelegen. Das zuständige Polizeiverwaltungsamt verlange von ihm zu Unrecht 12 000 DM Schadensersatz.

III.

1. Die Hessische Staatskanzlei hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Das rechtmäßige Vorgehen des Klägers sei zunächst nur darauf gerichtet gewesen, den Beschwerdeführer von der Wohnungstür zu entfernen. Das habe dem Gerichtsvollzieher erst die Möglichkeit geben sollen, mit der Vollstreckung der Herausgabeanordnung zu beginnen. Eine Durchsuchung habe nicht stattgefunden. Die angegriffenen Urteile seien schon nach einfachem Recht nicht zu beanstanden und deshalb nicht willkürlich. Falls bei der Vollstreckung einer Kindesherausgabe aber eine Wohnung durchsucht wer-

den müsse, sei die Anordnung der Durchsuchung durch den Richter erforderlich. Eine besondere Verfügung des Gerichts, dass auch Gewalt gebraucht werden dürfe, umfasste diese Anordnung nicht. Für einen Verzicht auf eine ausdrückliche richterliche Durchsuchungsanordnung könne aber immerhin sprechen, dass sich die Verfügung zur Anwendung von Gewalt auf die Herausgabe eines dreijährigen Kindes bezogen habe und schon deshalb zum Betreten der Wohnung berechtige. Denn anders als bei älteren Kindern könne die Vollstreckung hier regelmäßig nur in den Wohnräumen des herausgabepflichtigen Elternteils stattfinden.

2. Die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V. hat zwei unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben.

a) Die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts enthalte schon keine besondere Verfügung, nach der auch Gewalt habe gebraucht werden können. Zu einer Durchsuchung der Wohnung sei außer bei Gefahr im Verzug zudem eine besondere Anordnung des Richters nach Art. 13 Abs. 2 GG oder § 758 a Abs. 1 ZPO notwendig. Es habe keine Anhaltspunkte gegeben, dass der Vater das Kind an einen unbekanntem Ort gebracht hätte. Der Gerichtsvollzieher und die zu seiner Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten hätten deshalb keine Gewalt gegen den Nothilfe ausübenden Beschwerdeführer anwenden dürfen. Darüber hinaus sei zu erwägen, ob nicht gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden sei. Als milderes Mittel sei das Zuwarten bis zum Eintreffen der bereits telefonisch verständigten Rechtsanwältin des Vaters in Betracht gekommen.

b) Die Zivilgerichte hätten die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts vertretbar als eine besondere Verfügung angesehen, nach der auch Gewalt habe gebraucht werden können. Nicht zu beanstanden sei weiter deren Annahme, dass diese Verfügung zum Öffnen und Betreten der Wohnung befugt habe. Gegen die Vollstreckung eines Titels könne man sich, selbst wenn er rechtswidrig sei, nicht durch das Faustrecht, sondern nur durch Beschreiten des Rechtsweges wehren.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 93 a Abs. 2 Buchstabe b, § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG zur Entscheidung durch die Kammer anzunehmen. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (vgl. BVerfGE 51, 97; 57, 346; 96, 44). Sie ist offensichtlich begründet. Die angegriffenen Urteile beruhen auf einer Verkennung des Schutzbereichs von Art. 13 Abs. 2 GG und verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Amtsgericht und Landgericht halten die Durchsuchung, die der Beschwerdeführer abwenden wollte, für rechtmäßig in jeder – auch verfassungsrechtlicher – Hinsicht. Auf diesen Erwägungen beruhen die angegriffenen Entscheidungen. Sie sind jedoch mit den genannten Grundrechten unvereinbar. Mit der Frage, welche Maßstäbe an die Rechtswidrigkeit von Amtshandlungen im Zusammenhang des § 227 Abs. 2 BGB anzulegen sind, haben die Gerichte sich nicht befasst.

1. Die Durchsuchung, die der Beschwerdeführer abwenden wollte, war nicht durch den gesetzlichen Richter angeordnet.

a) Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz (vgl. BVerfGE 96, 44 <51>). Wenn Vollstreckungsorgane eine Wohnung betreten, um dort dem Inhaber der Wohnung ein Kind wegzunehmen, das dieser von sich aus nicht herausgeben will, greifen sie in diese räumliche Lebenssphäre ein. Bei ei-

nem solchen Eingriff handelt es sich um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG. Denn staatliche Organe suchen ziel- und zweckgerichtet in der Wohnung nach einer Person, die der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht herausgeben will (vgl. BVerfGE 51, 97 <106 ff.>).

b) Nach Art. 13 Abs. 2 GG dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Die richterliche Anordnung einer Durchsuchung hat durch geeignete Formulierungen im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, dass der Grundrechtseingriff angemessen begrenzt wird sowie messbar und kontrollierbar bleibt. Die richterliche Anordnung der Durchsuchung hat die rechtliche Grundlage der konkreten Maßnahme zu schaffen und muss Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren (vgl. BVerfGE 96, 44 <51 ff.>). Eine solche rechtliche Grundlage kann die richterliche Anordnung nur schaffen, wenn sie so bestimmt ist, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind. Fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit der richterlichen Anordnung, wissen die Vollstreckungsorgane nicht sicher, wozu sie befugt sind; der Inhaber der Wohnung und andere, die eine unmittelbar bevorstehende Durchsuchung abwenden wollen, wissen nicht sicher, was sie dulden müssen. Diese Unsicherheit zu vermeiden ist nach Art. 13 Abs. 2 GG Aufgabe allein des für die präventive Kontrolle zuständigen Richters (vgl. BVerfGE 51, 97 <114>).

Die einstweilige Anordnung des Familiengerichts konnte deshalb nicht Grundlage einer in jeder Hinsicht rechtmäßigen Durchsuchung sein. Sie lässt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erkennen, wozu sie die Vollstreckungsorgane befugte und was der Inhaber der Wohnung und der Beschwerdeführer dulden mussten. Ihr fehlte hinsichtlich der Anordnung der Durchsuchung der Wohnung jede Bestimmtheit. Sie hat zwar im nachfolgenden Prozess über die Leistung von Schadensersatz eine konkretisierende Deutung dahin erfahren, dass vom Familiengericht neben der Herausgabe auch die Wohnungsdurchsuchung angeordnet worden sei. Diese Deutung lag aber nicht so nahe, dass damit den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 13 Abs. 2 GG entsprochen wäre. Das gilt umso mehr, als nichts dafür ersichtlich ist, dass das Familiengericht beim Erlass der einstweiligen Anordnung die Möglichkeit der Durchsuchung einer Wohnung überhaupt bedacht hat. Insofern gibt es auch keinen Anhaltspunkt für eine eigenverantwortliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme durch den zuständigen Richter, insbesondere deren Erforderlichkeit (vgl. BVerfGE 96, 44 <51>). Die Vollstreckung der Herausgabe eines Kindes ist durchaus auch außerhalb einer Wohnung möglich.

2. Feststellungen, die eine Gefahr im Verzug begründen können, haben die Gerichte nicht getroffen. Das ist in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 GG nur dann der Fall, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Durchsuchungsanordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde (vgl. BVerfGE 51, 97 <111>). Erfolg der Durchsuchung sollte die Herausgabe des Kindes an die Mutter sein. Dieser Erfolg war durch die mit der Einholung der richterlichen Durchsuchungsanordnung verbundene Verzögerung zu keinem Zeitpunkt gefährdet. Anhaltspunkte dafür, dass der Vater das Kind verstecken oder sonst wie dem Zugriff des Vollstreckungsbeamten entziehen würde, sind nicht erkennbar. Dass der Vater mit Selbsttötung für den Fall des sofortigen Eindringens drohte, begründete diese Gefahr gerade nicht. Soweit eine Kurzschlusshandlung des Vaters ernstlich zu besorgen war, war zudem gewaltsames Vorgehen nicht geeignet, sie zu verhindern. Sie konnte im Gegenteil durch die zwangsweise Durchführung der Durchsuchung gerade ausgelöst werden.

3. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Ausgangsverfahren eine dem Beschwerdeführer günstige Entscheidung ergeht.

Nicht vorgegriffen wird der von den Fachgerichten zu beantwortenden Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen nach bürgerlichem Recht Nothilfe gegen die Diensthandlung eines Polizeibeamten zulässig ist, um dessen Unterstützung ein Gerichtsvollzieher nachgesucht hat (vgl. zu einer ähnlichen Fragestellung BVerfGE 87, 399 <409 ff.>). Zu prüfen wird dabei unter anderem sein, ob die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung im bürgerlichen Recht bei der Anwendung des § 227 Abs. 2 BGB überhaupt anders ausfallen kann als im Strafrecht bei Anwendung des § 113 StGB (vgl. dazu etwa OLG Köln, NJW 1975, S. 889 ff.; Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl., 1997, § 113 Rdnr. 18 ff., insbesondere Rdnr. 31).

Die Verfassungsbeschwerde gibt schließlich keinen Anlass, die Frage zu beantworten, ob § 33 Abs. 2 FGG eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Durchsuchung einer Wohnung ist. Zweifelhaft ist insofern, ob diese Vorschrift, die die Durchsuchung nicht erwähnt, gleichwohl die materiellen und formellen Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung in einer den Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 GG genügenden Weise festlegt (vgl. dazu Hermes, in: Dreier, GG, 1996, Art. 13 Rdnr. 33; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 15. Aufl., 1999, Rdnr. 882).

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Wohnungsdurchsuchung bei Gefahr im Verzuge siehe die Entscheidung des BVerfG in DGVZ 2001, S. 84.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der vorstehend abgedruckten Entscheidung zwar die Frage offen gelassen, ob die vom Familiengericht erlassene Anordnung auch die Ermächtigung zur Durchsuchung der Wohnung des Herausgabepflichtigen enthalten kann, unter IV 1 b seiner Begründung aber darauf hingewiesen, dass die Wohnungsdurchsuchung gegen den Willen des Betroffenen allein der präventiven Kontrolle des zuständigen Richters obliege. Da die Wohnungsdurchsuchung in § 758 ZPO und die Anordnung zur Durchsuchung derselben in § 758 a ZPO geregelt ist, sollte bis zur weiteren Klärung davon auszugehen sein, dass eine Anordnung gem. § 758 a ZPO durch den Richter des Amtsgerichts erforderlich ist, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, zumal das Familiengericht trotz seiner ggf. erweiterten Zuständigkeit (§ 23 c GVG) nicht immer auch für den Ort der Vollstreckung zuständig ist.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

1. Selbständige sind nicht kraft der von ihnen ausgeübten Tätigkeit vom Schutz des § 903 ZPO generell ausgenommen mit der Folge, dass sie alle 6 Monate eine erneute Offenbarungsversicherung abgeben müssten.

2. Die fortgesetzte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann nicht der „Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses“ gleichgestellt werden.

3. Der Ausnahmetatbestand „Erwerb neuen Vermögens“ setzt die glaubhaft gemachte Wahrscheinlichkeit voraus, dass der Schuldner vor Ablauf der 3-Jahres-Frist pfändbares Vermögen erworben hat. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 1. 3. 2001
– 8 W 352/2000 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin verlangt von der Schuldnerin, die Ende 1998 die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807, 900 ZPO abgegeben hatte, mit Antrag vom Oktober 1999 die Abgabe einer *erneuten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO*, weil nach der Lebenserfahrung davon auszugehen sei, dass sie als selbständig Tätige – Inhaberin eines Schreibbüros – neues Vermögen erworben habe.

Den Widerspruch der Schuldnerin hat der Rechtspfleger des *Vollstreckungsgerichts* „verworfen“. Der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde der Schuldnerin hat das *Landgericht* stattgegeben und unter Aufhebung der Widerspruchsentscheidung des Amtsgerichts den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich nun die Gläubigerin mit der sofortigen *weiteren Beschwerde*.

II. Das zulässige Rechtsmittel der Gläubigerin hat *keinen* Erfolg. Der Senat teilt die Ansicht der Beschwerdekammer, dass im Hinblick auf die im vorliegenden Fall glaubhaft gemachten Umstände eine Verpflichtung der Schuldnerin zur Abgabe der erneuten Offenbarungsversicherung vor Ablauf der dreijährigen Frist nach § 903 ZPO nicht zu bejahen war.

Zwar hat der Senat (wiederholt) ausgesprochen, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen des § 903 ZPO nicht überspannt werden dürfen, um nicht den Gläubiger schutzlos zu machen (OLGZ 1979, 116 = JurBüro 1978, 1726 = Die Justiz 1978, 433 für den Fall der Arbeitslosigkeit; ebenso z. B. OLG Karlsruhe DGVZ 1992, 27). Daraus lässt sich jedoch nicht herleiten, dass ein Schuldner immer schon dann vor Ablauf der dreijährigen Schutzfrist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn der Gläubiger eine bloße Vermutung äußert, der Schuldner habe inzwischen neues Vermögen erworben.

a) Rechtlicher Ausgangspunkt ist zunächst, dass § 903 ZPO eine allgemeine *Schuldnerschutzvorschrift* ist, die zwei Ausnahmetatbestände enthält. Diese beruhen zwar auf demselben Grundgedanken, nämlich der Änderung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Schuldners in einem Umfang, dass ein vorzeitiger Gläubigerzugriff gerechtfertigt erscheint. Gleichwohl sind diese Ausnahmen, der Erwerb neuen Vermögens einerseits und die Aufgabe der bisherigen Erwerbsquelle andererseits, zu unterscheiden (deutlich Stein/Jonas/Münzberg, 21. Aufl. 1995, Rdnr. 10 ff., 15; vgl. auch MünchKommZPO/Eickmann, 2. Aufl. 1992, Rdnr. 6 ff.; Wiczorek/Schütze/Storz, 3. Aufl. 1999, Rdnr. 9 ff.; Musielak/Voit, 2. Aufl. 2000, Rdnr. 4 ff.; Zöller/Stöber, 22. Aufl. 2001, Rdnr. 7 ff., je zu § 903 ZPO).

Die Ausweitung dieser Ausnahmetatbestände auf angeblich wirtschaftlich gleich gelagerte Sachverhalte erfordert Behutsamkeit. Da selbständige (gewerbliche oder freiberufliche) Tätigkeit bereits bei Erlass der einschlägigen Bestimmungen der ZPO eine übliche Erwerbsquelle war, bestehen berechtigte Bedenken dagegen, Selbständige kraft der von ihnen ausgeübten Tätigkeit vom Schutzbereich des § 903 ZPO generell auszunehmen (so zutreffend OLG Bamberg, JurBüro 1988, 1422; Zöller/Stöber a.a.O., Rdnr. 8/9; Musielak/Voit a.a.O., Rdnr. 4; Münzberg a.a.O. Rdnr. 11, 12). Der vom Gläubigervertreter verfochtenen – und auch vom Amtsgericht ansatzweise für richtig erachteten – Ansicht (Anm. zu AG Hamburg, DGVZ 1999, 158 ff.; vgl. auch Franz Zimmermann, RPfl 1996, 441 ff.), ein selbständig Tätiger sei bei *Fortführung seines Betriebes* allgemein nach § 903 ZPO verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse „eben alle 6 Monate erneut“ zu offenbaren, weil er nach der Lebenserfahrung neue Vermögensgegenstände erworben habe, teilt der Senat nicht. Vielmehr

bedarf es einer am Gesetz orientierten Zuordnung zu einem der beiden Ausnahmetatbestände.

b) Dem 2. Ausnahmetatbestand „*Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses*“ kann die fortgesetzte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht gleichgestellt werden, sondern allenfalls die Aufgabe – oder auch der Beginn – einer solchen Tätigkeit (OLG Bamberg a. a. O.; LG Frankfurt RPfl 1998, 167; LG Münster DGVZ 2000, 27; AG Pirna DGVZ 2000, 142). Denn durch die Angabe der – fortbestehenden – Erwerbsquelle in der ersten Offenbarung hat der Gläubiger die Informationen, die der Gesetzgeber für die Durchführung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums für ausreichend erachtet hat. Die ausdehnende Auslegung dieser 2. Ausnahme, die die Rechtsprechung für den Fall der Arbeitslosigkeit angenommen hat (Senat a. a. O.; Münzberg a. a. O. Rdnr. 12a, 13; Eickmann a. a. O. Rdnr. 7 mwNw.), lässt sich jedoch nicht allgemein auf die Fortführung einer selbständigen Tätigkeit übertragen, denn es fehlt an einer nach der Lebenserfahrung zu erwartenden Veränderung der vermögensrelevanten Situation. Anhaltspunkte dafür, dass selbständige Tätigkeit nur vorgetäuscht wird, um tatsächliche Arbeitslosigkeit zu verdecken, sind nicht erkennbar.

Deshalb kann im vorliegenden Fall die 2. Ausnahme nicht zum Zuge kommen. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Schuldnerin ergänzende Unterstützung von „Verwandten und Angehörigen“ erhält, zumal der Senat – in Abweichung zum Amtsgericht – eine allgemeine Lebenserfahrung des Inhalts, dass solche Unterstützungen nur kurzfristig gewährt würden, jedenfalls für „Angehörige“ nicht bestätigen kann.

c) Eine vorzeitige Offenbarungspflicht auf Grund des 1. Ausnahmetatbestandes – *Erwerb neuen Vermögens* – setzt voraus, dass es sich um *pfändbares* Vermögen handelt (h. M.: Baumbach/Hartmann, ZPO 59. Aufl. 2001, Rdnr. 7 zu § 903; a. A. Eickmann a. a. O. Rdnr. 6). Denn die 3-Jahres-Schonfrist kann nicht zur Folge haben, den Schuldner in dieser Zeit völlig vom Rechtsverkehr auszuschließen. Der Gläubiger muss deshalb glaubhaft machen, dass sich die Vermögenslage des Schuldners durch Erwerb pfändbaren Vermögens vorzeitig erheblich verbessert hat. Für die Zulässigkeit eines Antrags nach § 903 ZPO sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung auch hier nicht zu überspannen, denn der Schuldner hat im Widerspruchsverfahren nach § 900 Abs. 4 ZPO die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit, der Vermögenserwerb überschreite die Grenze der Pfändbarkeit, zu entkräften (vgl. Münzberg a. a. O., Rdnr. 11; Zöller/Stöber a. a. O., Rdnr. 7). Die Beantwortung der Frage, ob tatsächlich dem Gläubigerzugriff offen stehendes Vermögen vorhanden ist, ist dann Gegenstand der erneuten, nicht auf einzelne Fragen begrenzten Offenbarungsversicherung (tw. abweichend LG Koblenz JurBüro 1997, 272).

Zwar kommt im Rahmen der dem Gläubiger obliegenden Glaubhaftmachung von Vermögenserwerb der – von Amts wegen zu berücksichtigenden – allgemeinen Lebenserfahrung durchaus Bedeutung zu. Indes genügt nicht die Lebenserfahrung, dass ein selbständig Tätiger nach Abgabe der ersten Versicherung überhaupt neue Vermögensgegenstände erworben hat; vielmehr muss sich – wenn keine konkrete Glaubhaftmachung möglich ist – die Lebenserfahrung auch darauf erstrecken, dass der Vermögenserwerb naheliegenderweise eine Größenordnung erreicht, die einen erfolgreichen Pfändungszugriff wahrscheinlich erscheinen lässt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an; eine allgemein gültige Regel im Sinne allgemein verkürzter Fristen für Selbständige lässt sich nicht aufstellen. Allein die Erfahrungsregel lässt sich nutzbar machen, dass typischerweise ein größerer Abstand zur letzten

Offenbarungsversicherung die Wahrscheinlichkeit, die Grenze des pfändbaren Vermögens sei überschritten, steigen lässt.

Das Landgericht Heilbronn (DGVZ 2000, 38 = JurBüro 2000, 154) hat zwar mit guten Gründen ausgeführt, dass ein Inhaber eines Geschäfts für Farben, Tapeten und Bodenbeläge jedenfalls nicht vor Ablauf von 6 Monaten zur erneuten Offenbarung verpflichtet ist. Der vom Gläubigervertreter daraus gezogene Umkehrschluss, die Schutzfrist eines Selbständigen betrage allgemein höchstens 6 Monate, wird vom Senat nicht gebilligt. Die Art der ausgeübten selbständigen Tätigkeit und der äußere Zuschnitt des Geschäftsbetriebs (Größe und Lage des Geschäftslokals) sind von zentraler Bedeutung und rechtfertigen je nach Lage des konkreten Falles eine unterschiedliche Entscheidung. Ein Ingenieurbüro (LG Koblenz a. a. O.), ein Vermittler von Kucheneinrichtungen (AG Hamburg a. a. O.), ein Zahnarzt oder ein Einzelhändler (vgl. LG Heilbronn a. a. O.) oder – wie hier – ein Schreibbüro können folglich ganz unterschiedlich beurteilt werden.

Nach der Lebenserfahrung fallen in einem kleinen, in der Wohnung geführten Schreibbüro in der Regel keine Honorarforderungen in pfändungsfähiger und pfändungsgeeigneter Form an, sondern gleichsam Bargeschäfte, mit Hilfe derer die Schuldnerin „*von der Hand in Mund*“ lebt. Ein solch geringfügiger Umschlag an Vermögen genügt anerkanntermaßen nicht, den Erwerb von pfändbarem Vermögen als glaubhaft gemacht anzusehen (vgl. Münzberg a. a. O. Rdnr. 11; Eickmann a. a. O. Rdnr. 7, 13). Soweit nicht von Gläubigerseite andere Gesichtspunkte in glaubhafter Form vorgetragen werden, erscheint es hier rechtlich geboten, der Schuldnerin die volle Schutzfrist des § 903 ZPO zugute kommen zu lassen und sie nicht fortgesetzt kurzfristigen Wiederholungsversicherungen auszusetzen, wie es das Amtsgericht unter Anwendung eines 6-Monats-Rhythmus getan hat.

§§ 569 Abs. 2, 574, 900 Abs. 1 u. 4 ZPO

1. Zum Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unter einer Rechtsmittelschrift.

2. Die Terminsbestimmung des Gerichtsvollziehers zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 900 Abs. 1 ZPO ist als solche nicht anfechtbar. Für Einwendungen steht das besondere Verfahren des § 900 Abs. 4 ZPO zur Verfügung.

Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 10. 4. 2001
– LS 3 W 83/2001 –

Aus den Gründen:

1. Die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (§§ 568 Abs. 2 Satz 1, 569 Abs. 1 und 2, 577 Abs. 2 ZPO). Insbesondere enthält die angefochtene Entscheidung einen neuen selbständigen Beschwerdegrund (§ 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO), weil das Landgericht die (Erst-)Beschwerde als unzulässig verworfen und somit im Gegensatz zur ersten Instanz keine Sachentscheidung getroffen hat (vgl. dazu Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 59. Aufl. § 568 Rdnr. 6; Zöller/Gummer, ZPO 22. Aufl. § 568 Rdnrn. 8 u. 13; Thomas/Putzo, ZPO 22. Aufl. § 568 Rdnr. 14).

2. In der Sache hat das Rechtsmittel indes keinen Erfolg. Zwar ist die Erstbeschwerde zulässig, dies führt aber im Ergebnis nicht zur Aufhebung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, weil bereits die Terminsbestimmung durch den Gerichtsvollzieher unanfechtbar ist.

a) Soweit das Landgericht die Erstbeschwerde gemäß § 574 ZPO verworfen hat, weil das Beschwerdeschreiben vom 23. Februar 2001 nicht unterzeichnet ist, kann dahinstehen, ob tatsächlich eine zweite Beschwerdeschrift eingereicht wurde – wie der Schuldner nunmehr geltend macht – oder ob es gegenüber einer anwaltlich nicht vertretenen Partei unter Umständen ausreicht, wenn dem Inhalt der Erklärung hinreichend zuverlässig entnommen werden kann, dass ein Rechtsmittel mit Wissen und Willen eingelegt wird (vgl. etwa BGHZ 92, 251, 254 ff.; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 82; Zöller/Gummer a. a. O. § 569 Rdnr. 10). Hier besteht nämlich die Besonderheit, dass noch innerhalb der Beschwerdefrist am 28. Februar 2001 ein weiteres – vom Schuldner unterzeichnetes – Erinnerungsschreiben eingegangen ist. Auch wenn sich dieses primär gegen den Kostenfestsetzungsantrag vom 20. Februar 2001 richtet, wird in dem Schreiben ausdrücklich auf die vorausgegangene Erinnerung gegen den Beschluss vom 13. Februar 2001 hingewiesen. Damit hat der Schuldner noch innerhalb der Beschwerdefrist hinreichend klargestellt, dass er gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts ein Rechtsmittel einlegen wollte und dieses aufrechterhält. Dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift ist dadurch Genüge getan (vgl. zu §§ 338, 339 ZPO BGH LM Nr. 1 zu §§ 339, 338 ZPO; Thomas/Putzo a. a. O. § 569 Rdnr. 5 i. V. m. § 129 Rdnr. 9).

b) Die danach zulässige Erstbeschwerde bleibt jedoch sachlich ohne Erfolg, weil der Schuldner nach allgemeiner Ansicht die Terminsbestimmung durch den Gerichtsvollzieher als solche nicht anfechten kann (vgl. zum früheren Recht OLG Hamm Rpfleger 1983, 362; KG OLGZ 1967, 431, 432; LG Koblenz, JurBüro 1997, 547; Wieser Rpfleger 1990, 97, 99; Stein-Jonas/Münzberg § 900 Rdnr. 24; für den durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) neu gefassten § 900 ZPO vgl. etwa Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 59. Aufl. § 900 Rdnrn. 19 und 38; Zöller/Stöber a. a. O. § 900 Rdnr. 39; Musielak/Voit, ZPO 2. Aufl. § 900 Rdnr. 11; Wiczorek/Storz, ZPO 3. Aufl. § 900 Rdnr. 35). Dem Schuldner steht insoweit das besondere Verfahren des § 900 Abs. 4 ZPO n. F. zur Verfügung (vgl. OLG Hamm und KG jew. a. a. O.; Musielak/Voit a. a. O.; Wiczorek/Storz a. a. O.), er kann also nur im Termin Widerspruch erheben. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind zwar stets von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Berufung des Schuldners auf die angeblich im Zusammenhang mit seinem eigenen Titel getroffene Vollstreckungsvereinbarung betrifft aber nicht die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Damit ist er gleichfalls auf das Verfahren nach § 900 Abs. 4 ZPO zu verweisen (vgl. Stein/Jonas/Münzberg a. a. O. § 766 Rdnr. 23).

§ 155 GVG; § 27 GVO

Eine Ablehnung des zuständigen Gerichtsvollziehers wegen Besorgnis der Befangenheit findet nicht statt.

LG Köln, Beschl. v. 8. 2. 2001
– 32 T 8/2001 –

Aus den Gründen:

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht das gegen die Gerichtsvollzieherin gerichtete Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen.

Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. LG Coburg, DGVZ 1990, 89; Zöller/Gummer, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 15 GVG Rdnr. 1; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 59. Aufl. 2001, § 155 GVG Rdnr. 1; Wiczorek/Schütze/Schreiber, ZPO, 3. Aufl. 1995, § 155 GVG

Rdnr. 2; Wolf, Gerichtsverfassungsrecht, 6. Aufl. 1987, § 30 III 1; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, Rdnr. 562), der die Kammer folgt, kann der zuständige Gerichtsvollzieher nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Anders als beim Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und dem Sachverständigen (§§ 42, 49, 406 ZPO, § 10 RPfG) sieht das Gesetz bei dem Gerichtsvollzieher ein Ablehnungsrecht der Parteien nicht vor. In § 155 GVG, der den §§ 41 Nrn. 1 bis 3 ZPO, 22 Nrn. 1 bis 3 StPO nachgebildet ist, sind lediglich Fälle geregelt, in denen der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Entgegen der Auffassung des Schuldners ist eine analoge Anwendung der §§ 42 ff. ZPO auf den Gerichtsvollzieher, für die sich im Schrifttum – soweit ersichtlich – nur Wolf in MÜKO-ZPO, § 155 Rdnr. 6 ff., ausgesprochen hat, weder verfassungsrechtlich geboten noch angezeigt. Aus der Systematik der oben zitierten Vorschriften folgt, dass der Gesetzgeber nur bei den Gerichtspersonen und ihren Hilfskräften ein Ablehnungsrecht der Parteien vorgesehen hat, die befugt sind, Entscheidungen zu treffen oder – wie bei Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, die fehlende oder mangelnde Sachkunde des Richters zu ersetzen – auf diese unmittelbar Einfluss zu nehmen. Dagegen besteht bei allen anderen Gerichts- und Justizangehörigen, die mit der Herbeiführung, Vorbereitung und Ausführung gerichtlicher Entscheidungen befasst sind, kein Ablehnungsrecht. Dies gilt im Bereich der Strafrechtspflege namentlich für die Beamten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie für die Bediensteten des Justizvollzuges, im Bereich der Zivilrechtspflege namentlich für die Bediensteten der Geschäftsstellen und Kanzleien sowie für die Gerichtsvollzieher. Letztere führen im Auftrage einer Partei lediglich die von einem Richter, Rechtspfleger oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle getroffene Entscheidung aus, treffen selbst aber keine Entscheidungen.

Für ein Ablehnungsrecht gegen den Gerichtsvollzieher besteht im Übrigen auch kein praktisches Bedürfnis. Denn die Vorschrift des § 766 Abs. 1 ZPO eröffnet sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner die Möglichkeit, Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihm zu beobachtende Verfahren betreffen, bei dem Vollstreckungsgericht anzubringen und dessen Entscheidung einzuholen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 a GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Sinne von § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorzugehen, wenn ihm mit dem Pfändungsauftrag nicht zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist.

I. LG Kempten, Beschl. v. 19. 3. 2001
– 4 T 2715/2000 –

II. LG Verden, Beschl. v. 20. 3. 2001
– 6 T 23/2001 –

I.

Aus den Gründen:

(LG Kempten)

Die Kammer schließt sich im Ergebnis und in der Begründung der vom Amtsgericht Lindau und einem Teil der Rechtsprechung vertretenen Auffassung an.

Der Gerichtsvollzieher war ohne gesonderten Auftrag des Gläubigers nicht verpflichtet, die Voraussetzung des § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu schaffen, weil der Gläubiger keinen so genannten kombinierten Vollstreckungsauftrag erteilt hatte, der auch die Annahme der eidesstattlichen Versicherung umfasste. Wie sich aus § 900 Abs. 2 ZPO ergibt, kann der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abweichend von dem in § 900 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Verfahren direkt im Pfändungsverfahren abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Auftrag des Gläubigers zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (vgl. LG Kassel in DGVZ 2000, Nr. 11; Zöller ZPO 21. Aufl. § 900 Rd-Ziff. 10).

Für diese vom Landgericht Kassel sowie vom Landgericht Wiesbaden (DGVZ 2000 Nr. 6) vertretene Auffassung spricht insbesondere, dass das Verfahren gem. § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO dem Gerichtsvollzieher einen besonderen Aufwand abverlangt, ohne dass im Zeitpunkt der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers überhaupt absehbar ist, ob es auf das Verfahren nach § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO ankommt. Wäre der Gerichtsvollzieher gleichwohl verpflichtet, die Voraussetzung des § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO zu schaffen, stünde dies mithin im Widerspruch mit dem Ziel der Neuregelung der Vorschrift, das Zwangsvollstreckungsverfahren effektiver und rationeller zu gestalten (LG Kassel a. a. O.).

Für diese Ansicht spricht aber auch, dass oftmals auch noch nicht bekannt ist, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat.

Im Ergebnis erweist sich die sofortige Beschwerde damit als unbegründet.

II.

Aus den Gründen:

(LG Verden)

Entgegen der Ansicht der Gläubigerin besteht bei einem – wie hier vorliegenden – reinen Sachpfändungsantrag keine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO herbeizuführen. Eine solche Verpflichtung lässt sich weder aus § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO selbst noch aus anderen Vorschriften, so etwa aus § 900 Abs. 2 ZPO oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen herleiten. Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beginnt gemäß § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO regelmäßig mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Eine Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO herbeizuführen, besteht somit nur dann, wenn mit dem Sachpfändungsantrag für den Fall von dessen Scheitern schon das Gesuch auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gestellt wird (so auch LG Wiesbaden, DGVZ 2000, 91 ff. mit Anmerkung der Schriftleitung).

Soweit die Vorschrift des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens dient, insbesondere der Verbesserung der Möglichkeiten, bei Erfolglosigkeit der Vollstreckung infolge Abwesenheit des Schuldners ohne weitere Verzögerung sogleich in das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung übergehen zu können, ist diese Zielsetzung auch durch die Möglichkeit, einen kombinierten Auftrag (Sachpfändungsantrag und Gesuch auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für den Fall des Scheiterns) gewährleistet.

Soweit die in § 807 Abs. 1 ZPO enthaltene Formulierung „oder“ dafür spricht, dass nach dem Willen des Gesetzgebers über die Möglichkeit des § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hinaus dem

Gläubiger die Möglichkeit eröffnet werden sollte, ohne weiteren Verzug in das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung übergehen zu können, ohne dass zunächst eine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirkt und die Zwangsvollstreckung erneut betrieben werden muss (vgl. AG Zittau, Beschluss vom 14. Dezember 2000, Az. 1 M 0572/00), steht dies der Forderung nach einem kombinierten Auftrag nicht entgegen. Wenn darüber hinaus teilweise ausgeführt wird, der Gerichtsvollzieher sei gemäß §§ 58 Abs. 2, 104 Abs. 2 GVGA grundsätzlich verpflichtet, dem Auftrag der Gläubigerin nachzukommen (vgl. AG München, Beschluss vom 22. Dezember 2000, Az. 1537 M 60020/00), und der Gläubiger im Rahmen der auch im Vollstreckungsverfahren geltenden Parteimaxime grundsätzlich die von ihm für sachdienlich erachteten Anträge stellen und den Gerichtsvollzieher insoweit binden könne (vgl. AG Gießen, Beschluss vom 14. Dezember 2000, Az. 42 M 21827/00; LG Lüneburg, Beschluss vom 5. August 1999, DGVZ 2000, 25), kann dies insbesondere auch nicht im Hinblick auf die Vorschrift des § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der ausdrücklich einen Auftrag des Gläubigers vorsieht, dazu führen, eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers zu begründen, dem Schuldner, den er bei versuchter Vollstreckung nicht angetroffen hat, die weitere Vollstreckung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen anzukündigen, um – falls der Schuldner erneut nicht angetroffen wird – die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu schaffen (so aber LG Lüneburg, a. a. O.). Dies ergibt sich insbesondere nicht aus § 58 Abs. 2 GVGA, der eine Berücksichtigung der Weisungen des Gläubigers nur dann vorsieht, als sie mit Gesetzen nicht in Widerspruch stehen, oder aus § 104 Abs. 2 GVGA, der eine Rücksichtnahme auf Wünsche des Gläubigers nur dann anordnet, soweit dies ohne überflüssige Kosten und Schwierigkeiten geschehen kann. Eine aufwendigere Bearbeitung des Vollstreckungsauftrages liegt jedoch vor, wenn die in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO genannten Voraussetzungen, insbesondere Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist, geschaffen werden müssen.

Nach Auffassung der Kammer ist insoweit auch von Bedeutung, dass regelmäßig der weitere Gang des Vollstreckungsverfahrens bei reinen Sachpfändungsaufträgen nicht bekannt ist, insbesondere nicht nur die Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Betracht kommt, sondern eine richterliche Durchsuchungsanordnung beantragt werden und schließlich der Schuldner aber auch schon die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben kann. Wenn deshalb in allen Fällen der Sachpfändung immer die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen wären, würden unnötige Mehrbelastungen und Verzögerungen eintreten können, und zwar in einer Vielzahl von Vollstreckungsfällen.

§§ 779, 367 BGB; §§ 11, 23 BRAGO; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Auch wenn der Schuldner in einer Ratenzahlungsvereinbarung die Übernahme der durch diese anfallenden Kosten erklärt hat, ist eine Vergleichsgebühr nur entstanden und von ihm zu zahlen, wenn durch tatsächliches gegenseitiges Nachgeben ein Vergleich zustande gekommen ist.

**LG Tübingen, Beschl. v. 27. 2. 2001
– 5 T 318/2000 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger wendet sich mit einer form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Calw, durch den seine Erinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung

aus dem Versäumnisurteil vom 2. 2. 1999 wegen der nach Beibehaltung bzw. freiwilliger Bezahlung der titulierten Hauptforderung und Zinsen sowie der festgesetzten Kosten und der Kosten für 2 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen noch offenen Kosten in Höhe von 1 203,50 DM fortzusetzen, zurückgewiesen wurde. Der Gläubiger ist der Auffassung, der Schuldner sei auf Grund ausdrücklicher Übernahme zur Bezahlung dieser Kosten verpflichtet und hierbei handle es sich um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. des § 788 ZPO, die auf Grund des genannten Titels – ohne besondere Titulierung – beigetrieben werden könnten. Dieser behaupteten Kostenforderung liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vom 25. März 1999 zugrunde, die der Gläubigervertreter auf seinem Briefkopf entworfen hatte und in der zunächst die titulierten Forderungen in Höhe von insgesamt 9 505,70 DM nebst Zinsen dargestellt und darüber hinaus eine weitere Forderung des Gläubigers in Höhe von 2 100,- DM nebst Zinsen vom Schuldner anerkannt wurde. Sodann anerkannte der Schuldner seine Verpflichtung, dem Gläubiger die Kosten dieser Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von 1 203,50 DM (berechnet nach §§ 11, 23 BRAGebO mit 15/10 aus einem Wert von 11 605,70 DM) zu bezahlen, verpflichtete sich zu näher bezeichneten Raten und verzichtete auf Einwendungen jeglicher Art sowie auf Rechtsbehelfe gegen die vorliegenden Titel und auf Vollstreckungsschutz. Demgegenüber verpflichtete sich der Gläubiger, die Rechte aus einem ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ruhen zu lassen und den Drittschuldner entsprechend zu benachrichtigen. Schließlich enthält diese Vereinbarung eine Verfallklausel, eine im Wesentlichen § 367 BGB entsprechende Verrechnungsabrede und die Erläuterung, dass diese förmliche Vereinbarung zur Vermeidung weiterer Verzögerungen für den Gläubiger unentbehrlich ist.

Die Kammer tritt dem angefochtenen Beschluss im Ergebnis bei.

Zwar teilt die Kammer die Auffassung, eine für einen abgeschlossenen Vergleich beim Gläubigervertreter entstandene Gebühr nach § 23 BRAGebO sei auch dann nicht nach § 788 ZPO ohne besondere Titulierung beizutreiben, wenn sie der Schuldner ausdrücklich in der Vereinbarung übernommen hat (entgegen der abänderbaren gesetzlichen Regelung in § 98 ZPO) nicht. Denn insoweit ist § 788 ZPO auch nach Auffassung der Kammer weit auszulegen.

Für die zwischen den Parteien am 25. März 1999 abgeschlossene Vereinbarung ist aber beim Gläubigervertreter entgegen seiner Auffassung keine Vergleichsgebühr entstanden, da diese Vereinbarung keinen Vergleich i. S. des § 779 BGB darstellt. Grundlegende Voraussetzung für einen Vergleich ist das **gegenseitige** Nachgeben beider Parteien; dies ist hier nicht festzustellen. Zwar enthält diese Vereinbarung eine Verpflichtung des Gläubigers zum Nachgeben in doppelter Hinsicht, da er sowohl Ratenzahlung bewilligte als auch – bedingt – auf die Rechte aus dem erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verzichtete, jedoch ist ein wirksamer Rechtsverzicht oder ein sonstiges Nachgeben des Schuldners nicht ersichtlich. Insbesondere kann dem in Ziffer 5 der Vereinbarung formulierten „Verzicht“ keine Bedeutung beigemessen werden, da nichts dafür ersichtlich ist, dass hierdurch der Schuldner ernsthaft geltend gemachte Ansprüche oder Rechte fallen ließ. Nur wenn sich der Schuldner derartiger Gegenrechte im konkreten Fall ernsthaft berührt hat und hierauf in der Vereinbarung verzichtet, kann dies im Einzelfall ein relevantes „Nachgeben“ darstellen. Ausschließlich in diesem Fall führt der Verzicht zu einer Stärkung der Stellung des Gläubigers, der dadurch bestehende Unsicherheitsmomente im Hinblick auf die Durchsetzung der vorliegenden Vollstreckungstitel ausschließen oder wenigstens minimieren kann.

Dass die Erklärung des Schuldners zur Übernahme der – angeblich objektiv entstandenen – Anwaltsgebühren für diese Vereinbarung kein Nachgeben i. S. des § 779 BGB darstellt, entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer, die insoweit der vorliegenden obergerichtlichen Rechtsprechung folgt (vgl. z. B. OLG München in JurBüro 1993, 156). Hier von abweichend, bietet auch der vorliegende Fall keine Veranlassung. Vielmehr ist stets ein Nachgeben in der Hauptsache selbst notwendig, das zu einer Verbesserung der Position des Gläubigers führt. Dies kann insbesondere in der Stellung einer Sicherheit für die zu vollstreckende Forderung liegen (vgl. z. B. OLG Zweibrücken in RPfl 1992, 408 und in MDR 1999, 383), im vorliegenden Fall ist hierfür aber kein Anhaltspunkt in der Vereinbarung vom 25. März 1999 gegeben.

Da das Rechtsmittel damit als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Gläubiger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 97 ZPO zu tragen.

§§ 139, 762, 750 Abs. 2, 795, 799, 807, 900 ZPO; §§ 75, 76, 77, 185 a GVGA

1. Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nicht gegeben, wenn der Schuldner seine Abwesenheit beim Vollstreckungstermin gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nachträglich entschuldigt und ein Hinweis auf die Notwendigkeit, den Grund glaubhaft zu machen, unterblieben ist.

2. Ist der Vollstreckungstitel aufgrund vorgelegter Unterlagen auf einen Rechtsnachfolger umgeschrieben worden, so ist die Vollstreckung gegen die in der Urkunde genannten persönlichen Schuldner nur zulässig, wenn die Vollstreckungsklausel nebst den Urkunden zuvor den Schuldnern zugestellt wurde.

**LG Stuttgart, Beschl. v. 5. 4. 2001
– 2 T 126/2001 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner und die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde vom 23. 12. 1980 des Notars ..., in der die damaligen Eigentümer des Grundstücks ... der ... Bank AG eine Grundschuld über 100 000,- DM nebst Zinsen bestellten, für den jeweiligen Eigentümer die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erklärten und in der ferner die Schuldnerin und der Schuldner für die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Grundschuld als Gesamtschuldner die persönliche Haftung gegenüber der Gläubigerin übernahmen sowie sich wegen dieser persönlichen Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen unterwarfen. Die Klauselerteilung zu Gunsten der ... Bank AG erfolgte am 29. 12. 1980.

Am 19. Mai 2000 schrieb Notar ... diesen Vollstreckungstitel auf die ... Bank AG ... als Rechtsnachfolger der ... Bank AG zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen des dinglichen Anspruchs aus der Grundschuld gegen den Schuldner und die Schuldnerin als Rechtsnachfolger der damaligen Eigentümer sowie wegen des Anspruchs aus der Übernahme der persönlichen Haftung um. In der Rechtsnachfolgeklausel heißt es weiter:

„Die Rechtsnachfolger sind nachgewiesen durch

- a) die vom Grundbuchamt ... gefertigte beglaubigte Abschrift des Grundbuchs von ...
- b) die Urkunde vom 4. 5. 2000 ...
- c) den Grundschuldbrief ... über die im Grundbuch von ... eingetragene Grundschuld über 100 000,- DM.

Die unter lit. a bis c genannten Unterlagen liegen mir vor. Sie wurden mir vom jetzigen Gläubiger vorgelegt.“

Die notarielle Urkunde einschließlich Klausel und Rechtsnachfolgeklausel wurde der Schuldnerin und dem Schuldner ohne die oben genannten Urkunden am 6. 6. 2000 zugestellt.

Die Gläubigerin erwirkte am 21. 12. 2000 die Anordnung der Zwangsversteigerung durch das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt.

Ferner erteilte sie am 22. 11. 2000 dem Gerichtsvollzieher einen Auftrag, gestützt auf die übernommene persönliche Haftung, wegen eines Teilbetrages von 5 000,- DM die Zwangsvollstreckung in Form der Mobiliarpfändung vorzunehmen und die eidesstattliche Versicherung für den Fall abzunehmen, dass diese fruchtlos verlaufen würde.

Mit zwei Schreiben vom 15. 12. 2000 teilte der Gerichtsvollzieher der Schuldnerin und dem Schuldner mit, er habe mehrfach versucht, sie unter ihrer Anschrift anzutreffen, und werde nun erneut am 8. 1. 2001 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr einen Vollstreckungsversuch unternehmen.

Im genannten Zeitraum traf der Gerichtsvollzieher am 8. 1. 2000 niemanden an und bestimmte daraufhin Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 23. 1. 2001. Die Ladung wurde dem Schuldner und der Schuldnerin jeweils am 10. 1. 2001 zugestellt.

Der Schuldner und die Schuldnerin erschienen – wenn auch verspätet – zu dem Termin und legten dort gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Widerspruch ein, u. a. mit der Begründung, sie seien vom 16. 12. 2000 bis zum 8. 1. 2001 nachmittags zur Pflege ihrer 85-jährigen Mutter außer Haus gewesen. Im Übrigen verwiesen sie auf die Zwangsversteigerung, wodurch die Forderung voll und ganz beglichen werde, sowie darauf, dass durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ihnen das Finden einer Mietwohnung unmöglich gemacht werde.

Durch inhaltlich identische Beschlüsse des Amtsgerichts vom 13. 2. 2001 wurden die Widersprüche der Schuldnerin und des Schuldners jeweils zurückgewiesen, die diesen jeweils am 17. 2. 2001 zugestellt wurden.

Hiergegen haben die Schuldnerin und der Schuldner mit jeweils am 5. 3. 2001 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben „Rechtsmittel zur Beschwerde“ eingelegt.

II. Die Rechtsmittel sind als sofortige Beschwerde nach § 793 Abs. 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Notfrist des § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO eingegangen, da der Tag der Zustellung der angefochtenen Beschlüsse, der 17. 2. 2001, ein Samstag war und demgemäß die zweiwöchige Notfrist erst am Montag, den 5. 3. 2001 ablief (§ 222 Abs. 2 ZPO). Die Rechtsmittel sind auch begründet, da die Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung jeweils nicht bestanden.

1. Zweifelhaft ist zum einen, ob die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO überhaupt vorliegen. Nach dem Akteninhalt lässt sich dies nicht feststellen.

a) Zunächst hat das Amtsgericht nicht geprüft, ob die Abwesenheit der Schuldnerin und des Schuldners am 8. 1. 2001 durch die behauptete Pflege der Mutter hinreichend entschuldigt war. Nachdem das Schreiben des Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckungsankündigung auf den 8. 1. 2001 vom 15. 12. 2000 datiert und demnach auf dem Postwege nicht vor dem 16. 12. 2000 bei der Schuldnerin und dem Schuldner angekommen sein kann, wären diese bei der von ihnen behaupteten Abwesenheit vom 16. 12. bis zum 8. 1. in der Tat nicht in der Lage gewesen, von der Ankündigung Kenntnis zu neh-

men. Ihre Abwesenheit durch den behaupteten Aufenthalt bei der Mutter wäre dann, wenn dieser Vortrag zutrifft, für den Termin vom 8. 1. 2001 auch hinreichend entschuldigt, denn hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO die willentliche Verhinderung der Zwangsvollstreckung durch den Schuldner sanktionieren will, von diesen aber nicht erwartet wird und erwartet werden kann, sich permanent bereitzuhalten (LG Stuttgart, Beschluss vom 30. 6. 1999, Aktenzeichen: 19 T 231/99, veröffentlicht in DGfVZ 1999, S. 139, 140). Dieses Vorbringen ist von den Schuldnern zwar nicht glaubhaft gemacht worden, bei anwaltlich nicht vertretenen Schuldnern wie hier hätte es dann aber eines Hinweises nach § 139 ZPO hierauf bedurft.

b) Dabei genügt es auch, dass der Schuldner seine Abwesenheit bei dem angekündigten (oder letzten) Vollstreckungsversuch hinreichend entschuldigt (so zu Recht Zöller/Stöber, 22. Aufl., § 807 ZPO Rdnr. 18a). Die gegenteilige Auffassung (Baumbach/Lauterbach, 59. Aufl., § 807 ZPO Rdnr. 13) verkennt, dass – wie bereits ausgeführt – die Vorschrift nur die willentliche Verhinderung der Zwangsvollstreckung durch den Schuldner sanktionieren will und von diesem nicht erwartet werden kann, sich permanent bereitzuhalten (LG Stuttgart a. a. O.).

Überdies lässt sich hier ein der Ankündigung vom 15. 12. 2000 vorangegangener Vollstreckungsversuch auch nicht in der gebotenen Form feststellen. Hierzu existiert in den Akten lediglich das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 15. 12. 2000 mit der Angabe, er habe mehrfach versucht, die Schuldnerin bzw. die Schuldnerin anzutreffen. Dies genügt nicht. Vielmehr wäre auch dieser Vollstreckungsversuch durch ein Protokoll gem. § 762 ZPO (so LG Stuttgart a. a. O.), zumindest durch eine entsprechende Erledigungsnachricht des Gerichtsvollziehers (so Zöller/Stöber a. a. O.) zu dokumentieren. Derart pauschale Angaben wie hier, aus denen sich weder Ort noch Datum noch Zeit des Vollstreckungsversuchs ergeben, können demnach in keinem Fall genügen.

2. Von einer Aufhebung und Zurückverweisung an die erste Instanz zur Nachholung der oben genannten fehlenden Feststellungen kann aber deshalb abgesehen werden, weil eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schon mangels Vorliegens der in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfenden allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (§ 750 ZPO) nicht besteht, da die der Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel zu Gunsten der Gläubigerin zugrunde liegenden Urkunden entgegen § 750 Abs. 2 ZPO nicht zugestellt worden sind.

a) Die Gläubigerin vollstreckt hier als Rechtsnachfolgerin der ... Bank AG aus einer notariellen Urkunde mit Unterwerfungsklausel. Demgemäß wären nach § 795 Satz 1 ZPO i. V. m. § 750 Abs. 2 a. E. die Urkunden zuzustellen gewesen, aus denen sich diese Rechtsnachfolge ergibt, weil der Notar hier die vollstreckbare Ausfertigung zu Gunsten der Gläubigerin (die Rechtsnachfolgeklausel) – wie sich aus deren Wortlaut eindeutig ergibt – nicht aufgrund Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge (dann bedürfte es keiner Urkundenzustellung, vgl. Münchener Kommentar zur ZPO – Heßler, 2. Aufl., § 750 Rdnr. 74), sondern aufgrund von durch die Gläubigerin vorgelegten Urkunden erteilt hat.

b) Es liegt auch kein Fall vor, in dem die Zustellung der Urkunden ausnahmsweise entbehrlich wäre.

§ 799 ZPO ist hier nicht einschlägig, da die Vorschrift nur die Vollstreckung gegen den Eigentümer aus dem dinglichen Recht, nicht aber gegen den persönlichen Schuldner meint (Zöller/Stöber, § 799 ZPO Rdnr. 1). Hier geht es aber um die Vollstreckung aus der von der Schuldnerin und dem Schuld-

ner in der Urkunde übernommenen persönlichen Haftung, so dass die Vorschrift auch dann nicht anwendbar ist, wenn man sie bei Hypotheken aufgrund der Akzessorietät auch auf den schuldrechtlichen Anspruch anwenden würde (Münchener Kommentar zur ZPO – Wolfsteiner, § 799 ZPO Rdnr. 2; Stein/Jonas/Münzberg, 21. Aufl., § 799 ZPO Rdnr. 1 mit Fußnote 2).

Dahinstehen kann auch, ob man als weitere Ausnahme auf die Zustellung verzichten kann, wenn der Wortlaut der Urkunde vollständig in der zugestellten Klausel wiedergegeben ist (so die herrschende Meinung, z. B. Stein/Jonas/Münzberg, 21. Aufl., § 750 ZPO Rdnr. 40 und Münchener Kommentar zur ZPO a. a. O. Rdnr. 73 m. w. N. in Fußnote 116). Hingegen genügt es nicht, wenn nur der wesentliche Inhalt der Urkunde in die Klausel aufgenommen worden ist (Stein/Jonas a. a. O., Münchener Kommentar a. a. O. Fußnote 116; Zöller/Stöber, § 750 ZPO Rdnr. 21). Aber selbst dies liegt hier nicht vor, sondern eine bloße Erwähnung der Urkunden in der Klausel, aus denen sich die Rechtsnachfolge ergeben soll. Eine solche Bezugnahme genügt in keinem Fall (Münchener Kommentar a. a. O.; Zöller/Stöber a. a. O. und Thomas/Putzo, 23. Aufl., § 750 ZPO Rdnr. 17).

Der gegenteiligen Meinung des LG Bonn (Rpfleger 1998, S. 34, 35) kann nicht gefolgt werden. Die Aussage in der Entscheidung, wenn der Notar in der Klausel angebe, aus den ihm vorgelegten Urkunden (etwa Grundbuch- oder Registerauszügen) ergebe sich die Rechtsnachfolge, lasse sich auf Offenkundigkeit schließen, vermengt die Erteilung der Rechtsnachfolge wegen der Offenkundigkeit unzulässig mit der Erteilung aufgrund Nachweises durch Urkundenvorlage und verkennt, dass die Erteilung einer Klausel wegen Offenkundigkeit nur anzunehmen ist, wenn dies in der Klausel entsprechend vermerkt ist (Münchener Kommentar a. a. O. Rdnr. 74 und Zöller/Stöber a. a. O.). Zu Unrecht beruft sich das LG Bonn deshalb auch auf Zöller/Stöber, der die Entscheidung (a. a. O.) demgemäß auch ablehnt.

3. Aufgrund dessen sind die Beschlüsse des Amtsgerichts jeweils aufzuheben und die Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zurückzuweisen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 b GVGA

Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (hier gegen die Ladung zum Termin) können vom Schuldner nur im Wege des Widerspruchs gem. § 900 Abs. 4 ZPO und nicht im Erinnerungsverfahren geltend gemacht werden.

**VerwG Göttingen, Beschl. v. 12. 4. 2001
– 2 D 2100/2001 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 766 ZPO statthaft. Über sie entscheidet das Verwaltungsgericht als Vollstreckungsgericht, da die Schuldtitle, aus denen vollstreckt wird, aus verwaltungsrechtlichen Verfahren stammen; es handelt sich um Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die in den Verfahren 2 A 2024/97, 2 B 2362/99 und 2 B 2363/99 des erkennenden Gerichts ergangen sind (vgl. zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts: OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. 3. 1983 – 11 B 192/83 –; der gegenteiligen Auffassung von Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 164 Rdnr. 14 wird nicht gefolgt).

Der Vollstreckungsschuldner und Erinnerungsführer rügt, die Zustellung der Ladung zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Mit diesem

Einwand kann er jedoch in dem Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO nicht gehört werden. In § 900 Abs. 4 S. 1 ZPO ist bestimmt, dass das Gericht durch Beschluss zu entscheiden hat, wenn der Schuldner im Termin (zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) die Verpflichtung zur Abgabe derselben bestreitet. In diesem Zusammenhang kann auch gerügt werden, die Ladung zu diesem Termin sei nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Dieser Rechtsbehelf ist gegenüber der Erinnerung nach § 766 ZPO vorrangig (vgl. Baumbach und andere, ZPO, 50. Aufl., § 900, Anmerkung 5 B a; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 22). Das Vollstreckungsverfahren ist auf Beschleunigung angelegt; dem Vollstreckungsschuldner ist es deswegen verwehrt, quasi als Verzögerungstaktik einzelne Schritte des Vollstreckungsverfahrens mit der Erinnerung nach § 766 ZPO anzufechten, wenn ihm in der Sache selbst ein (mindestens ebenso wirkungsvoller) Rechtsbehelf zur Verfügung steht; dieser Rechtsgedanke schlägt sich insbesondere in § 44 a VwGO nieder.

Unabhängig von dem soeben Ausgeführten stellt die Kammer fest, dass der Gerichtsvollzieher die Ladung des Vollstreckungsschuldners zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ordnungsgemäß unter Beachtung von §§ 900 Abs. 1, 182, 191 ZPO zugestellt hat. Die von ihm aufgenommene Zustellungsurkunde erbringt darüber den vollen förmlichen Beweis (§§ 415, 418 ZPO); einen Gegenbeweis hat der Vollstreckungsschuldner nicht einmal angeboten.

§§ 806 b, 827 Abs. 3 ZPO; §§ 114 a, 168 GVGA

Zur Frage der Verwendung eines vom Schuldner für einen bestimmten Gläubiger freiwillig an den Gerichtsvollzieher gezahlten Betrages, wenn gegen den Schuldner nach der Teilzahlungsvereinbarung weitere Vollstreckungsaufträge anderer Gläubiger eingegangen sind.

**AG Eltville, Beschl. v. 29. 3. 2001
– 2 M 562/2000 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger ließ am 18. 12. 1998 aufgrund des notariellen Anerkenntnisses des Schuldners vom 24. 8. 1998 Vollstreckungsauftrag erteilen. Zuständig für die Wohnung des Schuldners war damals die Gerichtsvollzieherin ... Die Gerichtsvollzieherin wurde erstmals nach einem Vierteljahr tätig. Sie gewährte dem Schuldner Ratenzahlungen. In der Folgezeit wurden dann zwei Raten zu je DM 20 000,00 an die Gerichtsvollzieherin gezahlt, und zwar am 15. 6. 1999 von der Firma ... GmbH und am 27. 10. 1999 vom Schuldner selbst. Bei beiden Zahlungen war als Verwendungszweck „Anerkenntnis des Schuldners vom 24. 8. 1998“ angegeben.

Von den am 16. 6. 1999 gutgeschriebenen ersten DM 20 000,00 leitete die Gerichtsvollzieherin am 4. 8. 1999 DM 9 814,50 an den Gläubiger weiter. In Bezug auf die Höhe der erfolgten Zahlung teilte die Gerichtsvollzieherin dem Gläubiger-Vertreter telefonisch mit, dass sie unterdessen den Vollstreckungsauftrag eines weiteren Gläubigers erhalten habe, weshalb an den Gläubiger R. nur die Hälfte der Rate vom 16. 6. 1999 habe ausgezahlt werden können.

Hinsichtlich der am 27. 10. 1999 von dem Schuldner selbst überwiesenen DM 20 000,00 erfolgte eine Teilauszahlung in Höhe von DM 8 098,76 am 12. 5. 2000.

Von den an die Gerichtsvollzieherin erfolgten Teilzahlungen sind demnach an den Gläubiger R. insgesamt DM 17 913,26 gezahlt worden.

Dem Gläubiger R. stehen auch die weiteren bereits geleisteten Teilzahlungsbeträge, lediglich abzüglich der Gerichtsvollziehergebühren gemäß § 6 Satz 2 GVKostG, zu.

Hinsichtlich der am 15. 6. 1999 von der ... GmbH geleisteten Teilzahlung in Höhe von DM 20 000,00 war als Verwendungszweck eindeutig Zahlung auf das Anerkennnis des Schuldners vom 24. 8. 1998 vermerkt. Die Firma ... GmbH hat damit in zulässiger Weise von ihrem Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 267 BGB Gebrauch gemacht.

Soweit der Schuldner selbst am 27. 10. 1999 DM 20 000,00 an die Gerichtsvollzieherin überwiesen hat, konnte auch dieser, da es sich um eine freiwillige Leistung des Schuldners handelte, bestimmen, an welchen Gläubiger diese Summe ausbezahlt ist.

Dies hat der Schuldner auch getan.

Eine anteilmäßige Aufteilung an weitere Gläubiger kommt auch unter Berücksichtigung des § 168 GVO nicht in Betracht.

§ 168 Nr. 1 GVO ist hier nicht anwendbar.

Nach dieser Vorschrift hat der Gerichtsvollzieher alle Pfändungsaufträge gegen denselben Schuldner als gleichzeitig zu behandeln, unabhängig davon, in welcher Reihenfolge die Vollstreckungsaufträge eingegangen sind.

Dies gilt jedoch entsprechend dem Wortlaut dieser Vorschrift nur für gepfändete Forderungen.

Eine direkte Anwendung auf freiwillige Leistungen des Schuldners, wie hier im vorliegenden Fall, ist damit ausgeschlossen.

Aber auch eine analoge Anwendung auf freiwillige Leistungen scheidet aus. Dies ergibt sich bereits aus der weiteren Gesetzessystematik.

So nimmt § 168 Nr. 2 GVO, anders als § 168 Nr. 1 GVO, ausdrücklich Bezug auf freiwillige Leistungen eines Schuldners.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift darf der Gerichtsvollzieher einen Geldbetrag nur dann als freiwillige Leistung des Schuldners annehmen, wenn der Schuldner damit einverstanden ist, dass der Betrag unter allen Gläubigern nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen verteilt wird. Willigt der Schuldner hier nicht ein, so ist das Geld für sämtliche Gläubiger zu pfänden.

Aber auch die Vorschrift des § 806 b ZPO wäre verfehlt, wollte man den eine freiwillige Leistung des Schuldners akzeptierenden Gläubiger bei Anwendung des § 168 Nr. 1 GVO dem Risiko aussetzen, dass bei weiterem Eingang von Forderungen gegen denselben Schuldner, die freiwillig gezahlten Beträge des Schuldners nun auf andere Gläubiger verhältnismäßig verteilt werden müssten. Es spielt auch keine Rolle, dass zum Zeitpunkt der Ratenzahlungsvereinbarung bereits mehrere Vollstreckungsanträge vorlagen. Denn wie oben bereits dargelegt, scheidet eine Anwendung des § 168 Nr. 1 GVO aus.

Aber auch nach § 168 Nr. 2 scheidet eine anteilmäßige Verteilung aus.

Diese Vorschrift normiert ausdrücklich, dass der Schuldner, sofern die Zahlung nicht alle Forderungen deckt, sein Einverständnis mit der anteilmäßigen Verteilung erklären muss. Ansonsten ist die Forderung zu pfänden. Dies ist hier ausdrücklich nicht geschehen, vielmehr hat der Schuldner sowie auch die ... GmbH als Verwendungszweck Zahlung an den Gläubiger R. angegeben.

Der Gerichtsvollzieher hätte daher, wenn er die Summe verhältnismäßig aufteilen wollte, diese Zahlung nicht akzeptieren dürfen, sondern hätte vielmehr den Betrag für sämtliche Gläubiger pfänden müssen.

Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Dieses Versäumnis ist nicht dem Gläubiger R. anzulasten. Aus diesem Grund ist die von der ... GmbH und dem Schuldner geleistete Zahlung in voller Höhe abzüglich der Gerichtsvollzieherkosten an diesen ausbezahlen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Bei der abgedruckten Entscheidung geht es vornehmlich um die Frage, ob § 168 GVGA der seit 1. 1. 1999 bestehenden Gesetzeslage entspricht bzw. inwieweit diese Bestimmung noch anzuwenden ist.

Das Amtsgericht hat die von dem Schuldner gezahlten Beträge in voller Höhe dem Gläubiger R. zugesprochen, weil es die Auffassung vertritt, dass die Aufteilung derselben auf mehrere Gläubiger nur zulässig gewesen wäre, wenn die Gerichtsvollzieherin zuvor gem. § 168 Abs. 2 GVGA eine gleichzeitige Pfändung der gezahlten Beträge für beide Gläubiger vorgenommen hätte. Diese Pfändung hätte allerdings zu keinem anderen Ergebnis geführt, da der Gläubiger R. auch dann nur den ihm zugeflossenen Anteil der geleisteten Zahlungen erhalten hätte, vorausgesetzt, die vorgenommene Aufteilung entsprach der jeweiligen Forderungshöhe, was aus den Entscheidungsgründen nicht hervorgeht.

Zweifelhaft ist, ob die strittige Frage im Wege der Erinnerung zu entscheiden war oder ob es sich um einen Regressfall handelte, der ggf. gem. § 839 BGB im Klagewege zu klären gewesen wäre. Die Erinnerung ist grundsätzlich nur bis zum Ende der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme möglich (vgl. Zöller, 22. Aufl., Rdn. 13 zu § 766 ZPO; ebenso Rosenberg/Gaul/Schilken, 11. Aufl., § 34 Nr. VI., S. 591/592); sie ist nicht mehr zulässig, wenn die durchgeführte Maßnahme (hier die Verteilung und Überweisung der gezahlten Beträge) mit der Erinnerungsentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. LG Rottweil, DGVZ 1993, S. 57).

*Im Ergebnis erscheint die Entscheidung trotzdem richtig. Da der Schuldner seine Zahlung ausdrücklich für den Gläubiger R. bestimmt hatte, ist davon auszugehen, dass mit ihm gem. § 806 b ZPO eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen wurde, bevor der Auftrag des weiteren Gläubigers eingegangen oder in Angriff genommen war. Diese Vereinbarung wird durch die Erteilung weiterer Aufträge nicht berührt, weil sonst eine Teilzahlungsvereinbarung gem. § 806 b ZPO in vielen Fällen sinnlos wäre. Dem entspricht § 114 a Nr. 8 GVGA, so dass die für den Gläubiger R. gezahlten Beträge nach Abzug der Gerichtsvollzieherkosten **nur an diesen** abzuführen gewesen wären.*

Die Regelung des § 168 Abs. 2 GVGA bezieht sich, wie schon aus seiner Überschrift hervorgeht, nur auf den Fall der gleichzeitigen Pfändung gem. § 827 Abs. 3 ZPO. Ein solcher Fall lag aber erkennbar nicht vor. Die Pfändung der aufgrund einer Teilzahlungsvereinbarung für den Gläubiger R. gezahlten Beträge wäre nach der gegebenen Sachlage auch nicht zulässig gewesen.

Zur Thematik siehe auch Schilken, DGVZ 1998, S. 147/148 sowie Helwich, DGVZ 2000, S. 107/108.

§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO; § 185 a GVGA

Durch Bezugnahme auf gegen den Schuldner ergangene Haftbefehle kann der Gläubiger nicht glaubhaft machen, dass er durch Pfändung keine Befriedigung erlangen kann.

**AG Neuruppin, Beschl. v. 19. 4. 2001
– 73 M 281/2001 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner ist u. a. zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch eine Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne (§ 807 Abs. 1 S. 2 ZPO). Einen fruchtlosen Mobilienvollstreckungsversuch haben die Gläubiger nicht nachgewiesen.

Allein die Tatsache, dass das Schuldnerverzeichnis gegen den Schuldner bestehende Haftbefehle ausweist (§ 915 Abs. 1 S. 1 ZPO), ist nicht ausreichend. Hätte der Gesetzgeber nicht gelöschte Haftbefehle als zureichenden Grund für die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ansehen lassen wollen, hätte er dies im Rahmen der Neugestaltung des § 807 ZPO zum Ausdruck bringen können. Die den bestehenden Haftbefehlen zugrunde liegenden Vollstreckungsversuche können u. U. auf bloßer Zahlungsunwilligkeit des Schuldners gegenüber bestimmten Gläubigern beruhen (vgl. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Dass der Schuldner nicht zahlungsunfähig sein muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass er trotz mehrfacher Haftbefehle die eidesstattliche Versicherung bisher nicht abgegeben hat.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Bochum, DGVZ 2000, S. 141, nebst Anmerkung.

§§ 899, 900, 909 ZPO; § 185 n GVGA

Die Auflösung eines im Vermögensverzeichnis angegebenen Bankkontos verpflichtet den Schuldner nicht, gem. § 903 ZPO die eidesstattliche Versicherung erneut abzugeben.

**AG Warburg, Beschl. v. 7. 3. 2001
– 5 M 142/2001 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubiger betreiben die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin, die am 2. 8. 1999 die eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben hat. Zwischenzeitlich ist den Gläubigern zur Kenntnis gelangt, dass das bisherige Konto der Schuldnerin bei der Sparkasse ... aufgelöst worden ist. Vor diesem Hintergrund haben die Gläubiger mit Datum vom 24. 1. 2001 gegenüber dem zuständigen Gerichtsvollzieher beantragt, Termin zur Abnahme der wiederholten eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO zu bestimmen. Diesen Antrag hat der zuständige Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 8. 2. 2001 zurückgewiesen. Er hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass durch die Behauptung, die Schuldnerin habe ihr bisheriges Konto bei der Bank aufgelöst, nicht glaubhaft gemacht sei, dass die Schuldnerin neues Vermögen erworben habe.

Gegen die vorbezeichnete Ablehnung der wiederholten Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wenden sich die Gläubiger mit ihrer Erinnerung.

Die Erinnerung der Gläubiger ist gemäß § 766 ZPO zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Nach Auffassung des Gerichtes liegen die Voraussetzungen für die wiederholte Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO im vorliegenden Fall nicht vor. Konkrete Angaben dazu, dass die Schuldnerin seit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Vermögen erworben hätte, haben die Gläubiger nämlich nicht gemacht. Die Auflösung eines Kontos durch den Schuldner ist in § 903 ZPO auch nicht als Grund genannt, der den Schuldner zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichten würde. Nach Auffassung des Gerichtes kann auch aus der Tatsache, dass die Schuldnerin nicht mehr über das in der eidesstattlichen Versicherung angegebene Bankkonto verfügt, geschlossen werden, dass sie später pfändbares Vermögen erworben hätte. Aus welchem Grunde die Geschäftsverbindung zur Sparkasse ... aufgelöst wurde, ist nicht bekannt. Die Sparkasse ... hat jedoch den Gläubigern mit Schreiben vom 16. 1. 2001 gegenüber mitgeteilt, dass die zur Schuldnerin bestehende Geschäftsverbindung durch die kontoführende Filiale aufgelöst worden ist. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Bank die rückständigen Forderungen tituliert und das Konto geschlossen hat. Dass die Schuldnerin über ein neues Konto verfügt, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, könnte alleine aus der Tatsache an sich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Schuldnerin neues Vermögen erworben hätte oder positive Vermögensverhältnisse verschleierte (vgl. auch Landgericht Kassel in Rechtspfleger 1997, Seite 74).

Die Gläubiger haben mithin den späteren Vermögenserwerb durch die Schuldnerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Ihre Erinnerung gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers, der Schuldnerin die wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO abzunehmen, war daher zurückzuweisen.

§§ 807, 899 ZPO; § 185 a Nr. 2 d GVGA

Die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung begründet nur dann die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, wenn sie von dem Schuldner persönlich erklärt wurde.

**AG St. Wendel, Beschl. v. 9. 3. 2001
– 22 M 185/2001 –**

Aus den Gründen:

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 ZPO ist der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zur Versicherung auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit verpflichtet, wenn er die Durchsuchung (§ 758 ZPO) verweigert hat. Im vorliegenden Fall hat nicht die Schuldnerin, die der Gerichtsvollzieher nicht angetroffen hat, sondern deren Lebensgefährtin die Erlaubnis zur Durchsuchung versagt. Angesichts dessen durfte der Gerichtsvollzieher dem Antrag der Gläubigerin auf Terminbestimmung zur Abnahme der Offenbarungsversicherung nicht entsprechen, weil er die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher zu beachten hat (Nichtbeachtung wäre Dienstpflichtverletzung) und § 185 a Nr. 2 c S. 3 GVGA ausdrücklich bestimmt, dass die Verweigerung der Durchsuchung durch eine andere Person, die statt des Schuldners in die Durchsuchung einwilligen könnte, nicht ausreicht. Als Verwaltungsvorschrift kann die GVGA zwar den Vollstreckungsrichter nicht binden und ihm nicht eine andere Auslegung des Gesetzes verbieten.

Doch steht die angeführte Regelung der GVGA mit der Gesetzeslage in Einklang. Es entspricht der herrschenden Meinung, dass die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung durch einen Dritten, der mit dem Schuldner zusammenwohnt, im Rahmen des § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht der Verweigerung der Durchsuchung durch den Schuldner gleichgestellt werden kann (so AG Osterholz-Scharmbeck DGVZ 2000, 155; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 807 Rdnr. 20 a Fußnote 84; Wieczorek/Schütze/Storz, ZPO, 3. Aufl., § 807 Rdnr. 67; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 12; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 59. Auflage, § 807 Rdnr. 12; Hintzen, „Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher“ Rdnr. 319, Gilleßen/Polzius DGVZ 1998, 100; a. A. Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 807, Rdnr. 18a, Musielak-Becker, ZPO, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 5; die von der Erinnerungsführerin angeführte Entscheidung des LG Berlin DGVZ 90, 138, auf die sich auch Musielak-Becker a.a.O. beruft, ist nicht einschlägig, da dort lediglich die, wie noch auszuführen nicht vergleichbare, Frage behandelt wird, ob die Verweigerung der Durchsuchung durch einen Hausgenossen ein Rechtsschutzinteresse für eine richterliche Durchsuchungsanordnung begründet).

Gegen das Ausreichen der Weigerung einer „befugten Ersatzperson“ (Stöber a.a.O.) spricht außer dem Wortlaut des Gesetzes auch die Entstehungsgeschichte, dem Gesetzgeber war die Problematik der Durchsuchungsverweigerung durch einen Hausgenossen aufgrund der veröffentlichten Rechtsprechung zu § 758 ZPO bekannt, dennoch ist wie im Gesetz selbst auch in der BT-Drucksache 13/341 S. 21–23 immer nur vom Schuldner die Rede. Entscheidend spricht für die hier vertretene Auffassung die einschneidende Wirkung der Pflicht zur Abgabe der Offenbarungsversicherung mit anschließender Eintragung in die Schuldnerkartei und dem damit verbundenen Verlust der Kreditfähigkeit; angesichts dieser Konsequenzen kann nur eine vom Schuldner selbst getroffene Entscheidung, die Durchsuchung zu verweigern, die Verpflichtung zur Abgabe der Offenbarungsversicherung auslösen. Die Zurechnung der diesbezüglichen Entscheidung eines Dritten würde den Schuldner unangemessen benachteiligen. Dass nach wohl allgemeiner Auffassung im Rahmen des § 758 a ZPO auch die Durchsuchungsverweigerung durch eine befugte Ersatzperson ein Rechtsschutzbedürfnis für eine richterliche Durchsuchungsanordnung begründet, kann nicht als Gegenargument angeführt werden, da beide Problemkreise nicht vergleichbar sind. Während es im Rahmen des Erlasses einer richterlichen Durchsuchungsermächtigung nur um ein Zulässigkeitskriterium geht, damit nicht vor jeder Zwangsvollstreckung prophylaktisch ein Durchsuchungsbeschluss für den hypothetischen Fall erwirkt werden kann, dass dem Gerichtsvollzieher die Vollstreckung verwehrt werden sollte, und die Bejahung eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht von zu hohen Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf, stellt die Bejahung der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auf Grund einer Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung angesichts der aufgezeigten erheblichen Konsequenzen einen schwerwiegenden Eingriff dar, der nur gerechtfertigt erscheint, wenn es der Schuldner selbst war, der die Entscheidung getroffen hat, die Durchsuchung zu verweigern.

Es kommt hinzu, dass auch der Richter nicht ohne Not einer der GVGA widersprechenden Gesetzesauslegung den Vorzug geben sollte, weil dies zu nicht wünschenswerten Konsequenzen führen würde. Sollte etwa der amtierende Richter in seiner Eigenschaft als Amtsgerichtsdirektor und damit Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers diesen anhalten, sich an die GVGA zu halten, um dann im Erinnerungsver-

fahren nach § 766 ZPO in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsrichter die Unvereinbarkeit der GVGA mit § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO festzustellen und den Gerichtsvollzieher anzuweisen, entgegen § 185 a Nr. 2 c S. 3 GVGA doch Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen?

Die Interessen des Gläubigers werden durch das Nichtge-nügenlassen der Weigerung eines Hausgenossen nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt, da der Gläubiger eine richterliche Durchsuchungserlaubnis erwirken und den Gerichtsvollzieher erneut beauftragen kann; der damit verbundene Zeitverlust erscheint hinnehmbar und wird im Normalfall die Vollstreckungsaussichten nicht schmälern. In den Ausnahmefällen, in denen eine Verzögerung eine Verschlechterung der Vollstreckungsaussichten befürchten lässt, hat der Gläubiger in der Regel schon vor dem ersten Vollstreckungsversuch des Gerichtsvollziehers ein berechtigtes Interesse für die Beantragung einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis.

Nach alledem ist die Erinnerung nicht begründet. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da keine gerichtlichen Gebühren oder Auslagen angefallen sind und die Schuldnerin nicht gehört wurde.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 a GVGA

Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung besteht nach erfolgloser Sachpfändung und setzt nicht voraus, dass zuvor auch ein erfolgloser Pfändungs- und Befriedigungsversuch in die dem Gläubiger (oder dem Gerichtsvollzieher) benannten Geldforderungen des Schuldners vorgenommen wurde.

**AG Villingen-Schwenningen, Beschl. v. 25. 4. 2001
– 6 M 800/2001 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat vorliegend das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einzuleiten, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Auch die Voraussetzung der vorliegend im Streit stehenden Regelung des § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist gegeben.

Dem vorgelegten ZV-Protokoll ist zu entnehmen, dass die Zwangsvollstreckung in körperliche, bewegliche Sachen ohne Erfolg war.

Die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO setzt nicht voraus, dass vor Einleitung des e.V.-Verfahrens auch ein erfolgloser Pfändungs- und Befriedigungsversuch in die dem Gläubiger bekannten Forderungen (Beispiel: Lohn- und Gehaltsforderungen) vorgenommen worden sein muss.

Vorliegend hat der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Befragung des Schuldners nach § 806 a ZPO Kenntnis von dessen Arbeitgeber erhalten. Eine entsprechende Verpflichtung zur Mitteilung seines Arbeitgebers gegenüber dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der Befragung nach § 806 a ZPO besteht nicht (vgl. hierzu Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 806 a Rdnr. 6). Es kann nun nicht von dem zufälligen Ergebnis dieser Befragung abhängen, ob der Gerichtsvollzieher nach erfolgloser Pfändung in bewegliche Gegenstände das e.V.-Verfahren einleiten darf oder ob er zunächst dem Gläubiger die in Erfahrung gebrachte Forderung mit der Aufforderung mitteilen muss, einen Pfändungsversuch bezüglich dieser Forderung durchzuführen.

Sofern man einen erfolglos gebliebenen Pfändungsversuch in diese angebliche Forderung verlangen würde, würde dies den Grundgedanken des § 900 Abs. 2 S. 1 ZPO zuwiderlaufen. Nach dieser Vorschrift kann der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung sofort abnehmen, wenn ein Zwangsvollstreckungsversuch durch den Gerichtsvollzieher vergeblich war. Diese Vorschrift würde in allen Fällen leer laufen, in denen der Schuldner dem Gerichtsvollzieher gegenüber gesprächsweise seinen Arbeitgeber oder einen anderen Schuldner benennt. Diese Auslegung wäre auch nicht im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass in diesem Zusammenhang von dem Gläubiger ein Vollstreckungsversuch in bekanntes unbewegliches Vermögen des Schuldners nicht verlangt wird (vgl. hierzu Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 15).

Das Verlangen eines erfolglosen Pfändungsversuchs betreffend eine bekannt gewordene Forderung würde auch zu einer Benachteiligung des Gläubigers führen. Dies würde wiederum der Intension der geänderten Vorschriften zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle widersprechen. In vielen Fällen ist ungewiss, ob die Forderung des Schuldners die Pfändungsfreigrenze übersteigt. Auch besteht die, nicht ganz fern liegende, Möglichkeit, dass bereits andere Gläubiger diese Forderung gepfändet haben. Zur Verfahrensverzögerung könnte seitens des Schuldners auch eine nicht bestehende Forderung dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt werden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gleich lautenden Entscheidungen der Amtsgerichte Ellwangen, Osnabrück und Wipperfürth nebst Anmerkung in DGVZ 1999, S. 121/122. Ebenso AG Rastatt, DGVZ 2000, S. 31.

§§ 807, 899, 900 ZPO; § 185 a GVGA

Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist gegeben, wenn die gegen den Schuldner durchgeführte Sachpfändung erfolglos geblieben ist; der Nachweis des Gläubigers, dass er erfolglos versucht hat, ein Kontoguthaben des Schuldners zu pfänden, genügt hierfür nicht.

**AG Pirna, Beschl. v. 29. 1. 2001
– 3 M 3588/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung, die zulässig ist, war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO obliegt dem Schuldner nur dann, wenn die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder der Gläubiger durch Pfändung Befriedigung nicht vollständig hat erlangen können.

Die ganz oder teilweise erfolglos gebliebene Pfändung körperlicher Sachen muss auch in der Wohnung versucht worden sein (vgl. Zöller/Stöber, 21. Auflage, § 807, Rdnr. 14).

Allein dass der Gläubiger vergeblich eine Kontenpfändung durchgeführt hat, reicht für die Voraussetzungen des § 807 ZPO nicht aus. Zwar muss der Gläubiger – wenn er eine derartige Zugriffsmöglichkeit kennt – auch dartun, dass die Kontenpfändung ergebnislos verlaufen ist, allein dieser Hinweis rechtfertigt die Annahme nicht, dass eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Eigentum durch den Gerichtsvollzieher von vornherein aussichtslos verlaufen dürfte. Auch der Umstand, dass der Schuldner Ratenzahlungen angeboten hat,

gibt zunächst zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass, weshalb die Erinnerung mit der sich aus § 91 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen war.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Glaubhaftmachung der Voraussetzung zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO kann nicht durch den allgemeinen Hinweis ersetzt werden, ein bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung arbeitsloser Schuldner müsse nach angemessener Zeit wieder Arbeit gefunden haben.

**AG Warendorf, Beschl. v. 11. 4. 2001
– 8 M 527/2001 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner hatte letztmals am 3. 8. 2000 beim Amtsgericht Münster die eidesstattliche Versicherung abgegeben und da angegeben, dass er arbeitslos sei.

Am 8. 2. 2001 stellte die Gläubigerin einen Antrag auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO und begründete diesen Antrag damit, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit vorliege, dass der Schuldner zwischenzeitlich eine neue Arbeitsstelle gefunden habe. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO abgelehnt mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht glaubhaft gemacht worden sind.

Hiergegen richtet sich die zulässige, aber unbegründete Erinnerung der Gläubigerin, mit der diese begehrt, den Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO anzuweisen.

Der angehörte Gerichtsvollzieher blieb bei seiner Weigerung und der Schuldner nahm nicht Stellung.

Die Erinnerung musste als unbegründet zurückgewiesen werden, weil auch das Vollstreckungsgericht der Auffassung ist, dass die Gläubigerin die Voraussetzung für § 903 ZPO nicht glaubhaft gemacht hat. Zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben hat, er ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis auflöste oder aber ein neues Arbeitsverhältnis nach vorheriger Arbeitslosigkeit begründet hat. Die Gläubigerin führt als Begründung an, dass der Schuldner auf Grund seines Alters, seiner Berufsausbildung und bestehender Arbeitsfähigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine neue Arbeitsstelle zwischenzeitlich gefunden hat. Anhaltspunkte, die diese allgemeine Vermutung, die nahezu auf jeden Arbeitslosen zutrifft, führt die Gläubigerin indessen nicht an. Eine solche allgemeine Vermutung kann aber nicht als Glaubhaftmachung im Sinne von § 903 ZPO anerkannt werden, weil anderenfalls jeder Schuldner mit dieser allgemeinen Begründung zur erneuten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO gezwungen werden könnte.

Mangels Glaubhaftmachung der Voraussetzung des § 903 ZPO ist der Schuldner folglich nicht verpflichtet, eine erneute eidesstattliche Versicherung abzugeben, weshalb der zuständige Gerichtsvollzieher berechtigt war, den Antrag abzulehnen.

Verzögert sich die Einleitung des vom Gläubiger beantragten Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch einen zwischenzeitlich erfolgten Umzug des Schuldners, so kann das Verfahren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Abstand zur festgestellten Unpfändbarkeit des Schuldners inzwischen mehr als 6 Monate betrage.

**AG Lindau, Beschl. v. 2. 1. 2001
– M 2108/2000 –**

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 18. 9. 2000 hat die Erinnerungsführerin Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gestellt. Dem Antrag beigefügt wurden der Nachweis der erfolglosen Pfändung vom 2. 12. 1999 und der erste Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim zuständigen Gerichtsvollzieher in München vom 6. 4. 2000.

Die Erinnerungsgegnerin (GVin) hat mit Datum vom 22. 10. 2000 den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes zwischen dem bescheinigten erfolglosen Vollstreckungsversuch und dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung keine längere Frist als 6 Monate liegen dürfe. Insoweit beruft sie sich auf § 185 a Abs. II a GVGA.

Die Erinnerungsführerin trägt vor, dass der erste Antrag, der am 6. 4. 2000 beim damals zuständigen Gerichtsvollzieher in München gestellt wurde, nicht zum Erfolg geführt hat, da nach Mitteilung des Gerichtsvollziehers vom 9. 7. 2000 der Schuldner nach Auskunft der Post nach unbekannt verzogen sei.

Aufgrund des Umstandes, dass der neue Wohnort des Schuldners ermittelt werden musste, sei es zu der Antragstellung vom 18. 9. 2000 beim Amtsgericht München gekommen. Die zeitliche Verzögerung und damit das Einhalten der Sechs-Monats-Frist habe sie nicht zu vertreten.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO statthaft und auch begründet.

§ 185 a Abs. II a GVGA bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Alters über den Beweiswert der Unterlagen zu entscheiden hat. Weiterhin heisst es dort, dass „im Regelfall“ seit dem Tag des bescheinigten erfolglosen Vollstreckungsversuches nicht mehr als 6 Monate vergangen sein sollen.

Diese Vorschrift ist kein zwingendes Recht. Wichtig und wesentlich ist, dass die vorgelegten Nachweise in einem zeitlichen und tatsächlichem Zusammenhang mit der Antragstellung stehen.

Zwar ist hier bei objektiver Betrachtungsweise die allgemein geltende Sechs-Monats-Frist überschritten, jedoch liegt der Grund dafür nicht im Verhalten der Gläubigerin, sondern er ist der Sphäre des Schuldners zuzurechnen. Der Erstantrag wurde in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang, innerhalb der Sechs-Monats-Frist beim damals zuständigen Gerichtsvollzieher in München gestellt. Zwischen Antragstellung und Mitteilung, dass der Schuldner nach unbekannt verzogen ist, lag eine Frist von 3 Monaten, deren Verstreichen ebenfalls der Gläubigerin nicht zuzurechnen ist. Die erneute Antragstellung beim Amtsgericht Lindau war sodann am 18. 9. 2000. Der dazwischen liegende Zeitraum wurde nach glaubhafter Darstellung der Erinnerungsführerin dazu benutzt, um den neuen Wohnsitz des Schuldners ausfindig zu machen. Insoweit ist

die dadurch bedingte zeitliche Verzögerung wiederum nicht der Sphäre der Gläubigerin zuzurechnen.

Es erscheint deshalb nicht sachgerecht, diese Umstände zum Nachteil der Gläubigerin zu werten.

Unter Berücksichtigung des Einzelfalles ist das pflichtgemäße Ermessen der Erinnerungsgegnerin dahin gehend zu korrigieren, dass die von der Gläubigerin vorgelegten Vollstreckungsunterlagen als zeitlich ausreichend anzusehen sind.

Die Erinnerungsgegnerin war deshalb anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag durchzuführen.

§ 8 Abs. 1 GVKostG a. F.

Aus dem Versteigerungserlös oder sonst eingezogenen Beträgen können die Kosten des Gerichtsvollziehers auch dann entnommen werden, wenn dem Gläubiger Kostenfreiheit zusteht.

**AG Höxter, Beschl. v. 7. 11. 2000
– 7 M 987/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin (BRD) beauftragte den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldnerin. Ausweislich des Vollstreckungs-Protokolls vom 4. 7. 2000 leistete die Schuldnerin nach Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher eine Teilzahlung in Höhe von 150,- DM. Aus diesem Vollstreckungserlös nahm der Gerichtsvollzieher seine Kosten in Höhe von 29,50 DM. Den Restbetrag in Höhe von 120,50 DM hat dieser an die Gläubigerin ausgekehrt.

Mit der Erinnerung vom 3. 8. 2000 wendet sich die Gläubigerin gegen die Entnahme der Vollstreckungskosten aus dem erzielten Vollstreckungserlös durch den Gerichtsvollzieher.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 9 GVKostG zulässig, jedoch nicht begründet. Gemäß § 8 Abs. 1 GVKostG ist der Bund lediglich hinsichtlich der Zahlung von Kosten befreit. Eine derartige Zahlung von Kosten ist vorliegend jedoch im Hinblick auf eine Entnahme der Vollstreckungskosten durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 6 Satz 2 GVKostG nicht gegeben. Vor Ablieferung des Vollstreckungserlöses an den Gläubiger handelt es sich bei diesem noch um Vermögen des Schuldners.

Die Entnahme geht daher ausschließlich zu dessen Lasten und nicht zu Lasten der kostenbefreiten Gläubigerin. Schließlich ist die Rechtsauffassung der Gläubigerin auch von der wörtlichen Auslegung des § 8 Abs. 1 GVKostG nicht gedeckt. Die Entnahme von Vollstreckungskosten durch den Gerichtsvollzieher aus einem Versteigerungserlös kann der von der Gläubigerin zu bewirkenden Zahlung von Verfahrenskosten nicht gleichgestellt werden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das von dem Amtsgericht nach dem bisherigen Kostenrecht festgestellte Ergebnis behält auch nach dem ab 1. 5. 2001 geltenden neuen GVKostG Gültigkeit, da dieses in § 2 Abs. 4 nunmehr ausdrücklich regelt, dass die Befreiung von der Zahlung der Kosten oder der Gebühren der Entnahme der Gerichtsvollzieherkosten aus dem Erlös (§ 15) nicht entgegensteht, wobei als Erlös jeder vom Schuldner eingezogene Betrag zu verstehen ist (vgl. Seip, DGVZ 2001, S. 40 (43)).

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Beweiserhebung und Anerkenntnis im Klauselerteilungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung eines materiellen Rechtsprechungsbegriffs

Von *Karsten Pflugmacher*, 1. Aufl. 2001. 256 S. DIN A5, Broschur. St. Augustin: Gardez! Verlag (Rechtswissenschaft im Gardez!, 13) ISBN 3-89796-058. 59,90 DM.

Die als Dissertation entstandene Arbeit hat die Stellung des Klauselerteilungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich der qualifizierten Klausel nach §§ 726 ff. ZPO, im System der Zivilrechtspflege zum Gegenstand. Hierbei geht der Verfasser auch auf die Frage ein, ob dem Verfahren zur Erteilung der qualifizierten Klausel Rechtsprechungsqualität zukommt und insoweit die Vereinbarkeit mit dem Richtervorbehalt des Art. 92 GG gegeben ist.

Der Verfasser beleuchtet eingehend die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Klauselerteilung generell und gelangt zu der Feststellung, dass die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilte qualifizierte Klausel unwirksam ist. Er untersucht, ob und ggf. wann der Beweis des Eintritts einer Bedingung durch Vorlage öffentlich oder öffentlich beglaubigter Urkunden durch ein fiktives Zugeständnis gem. §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO oder ein Anerkenntnis gem. § 307 ZPO ersetzt werden kann. Bei der Erteilung der qualifizierten Vollstreckungsklausel geht der Verfasser von einem kontradiktorischen Verfahren aus, das materielle Rechtsprechung darstellt, bei dem die Zuständigkeit des Rechtspflegers dann nicht gegen den Richtervorbehalt des Art. 92 GG verstößt, wenn man das Klauselerteilungsverfahren als innergerichtliches Vorverfahren einstuft und die kostenfreie Klauselerinnerung nach § 732 ZPO für sämtliche Einwendungen gegen die Klausel, also insbesondere auch materielle, gelten lässt und das Rechtsbehelfssystem sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger stets einen einfachen und kostenfreien Weg zum Richter gewährleistet.

Die gründlich aufbereitete und gut gegliederte Arbeit ist insbesondere für den Rechtspfleger, aber auch für Notare, Urkundsbeamte der Jugendämter und für den im Rechtsbehelfsverfahren tätigen Richter von Interesse.

Die außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung nach § 15 a EGZPO

Von *Nicola Jansen*. 404 Seiten. DIN A5, Broschur. St. Augustin: Gardez! Verlag 2001 (Rechtswissenschaft im Gardez!, 16). ISBN 3-89796-045-1. 79,90 DM.

In ihrer im Gardez! Verlag erschienenen Dissertation beschäftigt sich Nicola Jansen mit dem durch Gesetz vom 15. 12. 1999 (BGBl. I S. 2400) in das EGZPO neu eingefügten § 15 a, der die Länder ermächtigt, für bestimmte Rechtsstreitigkeiten durch Landesgesetz vorzuschreiben, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, wenn zuvor ein Einigungsversuch vor einer anerkannten Gütestelle unternommen wurde. Sie schildert den Werdegang der ursprünglich von den Ländern initiierten Gesetzesänderung, ihre Begründung und damit die Ziele des Gesetzgebers. Im weiteren Verlauf ihrer umfassenden Arbeit geht sie auf viele Aspekte der Streitschlichtung ein, insbesondere ihre historische Entwicklung und ihre zahlreichen Vorläufer, wobei sie deren Schwächen und

die Gründe ihres Scheiterns deutlich macht. Die bereits Gesetz gewordenen Schlichtungskonzepte der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen sowie die Vorschläge des Deutschen Richterbundes und des Deutschen Anwaltvereins werden miteinander verglichen; die Vereinbarkeit mit höherrangigen Rechtsnormen wird untersucht. Dabei liefert die Verfasserin zu allen behandelten Fragen eigene (zum Teil kritische) Stellungnahmen. Erörtert wird unter anderem die durch unterschiedliche Landesregelungen eintretende Rechtszersplitterung, die von der Verfasserin jedoch nicht als nachteilig gesehen wird, da unterschiedliche Verfahrensweisen zeigen könnten, in welcher Form das Güteverfahren den besten Erfolg bringe. Eingehend behandelt wird auch die Einordnung der Güteverfahren in das deutsche Rechtssystem und die durch die obligatorische Streitschlichtung ausgelöste „Flucht in das Mahnverfahren“.

Ingesamt steht die Verfasserin dem Schlichtungsverfahren eher skeptisch gegenüber; sie erwartet von ihm nur einen geringen Beitrag zur Förderung des Rechtsfriedens. Die sehr informative Arbeit, die eine umfassende Materialsammlung sowie interessante Betrachtungen und Anregungen zu diesem Thema enthält, sollte nicht unbeachtet bleiben und insbesondere bei der weiteren Umsetzung des § 15 a EGZPO durch die Landesgesetzgeber in die gestalterischen Überlegungen einbezogen werden.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Zur Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund im Falle von Personengesellschaften“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 107.

Bork, Reinhard, „Insolvenzfähigkeit der Bruchteilsgemeinschaft?“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2001, S. 545–551.

Graf-Schlicker, Marie-Luise, „Die Kostenhürde im Verbraucherinsolvenzverfahren: Wege zu ihrer Überwindung“. In: Insolvenzrecht in Wissenschaft und Praxis, 2000, S. 573–583 (Festschrift für Wilhelm Uhlenbruck zum 70. Geburtstag, Verlag Otto Schmidt, Köln, insgesamt 914 S., DM 248,-).

Landmann, Walter, „Die Berechnung des pfandfreien Bankguthabens gem. § 55 Abs. 4 SGB I“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 282–290.

Rellermeyer, Klaus, „Rundung bei der Umstellung auf Euro in der Zwangsvollstreckung und im Grundbuch“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 291–293.

Schmidt, Bernd, „Die Schuldner schlagen zurück“. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2001, S. 156–157.

Wetzel, Franz, „Föderalismus, Amtshilfe, Vollstreckung, Beistandsgesetz und Bundesgerichtshof“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 97–104.

Wilhelm, Birgit, „Zur Neuordnung der Verzugsfolgen durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 166–169.

Willingmann, Armin, „Verjährungsrecht im Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes“. In: Verbraucher und Recht, 2001, S. 107–112.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den **Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**